Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Ehst- und Kurland's,

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen.

Neunten Bandes zweites Heft.

Riga, 1859.
Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

Der Druck wird gestattet,
mit der Bedingung, dass nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren dem hiesigen Censur-Comité vorgestellt werde.

Riga, den 5. Mai 1859.

(L. S.) Censor Dr. J. G. Krohl.

Druck von W. F. Häcker in Riga. 1859.

I.

Abhandlungen.

1.

Die Begründung deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens in Kurland,

während des dreizehnten Jahrhunderts.

(Zum Theil verlesen in der Versammlung d. Gesellschaft am 6. Dec. 1857.)

Erstes Kapitel.

Einleitung. — Aelteste Berührungen der Eingebornen mit christlichen Völkern bis zur Ansiedelung der Deutschen in Livland. — Erste Fortschritte deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens daselbst. — Die Bischöfe Meinhard, Berthold und Albert. — Character der Politik und Bekehrungsweise der Deutschen.

Die alten Bewohner Kurlands, die Kuren, Semgallen und Liven, waren schon frühe mit christlichen Völkern in Berührung gekommen, ohne dass das Christenthum irgend welchen Einfluss auf sie ausgeübt hätte. Von Westen her führten die Dänen und die unter dem Namen der Normannen bekannten skandinavischen Völkerschaften, bei denen die christliche Lehre schon im neunten Jahrhundert Eingang gefunden hatte und zweihundert Jahre später völlig verbreitet war, unaufhörliche Kriegszüge nach Kurland aus und beraubten oder unterwarfen die Eingebornen, ohne dass ihre Herrschaft doch länger gedauert hätte, als ihre Anwesenheit. Sie begnügten sich damit, ihre Habsucht zu befriedigen, und liessen bei friedlicherem Verkehr, im Austausche gegen die Producte des Landes, Waffen und metallene Schmucksachen zurück, die aus aufgedeckten, alten Gräbern uns zuweilen noch vor Augen treten. An eine Bekehrung des Landes dachten sie ebenso wenig,

als an einen dauernden Besitz und trugen daher nicht einmal zur Milderung der Sitten bei. — Von Osten her reichten die Gebiete russischer, im zehnten und elften Jahrhunderte zum Christenthum übergeführter Theilfürsten, bis zum Einflusse der Ehwst in die Düna. Auch hier fehlte es nicht an Berührungen mit den benachbarten Liven und Semgallen, aber sie scheinen ebenfalls meist feindlicher Natur gewesen zu sein und hatten die Zinspflichtigkeit der livländischen und kurländischen Volksstämme zur Folge, ohne dass ihnen das Christenthum näher gebracht oder aufgedrungen worden wäre.

Nur einmal in dieser Zeit, um die Mitte des elften Jahrhunderts, hören wir von einem Versuche, dem Christenthume in Kurland Eingang zu schaffen. Swend III. Estridson, von 1047 bis 1078 König von Dänemark, bewog einen Kaufmann durch Geschenke dazu, dort eine Kirche zu gründen, welche noch bestand, als ***Adam von Bremen*** um 1080 seine dänische Kirchengeschichte schrieb. Der König selbst hatte ihm, höchst erfreut über die Ausführung, davon erzählt*). Diese Thatsache setzt wenigstens einen friedlichen Handelsverkehr und einige Wirksamkeit für das Christenthum voraus. Von längerer Dauer kann aber diese Stiftung nicht gewesen sein, denn die Deutschen fanden bei ihrer Ankunft in Livland, hundert Jahre später, nur Heidenthum vor und jene Kirche muss also bald wieder untergegangen sein. Ueber ihre Lage lässt sich durchaus nichts bestimmen, obgleich man mit grosser Zuversicht behauptet hat, sie in alten Kirchenfundamenten bei Gross-Irben, am rechten Ufer der Irbe,

---

*) ***Adam Bremens. de situ Daniae, (hist. eccles. Lib. IV. cap. 223. ap. Lindenbrog, Scriptor. rerum septentrion. p. 88.)*** „Una ibi (in Curlandia) nunc facta est Ecclesia, cujusdam studio negotiatoris, quem Rex Danorum multis ad hoc illexit muneribus. Ipse enim Rex gaudens in Domino recitavit mihi hanc cantilenam.“

in der Nähe ihrer Mündung ins Meer, aufgefunden zu haben *).

Wohl erhalten wir auch später noch einige Kunde von dänischen und schwedischen Seezügen nach Kurland, — wohl blieben die Völkerstämme daselbst, wenigstens im Osten, den benachbarten Russen zinspflichtig oder wurden von deren Fürsten als Untergebene betrachtet, — aber von einer Thätigkeit für das Christenthum hören wir

*) Diese übereilte Ansicht hat ***K. F. Watson*** in den ***Jahresverhandlungen der Kurl. Gesellschaft für Liter. u. Kunst II. 237. (Mitau, 1822)*** zuerst aufgestellt. Er fand bei Irben fast unkenntliche Ueberreste eines Baues, welche der Sage nach einer alten Kirche angehören sollten, und dachte dabei an jene Stiftung des Dänenköniges. Bestätigung seiner Ansicht glaubte er in dem Namen der Nordspitze von Kurland, Domesnes, den er von einer Kirche ableitete (die Nase, Landspitze am Dom) zu finden und schloss weiter, es sei dies die Kirche Kilegunde gewesen, gegen welche nebst 25 Mark aus Poyde, Bischof Burchard von Kurland sein Bisthum Pilten 1309 auf Lebenszeit an den deutschen Orden abtrat. Dann hätten aber die Deutschen jene dänische Kirche vorgefunden und gekannt haben müssen und die ältesten livländischen Chroniken hätten ihrer gewiss gedacht. Die Zusammenstellung mit der Kirche Kilegunde ist aber entschieden ein Missgriff, da nach der über jenen Tausch errichteten Urkunde (***Ind. Nr. 3323,*** abgedruckt in den ***Mitth. a. d. Gebiete d. Gesch. Liv-, Ehst- u. Kurlands II. 481.*** und in ***v. Bunge's Urkb. II. 45. Nr. DCXXVIII.)*** Kilegunde und Poyde (Peude, ehstn. Poide) augenscheinlich die gleichnamigen Kirchspiele auf Oesel sind. — Wäre jene Erklärung des Namens Domesnes ganz sicher und ständen ihr nicht andere Ableitungen entgegen, so läge es freilich sehr nahe, dabei zunächst an jene von den Dänen gestiftete Kirche zu denken. Man müsste jedoch dabei von jenen Kirchenfundamenten bei Irben ganz absehen, denn die Sage von ihrem Alter bleibt völlig unbestimmt in Hinsicht der Zeit und es ist wahrscheinlich, dass es nur die Fundamente einer ältern Kirche sind, die bei dem Bau der noch jetzt dort stehenden Kirche neuerer Zeit, abgetragen wurde. — ***Kruse (Urgesch. des Ehstn. Volksstammes S. 608.)*** schreibt ***Watson*** nach und maasst sich Einiges an, was dieser bereits gesagt hat.

nichts mehr. Es war den Deutschen vorbehalten, auch hier einen Sitz ihrer Macht zu bilden und christlichen Glauben anzupflanzen, das Heidenthum auszurotten und die christliche Kirche zu begründen, nachdem sie zuerst sich in Livland ansässig gemacht und sich dort durch Waffengewalt einen Theil des Landes unterworfen hatten.

Eine unscheinbare Begebenheit gab die erste Veranlassung zu dieser wichtigen Umgestaltung und in ihren weitern Folgen zur Begründung eines mächtigen christlichen Staates, der sich über Livland, Kurland und Ehstland erstreckte. Einige Kaufleute aus Bremen wurden im Frühjahr 1159 *), vermuthlich auf einer Seefahrt nach Wisby, vom Sturme weiter getrieben als sie beabsichtigten, und landeten endlich in der Dünamündung. Da sie bei den Eingebornen Bereitwilligkeit zu einem ihnen vortheilhaften Handel fanden, wiederholten sie ihre Fahrten und gründeten endlich an der Düna, sechs Meilen aufwärts, zu Ykeskola (Uexküll) eine kleine Niederlassung. Wieder vergingen Jahre, in denen der neugegründete Sitz an Festigkeit gewann. Da entschloss sich Meinhard, ein Geistlicher der regulirten Chorherren des Augustiner-Ordens aus dem Kloster Sigeberg in Holstein, um 1170 oder etwas später, nach Livland mitzuziehen, um die Bekehrung der heidnischen Eingebornen zu versuchen. Er fand in den, die Gegenden um Ykeskola bewohnenden Liven ein Volk, dem Gestirndienste und der Vergötterung der Naturkräfte ergeben, roh und kriegerisch, aber frei von dem blutigen Götzendienste südlicher Nationen. So wurde

*) Die *Ordenschronik* und ihre Nachfolger geben das Jahr 1158, *Hansen's* Berechnung nach *Heinr. dem Letten* 1159 (s. *Script. rer. Livonic. I. 31 u. 500. Note 5.*). Beide Angaben treffen im Frühjahre 1159 zusammen, wenn man annimmt, dass die *Ordenschronik*, wie damals gebräuchlich war, ihr neues Jahr erst mit Mariä Verkündigung, den 25. März, anfing. Vergl. auch *Hansen a. a. O. S. 26.*

es seinem wahrhaft frommen, milden Sinne, der kein anderes Ziel vor Augen hatte, als die Förderung seines heiligen Werkes, verhältnissmässig leicht, der Religion der Liebe einigen Eingang zu schaffen. Er pflanzte die ersten Keime des Christenthums hier an, und wird darum nach Geist und That mit Recht Livlands Apostel genannt.

Bald mischten sich aber in sein friedliches Wirken fremde Bestrebungen, die demselben hinderlich werden mussten. Von der einen Seite steigerte sich mit zunehmender Kraft und Sicherheit der Eigennutz der handeltreibenden Deutschen. Sie suchten ihrer Niederlassung immer grössere Ausdehnung zu geben und erregten so das Misstrauen der einheimischen Volksstämme, die in ihren Gästen gefährliche Nachbarn zu ahnen anfingen und feindliche Gesinnungen zeigten, ja es versuchten, sie ganz zu vertreiben. Dies veranlasste den Bau der ersten Burgen zu Uexküll und später zu Holm, welche den Liven zwar Schutz gegen die Raubzüge der Lithauer bieten sollten, dem Lande aber auch weithin verkündeten, dass die fremden Einzöglinge nicht gesonnen waren, ihre Stellung aufzugeben, sondern ihre Herrschaft noch weiter auszudehnen suchten. Von einer andern Seite begann der hierarchische Geist der katholischen Kirche sich auch hier geltend zu machen. Erzbischof Hartwig von Bremen, bekannt durch seine Thätigkeit für die Bekehrung der Slawen, scheint dem Unternehmen Meinhard's von Anfang an nicht fremd gewesen zu sein und ihn vielleicht zu seinem Zuge nach Livland veranlasst zu haben. Sobald aber das Werk ein Gedeihen versprach, fand es kräftige Unterstützung der Kirche. Hartwig war es ohne Zweifel, der Meinhard die bedeutenden Geldmittel bot, mit denen er sich an dem Bau der ersten Burgen betheiligte, ihm Mitarbeiter bei dem Bekehrungswerke sendete und zu Pilgerzügen nach Livland ermunterte. Wenigstens betrachtete er die neue Pflanzung als ihm untergeordnet, bewirkte,

dass sie in der Gestalt eines neuen Bisthums unter dem Namen Ykeskola, zugleich mit den neu gegründeten Bisthümern zu Lübeck, Schwerin und Ratzeburg, am 25. September 1188 durch Papst Clemens III. seiner erzbischöflichen Diöcese förmlich zugetheilt, und am 1. October Meinhard als Bischof von Ykeskola bestätiget wurde *), wozu er ihn wahrscheinlich selbst 1192 in Bremen weihete.

Durch die Wirkung solcher Einflüsse gewannen das Bekehrungswerk und die Stellung der Deutschen in Livland sehr früh eine andere Gestalt, als sie in Meinhard's ersten Jahren gehabt hatten. Wenn er und seine ersten Gehilfen, wie Dieterich von Treiden, noch als wahre geistliche Missionaire mit keiner andern Waffe, als dem offenbarten Worte gegen das Heidenthum stritten, — so musste eine solche Thätigkeit zurückgestossen oder doch mit grossem Misstrauen aufgenommen werden, sobald man in den Deutschen Eindringlinge zu sehen anfing, die das Land immer mehr zu ihrem Eigenthum zu machen suchten, und darüber offener Kampf ausbrach. Als aber nun Meinhard selbst die junge geistliche Pflanzung dadurch in Gefahr gebracht sah, und an der Möglichkeit verzweifelnd, mit dem Worte allein weitere Erfolge zu erringen, seinen Gehilfen Dieterich zum Papste nach Rom sendete — und nun Innocenz III., erfreut über die Aussicht, die Macht des päpstlichen Stuhles weiter auszudehnen, gegen Livland das Kreuz predigen liess und denen, die nach Livland ziehen würden, „um die Neubekehrten zur Beobachtung des Glaubens zu zwingen", und „jene Erstlingskirche wieder zu erwecken", Vergebung der Sünden verhiess **); — da war das Zeichen zu

*) Die Bullen sind datirt: Romae VII. cal. Octob. P. a. I. und Romae cal. Octbr. P. a. I. — und abgedr. in *v. Bunge's Urkundenb. Nr. IX u. X.*; schon früher in *Gruber's Orig. Livon. S. 203. Nr. V, a.* und an andern Orten.

**) Vergl. *Orig. Livon. I. 12. (pag. 9.)*

jenen blutigen Kämpfen gegeben, die erst gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit der gänzlichen Unterdrückung von Liv-, Ehst- und Kurland und dessen gewaltsamer Bekehrung aufhörten. Zugleich war aber durch die Errichtung des Bisthums und die Ernennung eines Oberhauptes für dasselbe, Livland zum Eigenthume der Kirche erklärt, und dadurch der erste Grund zu einer Staatsverwaltung gelegt, unter der sich die bisher ganz unabhängigen deutschen Einzöglinge beugten. Unbeschränkt durch irgend eine andere Landeshoheit, erscheinen die livländischen Bischöfe von Anfang an nicht blos als Häupter der Kirche, sondern zugleich als Landesregenten, die nur die Oberhoheit des Papstes anerkannten, ein Verhältniss, das freilich erst unter dem dritten Bischofe, Albert, mit Bestimmtheit hervortritt.

Die Thätigkeit Meinhard's, der 1196 starb, und seines Nachfolgers im bischöflichen Amte, Berthold, der ohne eine eigentliche Wirksamkeit ausgeübt zu haben, schon 1198 an der Stelle, wo jetzt Riga steht, im Kampfe gegen die Liven fiel, erstreckte sich nicht nach Kurland hinüber. Beide beschränkten sich auf die Bekehrung der Liven, die vom nördlichen, livländischen Dünaufer an, tiefer ins Land hinein ihre Wohnsitze hatten, und an der linken Seite des Flusses nur den schmalen Landstrich zwischen der Düna und Aa, von deren Mündung bis zum Babit-See hinauf, einnahmen. Ohne Zweifel war die Zahl der Geistlichen, die sich in jenen ersten Jahren dem Bekehrungswerke widmeten, noch so gering, dass sie ihre Thätigkeit nicht noch einem zweiten Volke, dessen gänzlich abweichende Sprache und Sitten eine ganz besondere Vorbereitung erforderte, widmen konnten.

Der dritte Bischof von Riga, Albert*) (seit 1199),

*) Es ist in neuerer Zeit viel über den zweifelhaften Familiennamen Bischof Albert's — Buxhövden oder Appeldern — gestrit-

ging an seine Aufgabe nicht wie Meinhard, mit dem frommen Herzen eines schlichten Missionaires, sondern mit dem Scharfsinne eines kalten Staatsmannes. Der römische Stuhl hatte in ihm den rechten Mann für seine hierarchischen Zwecke gefunden, die er nun auch während der ganzen Dauer seines Amtes mit einer bewundernswürdigen Gewandtheit, Umsicht und Kraft förderte und da-

---

ten worden. Vergl. ***Mittheil. IV. 1—56. Inland 1845. Nr. 11; 1848. Nr. 24. 27 u. 28. 38; 1849. Nr. 10 u. 11. 28 u. 29.*** — Der erstere, Buxhövden, wurde urkundlich schon 1454 als der richtige angeführt und ist dann in die späteren Chroniken übergegangen. Der zweite, Appeldern, verdankt seinen Ursprung der Wahrnehmung ***Gruber's***, dass der Zeitgenosse des Bischofs, ***Heinrich der Lette***, einen Bruder desselben ***(Orig. Liv. XXVIII. 6.)*** „Johannes de Appeldern" nennt, und hat seitdem den Namen Buxhövden verdrängt. ***Gruber's*** Beweis scheint zwar entscheidend, ist es aber nicht für ein Zeitalter, in welchem Familiennamen noch häufig sich nach dem Wohnsitze umgestalteten und nicht selten auch Brüder unter verschiedenen Zunamen erscheinen. Ja, wir möchten glauben, dass gerade hier dieser Fall zuträfe. ***Heinrich der Lette*** hält es nicht für nöthig, den Familiennamen des Bischofs und seiner übrigen Brüder auch nur einmal anzugeben, obgleich er ihrer so häufig erwähnt, wahrscheinlich weil es damals, wie jetzt, nicht gebräuchlich war, dem Namen der Regenten auch noch deren Geschlechtsnamen beizufügen, dieser als allgemein bekannt vorausgesetzt werden konnte und die übrigen Familienglieder gleichen Stammes, namentlich die Brüder, durch Angabe des Verwandtschaftsgrades hinlänglich bezeichnet waren. Warum weicht der Chronist nun davon ab, indem er plötzlich „Johannes de Appeldern, frater Episcopi", schreibt? Vermuthlich gerade deshalb, weil dieser Johann nicht nach seinem Geschlechtsnamen Buxhövden, sondern nach seinem Wohnsitze Appeldern genannt werden mochte, um ihn von einem andern, gleichzeitig in Livland anwesenden Johann von Buxhövden (vgl. ***Livl. Urkundenb. Nr. 61—63. u. 70.)*** zu unterscheiden. — Es dürfte daher sicherer sein, bei dem alten Namen Buxhövden zu bleiben, bis vielleicht entscheidendere Beweise es rechtfertigen, dem Bischofe Albert den Geschlechtsnamen Appeldern beizulegen.

durch wirklich den Grund zu einer dauernden Herrschaft deutscher Macht und christlichen Glaubens in Livland legte. Durchdrungen von dem Grundsatze der katholischen Kirche jener Zeit, dass nur in ihrem Schoosse das ewige Heil zu finden sei und sie die Macht besitze, es ihren Bekennern durch unbedingte Sündenvergebung anzueignen, machte er es sich nicht, wie Meinhard, zur Aufgabe, die Verkündigung des göttlichen Wortes auf friedlichem Wege zu fördern, damit die Ueberzeugung von dessen höherer Wahrheit Eingang finde, und es dann aus eigener Kraft Götzendienst und Barbarei zerstöre und zu beseligendem Glauben und heiligender Liebe hinüberführe — sondern er glaubte das Heil des Volkes am Besten zu fördern, wenn er es zur Annahme der Taufe auf jede Art nöthigen, es dadurch in die Gemeinschaft der Kirche bringen, das Land der Oberherrschaft des Papstes unterwerfen und einen neuen christlichen Staat gründen könnte. Darum war ihm das Mittel einer friedlichen, auf Ueberzeugung gegründeten Bekehrung viel zu langsam und zweifelhaft; — überdem versprach es bei den offen ausgebrochenen Feindseligkeiten und Kämpfen mit den Eingebornen jetzt noch weniger Erfolge, als früher. Zugleich auch wohl von dem ehrgeizigen Wunsche beseelt, als Gebieter an der Spitze eines grössern Landes stehen und darüber herrschen zu können, strebte er hauptsächlich darnach, sich eine hinlängliche Macht zu Gebote zu stellen, um eine schnelle Unterwerfung des Landes und mit ihr eine erzwungene Annahme des Christenthums herbeizuführen. Dazu gründete er zuerst in seinem dritten Regierungsjahre, im Sommer 1201 die Stadt Riga, deren Festigkeit seinem Unternehmen eine sichere Stütze bieten und Kaufleute und Bürger zu dauernder Niederlassung bewegen sollte. Rastlos betrieb er auf seinen fast jährlich unternommenen Fahrten nach Deutschland, Kreuzpredigten und kriegerische Züge zur Eroberung Livlands, zu denen die Päpste durch wieder-

holte Bullen ermunterten, welche den Kreuzfahrern nach Livland denselben Ablass gewährten, wie denen, welche zur Eroberung des heiligen Grabes auszogen. Da aber diese Krieger nur den Sommer über in Livland blieben und das Errungene nach ihrem Abzuge grosser Gefahr ausgesetzt war und oft wieder verloren ging, so stiftete Albert im Jahre 1202 mit Genehmigung des Papstes, einen neuen Ritterorden, die Brüderschaft des Ritterdienstes Christi, gewöhnlich Schwertträger genannt (fratres militiae Christi, gladiferi, ensiferi), deren Bestimmung es war, die Eroberung Livlands auszuführen und sich daselbst eine Heimath zu gründen, wozu sie den dritten Theil des Landes vom Bischofe zum Lehen erhalten sollten. Papst Innocenz III. gab ihnen die Regel der Templer, als Ordenszeichen ein Schwert und ein Kreuz auf dem weissen Mantel und stellte sie unter die Leitung des Bischofs *). Als weitere Stütze suchte Albert durch Verlehnung eroberter Landstriche an deutsche Ritter dieselben an sich zu fesseln und sich so mit einem Kreise kriegspflichtiger Vasallen zu umgeben.

Mit Hilfe solcher Kräfte gelang es Bischof Albert in den ersten zehn Jahren seiner Regierung die Liven, welche das Dreieck zwischen dem nördlichen Dünaufer, dem Rigaschen Meerbusen bis Pernau hinauf und einer ziemlich geraden Linie von hier nach Kokenhusen und Selburg hin, bewohnten, zu unterwerfen und zur christlichen Kirche überzuführen. Wenn ihm aber auch als

*) „Albertus — Fratres quosdam Militiae Christi instituit; — quibus dominus papa Innocentius III. regulam Templariorum commisit, et signum in veste ferendum dedit, scilicet gladium et crucem, et sub obedientia sui Episcopi esse mandavit.“ *(Orig. Liv. VI. 6. p. 22.)* — „Magister eorum, qui pro tempore fuerit, obedientiam semper Rigensi episcopo repromittet.“ (Bulle Innocenz III. d. d. Laterani XIII Kal. Novembr. P. A. XIII. *(1210.) s. Livl. Urkundenb. Nr. XVI.)*

Ziel seines Strebens gewiss die Unterwerfung und Christianisirung der sämmtlichen heidnischen Volksstämme des baltischen Nordens vorschwebte und ihn zu immer weiterem Vordringen antrieb, so sah er sich doch auch zugleich in einen Kampf für die eigene Selbsterhaltung verwickelt, der ein Abgehen von dem eingeschlagenen Wege unmöglich machte, sollte nicht das Gewonnene wieder untergehen. Es war den Eingebornen deutlich geworden, dass ihnen Land, Freiheit und ihr heidnischer Glaube den deutschen Einzöglingen gegenüber auf dem Spiele standen, und sie suchten sie daher durch unaufhörliche Kriegszüge und Ueberfälle, zu denen ihre Raubsucht sie noch besonders antrieb, zu vernichten oder zu verdrängen. An Herstellung eines friedlichen Verkehrs war kaum mehr zu denken. Die Nothwendigkeit verband sich daher mit der eigenen Neigung Albert's und führte ihn immer wieder zu neuen Kämpfen und Eroberungen. Die deutschen Heere drangen durch die Gebiete der Ehsten bis nach Reval vor, durchstreiften Oesel und überschritten sogar die Grenzen der friedlich gesinnten benachbarten russischen Fürsten. Wenn dabei die Unterwerfung eines Volksstammes gelang, so wurde die Annahme des Christenthums zur unerlässlichen Bedingung des Friedens gemacht. Oft aber musste man sich damit begnügen, eine Landstrecke beraubt und deren Bewohner in Schrecken gesetzt zu haben. So war Albert auch, wie wir sehen werden, der erste, der seine Waffen nach Kurland hinüber trug. Er machte aber hier nur geringe Fortschritte und sah sich genöthigt, die Unterwerfung des Landes einer spätern Zeit zu überlassen. In Livland selbst aber befestigte er allmählig die deutsche Macht in so weiter Ausdehnung, dass es ihm an seinem Lebensabende gelang, seine Aufnahme in die Zahl der deutschen Reichsfürsten zu bewirken (1224) und sich und seinen Nachfolgern auch von dieser Seite die landesherrlichen Hoheitsrechte zu sichern, — ein Lohn, der seinem

Streben, seinen hervorragenden Eigenschaften und bedeutenden Verdiensten gewiss gebührte, aber auch zugleich einen Beweis des in seinem Herzen waltenden Ehrgeizes abgiebt.

Die Richtung, die Bischof Albert, von dem Geiste seiner Zeit geleitet, dem Verfahren der Deutschen in Livland gegeben hatte, blieb auch nach seinem Tode (1229), während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts vorherrschend. Befestigung und Erweiterung der deutschen Herrschaft durch fortgesetzte Eroberung und Verbreitung des Christenthums durch Zwang, — das blieb das vorgesteckte Ziel. Es wurde allmählig erreicht, aber die dazu angewendeten Mittel führten die Eingebornen zu Dienstbarkeit und Knechtschaft, machten sie zu erbitterten Feinden ihrer neuen Herren und hemmten die Wirksamkeit des neu angenommenen Glaubens auf das Volk. Sie führten zwar sehr rasch die Bewohner ganzer Gebiete zur Christengemeinschaft über, waren aber nicht geeignet, eine gläubige Aufnahme der Lehre und ihren wohlthätigen Einfluss auf das Leben zu fördern, sondern setzten ihnen vielmehr Hindernisse in den Weg, die nach Jahrhunderten noch nicht überwunden waren. Sobald das Schwert zur Unterwürfigkeit und Nachgiebigkeit gezwungen hatte, erfolgte augenblicklich die Taufe und es wurden „den Neubekehrten“ Priester zurückgelassen, denen der Unterricht in den Glaubenslehren und die Besorgung des kirchlichen Gottesdienstes zur Pflicht gemacht war. Aber diejenigen, welche dem Volke die herrliche Gabe des göttlichen Wortes in so rauher Weise brachten, oder vielmehr aufdrangen, traten zugleich denen, die es annehmen mussten, ohne den mindesten Begriff von dessen Herrlichkeit zu haben, gegenüber als die Eroberer ihres Landes, als die Zerstörer ihrer Wohlfahrt und Freiheit auf. Wie sollten da die Lehren der Geistlichen, auch wenn es ihnen noch so sehr Herzenssache war, die Heilslehre zu verkündigen, jenes gläu-

bige Vertrauen finden, ohne welches Glaubenslehren so schwer Eingang erlangen können? Die katholische Kirche jener Zeit war aber auch schon in jenen Zustand gerathen, in dem sie das Heil weit mehr in äusserem Gottesdienste und in Bussübungen suchte, als in dem lebendigen, heiligenden Glauben selbst. So darf es nicht Wunder nehmen, dass die Neubekehrten, innerlich von dem neuen Glauben wenig angeregt und voll Abneigung gegen ihre Ueberwinder, sich nach ihren alten volksthümlichen Göttern, Opfern und Festen, nach ihrer alten Freiheit und Unbeschränktheit zurücksehnten, und mit Eifer jede Gelegenheit wahrnahmen, die Taufe, der sie eine geheimnissvolle Kraft beilegten, in den Flüssen abzuwaschen und sich von der Herrschaft ihrer neuen Gebietiger durch Waffengewalt wieder zu befreien.

So ging es gleich anfänglich in Livland, ebenso etwa in Kurland. Dadurch erhält aber die Geschichte dieser Länder während des dreizehnten Jahrhunderts eine eigenthümliche Richtung. Sie hat fast nur von einem unaufhörlichen Wechsel von gewaltsamer Unterwerfung zum Christenthume, und mehr oder weniger gelungenem Widerstande mit gleichzeitigem Abfall von dem eben angenommenen Glauben zu berichten, bis endlich am Ende dieses Zeitraumes in Kurland die Kräfte des Volkes gänzlich erschöpft waren und Gewalt und Schrecken es so sehr gebeugt hatten, dass es sich willenlos der Herrschaft und dem Glauben seiner Besieger unterwarf. Zugleich erscheinen aber die Befestigung der deutschen Herrschaft und die Begründung des christlichen Glaubens hier so enge mit einander verbunden, dass die geschichtliche Darstellung sie nur gemeinschaftlich und in ihrer Wechselwirkung auf einander zur Anschauung bringen kann.

Zweites Kapitel.

Erste Eroberungen und Verbreitung des Christenthums in Selen und Semgallen (1202—1230); — Selburg und Mesothen werden eingenommen; — die ersten Bischöfe von Selen und Semgallen: Bernhard von der Lippe und Lambert; — Anordnungen des Legaten Wilhelm, Bischofs von Modena.

Bischof Albert von Riga suchte in seinen ersten Regierungsjahren, seit 1199, wie seine Vorgänger nur auf die Liven am nördlichen Dünaufer einzuwirken. Als diese unterworfen und zum Christenthume übergeführt waren, bemühte er sich vorzüglich, seine Herrschaft weiter nach Norden hin über die Letten und Ehsten auszudehnen und vermied jede feindliche Berührung mit den kurländischen Volksstämmen. Es mochte ihm noch zu gefährlich erscheinen, die schützende Düna zu überschreiten und die Bewohner der südlichen Ufer durch gewaltsame Bekehrungsversuche und Züge in ihr Land zu reizen. Er hielt es um so mehr für zweckmässig, für jetzt noch ihre Freiheit, ihre Religion und ihre Sitten zu schonen, als sie ihm einen Schutz gegen die häufigen verheerenden Raubzüge der Lithauer gewährten und ihm etwas später als Verbündete gegen die Aufstände und den Abfall der nur oberflächlich unterworfenen und bekehrten Liven dienten.

Ein solches Verhältniss bestand besonders mit den Semgallen, den nächsten Nachbarn der Deutschen. Ihre Wohnsitze erstreckten sich am linken Dünaufer, von den Gebieten der Selen, ungefähr gegenüber Lennewaden beginnend, nach Westen bis in die Nähe von Tuckum hin, wo eine dichte, nach Lithauen hinabgehende Wildniss, sie von den Kuren trennte. Mit ihren südlichen Nachbarn, den Lithauern, lebten sie fast immer im Kriege. Diese Feindschaft trieb sie an, sich den kriegskundigen Deutschen zu nähern. Nachdem ein paar Versuche, diese aus Livland zu vertreiben, gescheitert waren, kamen sie nach Riga, wo 1202 ein Friede mit ihnen abgeschlossen

wurde. Einer ihrer Landesältesten, Wester*), der seinen Sitz zu Terweten, einer Burg auf einem Berge bei Hofzumberge, am Bache Terpentin (lett. Tehrwitte), hatte, bot im Frühjahre 1205 seine Hilfe gegen die eben in Livland eingedrungenen Lithauer an, die auch glücklich besiegt wurden, und kämpfte dann mit gleich gutem Erfolge 1206 im Verein mit den Deutschen gegen die Liven von Treiden.

Von den Semgallen nichts befürchtend und in seiner Macht durch die Schwertträger und neue an der Düna errichtete Burgen gestärkt, konnte Bischof Albert es endlich wagen den Versuch zu machen, sich auch auf dem linken, kurländischen Dünaufer festzusetzen. Die erste Veranlassung dazu gab ein neuer Raubzug der Lithauer. Gerade um Weihnachten 1207 waren sie, durch das Land der Selen kommend und alles auf ihrem Wege verheerend, bis nach Treiden und Kubbesele (jetzt Kipsal) hinaufgezogen, hatten aber auf ihrer Rückkehr, von den Deutschen erwartet, gegenüber Ascheraden auf der kurländischen Dünaseite eine Niederlage erlitten. Um ihnen solche Streifzüge für die Zukunft zu erschweren, beschloss nun der Bischof die Burg der Selen (Selburg), die ihnen auf ihrem Wege zur Stütze und zum Ruhepunkte diente, zu zerstören und sendete dazu im Anfange des Jahres 1208 ein Heer aus, das durch neubekehrte Liven und Letten verstärkt wurde. Es ging bei Ascheraden über das Eis der Düna, belagerte Selburg und bedrängte die Selen so sehr, dass sie um Friede baten, der ihnen unter der Bedingung gewährt wurde, dass sie das Christenthum annehmen und

*) Diese von *Alnpeke* gegebene Form des Namens ist wohl die ursprüngliche und Westhard, wie er in den *Orig. Liv.* heisst, eine deutsche Umbildung. Vergl. darüber und über die Lage von Terweten *Alnpeke's Reimchronik, herausg. von Th. Kallmeyer S. 271* und zu *V. 5375 ff.*

künftig die Lithauer nicht mehr unterstützen sollten. Der Abt Theoderich von Dünamünde, der Propst Engelbert von Riga und einige Priester, welche dem Heereszuge gefolgt waren, gingen nun auf die Burg, steckten daselbst die Fahne der Jungfrau Maria auf und tauften und unterrichteten die Selen, die zum Pfande ihrer Treue ihre Kinder als Geiseln ausliefern mussten *).

Gleich darauf, noch im Frühjahre 1208 bewog Wester die Christen in Riga, ihn auf einem Kriegszuge nach Lithauen zu unterstützen. Das vereinigte Heer erlitt aber eine Niederlage und die Deutschen, darin eine Strafe Gottes erkennend, beschlossen, künftig niemals mehr sich mit einem heidnischen Volke zum Kampfe gegen andere Heiden zu verbinden. In der That hören wir auch über zehn Jahre lang von keiner Berührung mit den Semgallen mehr, bis im Sommer 1219 Abgeordnete eines andern Stammes derselben, der Semgallen von Mesothen, zu Bischof Albert kamen und ihn wieder um Unterstützung gegen die Lithauer baten. Seinem Grundsatze getreu, verlangte der Bischof vor Allem von ihnen Annahme der Taufe und christlicher Gesetze. Sie erklärten sich bereit dazu, wenn er ihnen zum Schutze gegen die andern semgallischen Stämme und gegen die Lithauer eine Besatzung auf ihre Burg senden wollte, worauf sie dann Taufe und Unterricht annehmen würden. Nachdem er ihnen Begleiter mitgegeben hatte, um die Zustimmung der Bewohner des ganzen Gebietes von Mesothen zu erlangen, und diese in wiederholten Gesandtschaften dieselbe Bereitwilligkeit gezeigt hatten, zog der Bischof selbst mit dem gerade auf einem Kreuzzuge hieher anwesenden Herzoge und Kurfürsten Albrecht I. von Sachsen und andern Pilgern nach Semgallen, lagerte sich vor Mesothen und versammelte die

*) Vergl. *Orig. Liv. X. 6; ed. Gruber p. 51; ed. Hansen p. 116 ff.*

Bewohner der Landschaft, welche auch alle, 300 Männer, die Weiber und Kinder ungerechnet, die Lehre des Evangeliums und die Taufe annahmen. Der Bischof legte nun eine Besatzung in die Burg und kehrte dann nach Riga zurück, von wo er ein Schiff mit Verstärkung und Lebensmitteln die Aa hinauf nach Mesothen sendete. Als Wester auf seiner benachbarten Burg Terweten diese Vorgänge erfuhr, brach er entrüstet den Frieden und belagerte Mesothen, musste aber nach hartnäckigem Kampfe ohne Erfolg abziehen. Dagegen gelang es ihm, das eben aus Riga heranziehende Schiff an einer seichten Stelle der Aa aufzufangen und die darauf befindlichen dreissig Männer zu tödten. Die deutsche Besatzung auf Mesothen wurde dadurch der erwarteten Verstärkung und Vorräthe beraubt. Zu schwach, ohne dieselben ferner den Angriffen zu widerstehen, verliess sie die Burg und kehrte nach Riga zurück. Die getauften Semgallen fielen nun sogleich vom Christenthume ab, schlossen ein Bündniss mit ihren Stammesgenossen und einer Abtheilung Lithauer, befestigten ihre Burg und führten Raubzüge gegen die christlichen Liven aus, die sich auf gleiche Art zu rächen suchten *).

Um diesen Abfall zu bestrafen, ordneten die Häupter der livländischen Kirche gleich nach Weihnachten desselben Jahres einen Kriegszug nach Semgallen an, der aber durch schlechte Witterung gehindert, erst zu Anfange des Februars 1220 zur Ausführung kam. Bischof Albert selbst, der Ordensmeister Volkewin, der Herzog von Sachsen und viele Pilger rückten an der Spitze von 4000 Deutschen und ebenso viel Liven und Letten vor die Burg Mesothen. Nach sechstägiger Belagerung und tapferer Vertheidigung von Seiten der Semgallen, wurden diese endlich zur Uebergabe der durch Wurfmaschinen und Feuer sehr stark beschädigten Burg geneigt, besonders da

*) *Orig. Liv. ed. Gruber p. 131 sq.; ed. Hansen XXIII. 3 sq.*

Wester, der zum Entsatze herbeizog, von den ihm verbündeten Lithauern verlassen, nichts zu ihrer Rettung zu unternehmen wagte. Der Bischof war ihm gerade in Begleitung des Herzogs von Sachsen mit einer Heeresabtheilung entgegen gezogen, um ihn aufzuhalten, als ein Zug von mehr als zweihundert der vornehmsten Semgallen, um Gnade bittend und Unterwerfung anbietend, in das Lager der Deutschen herabkam, welche aber, ihrer Wuth über die hartnäckige Vertheidigung Raum gebend, über hundert derselben tödteten. Ein gleiches Schicksal befürchtend, versuchten die auf der Burg Gebliebenen noch einmal einen verzweiflungsvollen, doch vergeblichen Kampf, der erst endete, als der Bischof und der Herzog, von ihrem Zuge wieder in das Lager zurückgekehrt, zum Zeichen der Gnade die Kreuzesfahne auf die Burg sendeten. Die Semgallen unterwarfen sich nun, versprachen die angenommene Taufe nie wieder zu verletzen und wurden in ihre Dörfer entlassen, die Burg aber geplündert und in Brand gesteckt *).

Kurz vor diesen Kämpfen in Semgallen hatte Bischof Albert es für nöthig gefunden, das Kirchenwesen im östlichen Theile von Kurland unter die Aufsicht eines besondern Bischofs zu stellen. Die Burg der Selen war nämlich seit ihrer Eroberung im Jahre 1208, ungeachtet einiger Aufstandsversuche, wie es scheint ununterbrochen im Besitze der Deutschen geblieben. Von hier aus, so wie durch Mitwirkung der Ritter von der benachbarten, 1209 neu erbauten und befestigten Burg Kokenhusen, wurden nun die Selen des ganzen Gebietes bis Semgallen hin, in Abhängigkeit erhalten und zum Christenthume geführt. So konnte Albert daran denken, von der Vollmacht Gebrauch zu machen, die ihm Papst Honorius III. durch eine Bulle vom 30. September 1218 ertheilt hatte, in den

*) *Orig. Liv. ed. Gruber p. 135 sq.; ed. Hansen XXIII. 8.*

der Kirche neu erworbenen Ländern ganz nach eigenem Ermessen neue Bisthümer zu gründen und für dieselben Bischöfe mit Hilfe von zwei oder drei andern Bischöfen zu weihen*). Noch im Jahre 1218 ernannte er den Abt von Dünamünde, Bernhard, früher Grafen von der Lippe, zum ersten Bischof der Selen.

Bernhard von der Lippe**) hatte schon in Deutschland durch seine Kriegsthaten und merkwürdigen Schicksale, ehe er nach Livland kam, einen bedeutenden Namen erlangt. Hier zeichnete er sich mehr durch seine Thätigkeit für die Befestigung deutscher Herrschaft überhaupt, als durch besondere Wirksamkeit für sein Bisthum aus. Er war ein jüngerer Sohn des regierenden Grafen Hermann von der Lippe***), und etwa um 1140 geboren,

---

*) Bulle, d. d. Ferentine II. Cal. Octob. P. A. II. abgedr. in *v. Bunge's Urkundenb. Nr. XL.*

**) Vergl. besonders: *Graf Bernhard von der Lippe, ein Lebensbild aus der ältern Geschichte Livlands (von Dr. C. E. Napiersky)* im *Rig. Almanach für 1858. S. 86—98;* auch als *Sonderdruck mit einem Anhange, 16 S. 8.,* eine sehr gründliche Arbeit, der wir hauptsächlich gefolgt sind. — Von ältern Quellen sind von Bedeutung: das zwischen 1230 und 1260 geschriebene *Lippiflorium* des *Magisters Justinus von Lippstadt*, in *Meibomii Script. Rerum German. T. I.* — *Suffraganei Colonienses extraordinarii, sive de sacrae Coloniensis ecclesiae Procpiscopis, vulgo: Weihbischöfen, syntagma historicum, quod prius instruxit J. H. Heister, Coloniensis, nunc recognovit, novis accessionibus auxit et ad nostra usque tempora continuavit A. J. Binterim. Moguntiae, 1843. S. 26—34.* — *Orig. Liv. ed. Gruber.* Besonders *p. 79 u. 123.* (ed. *Hansen XV. 4. u. XXII. 1.*), *Gruber's dedicatio* und *Hansen's Vorrede* zu seiner Ausgabe *S. VII—X.*; — *Arndt's Ckronik I. 187. Note.* — Kritische Untersuchungen und Quellenauszüge in den Abhandlungen von *Dr. C. E. Napiersky* und *Dr. v. Aspern* im *Inlande 1848. Nr. 34., 1849 Nr. 22 u. 23.*; *Nr. 42 u. 43.*

***) Man hat den Vater Bernhard's bisher ebenfalls Bernhard genannt. In einer Urkunde vom Jahre 1223 (angeführt im *Inlande 1849.*

wurde von seinem Vater für den geistlichen Stand bestimmt und wie sein späterer Beschützer, Herzog Heinrich der Löwe von Braunschweig, auf der Stiftsschule zu Hildesheim unterrichtet. Als er aber durch den Tod seines ältern Bruders die Anwartschaft auf die Nachfolge in der Regierung der Lippeschen Länder erhielt, berief ihn der Vater wieder zu sich und liess ihn für den Ritterstand erziehen. Nachdem die Regierung der Grafschaft wirklich auf ihn übergegangen war, trat er in den Kriegen, die damals im Innern Deutschlands herrschten, auf die Seite Heinrich's des Löwen und wurde dessen Heerführer. In dieser Stellung zeichnete er sich ebenso sehr durch Umsicht und Tapferkeit in vielen glücklichen Kämpfen, als durch jene Härte und Zerstörungslust aus, mit der die Kriege in jener Zeit allgemein geführt wurden. Dabei waren seine eigenen Länder von den Feinden in Besitz genommen worden; er eroberte sie aber wieder mit Hilfe eines Heeres, das ihm Heinrich der Löwe dazu überliess, worauf er daselbst die Festung Lippstadt gründete. Seine Anhänglichkeit an jenen Fürsten verwickelte ihn jedoch in dessen Sturtz (1180), wobei ihm das Lippische Gebiet und andere Güter genommen wurden, von denen er erst später (1185 und 1191) den grössern Theil durch Vergleiche zurück erhielt

Zu jenen mancherlei Bedrängnissen des Grafen Bernhard kam noch, dass er von einer Lähmung der Glieder befallen wurde, die ihm deren Gebrauch raubte, so dass er sich auf einem Lager umhertragen lassen musste. Dieses Leiden gab seinem ganzen Leben eine andere Richtung. Dem kirchlichen Geiste jener Zeit folgend, sah er darin ein göttliches Strafgericht für seine Sünden und besonders für die bösen Thaten, die er sich im Kriege hatte

---

Nr. 42. Sp. 706.) nennt jedoch unser Bernhard seinen Vater ausdrücklich Hermann.

zu Schulden kommen lassen *), und glaubte seine Reue nicht besser beweisen, für sein Seelenheil nicht kräftiger sorgen zu können, als durch den Entschluss in einen Mönchsorden zu treten und durch das Gelübde zu einem Kreuzzuge. Die Vorbereitungen dazu erforderten jedoch längere Zeit, in der er sich mit der Mönchsregel und der Kirchenlehre bekannt machte und den Wissenschaften oblag, seine weltlichen Angelegenheiten ordnete und die Regierung seinem Sohne Hermann übergab, bis er sich endlich von seiner Gemahlin und seinen zahlreichen Kindern gänzlich trennte und im Kloster Marienfeld bei Münster um 1197 **) das Gelübde des Cistercienserordens ablegte. Seine Gesundheit war inzwischen besser geworden. Er dachte daher bald an die Ausführung seines beabsichtigten Kreuzzuges und erhielt vom Papste die Erlaubniss, zur Verbreitung des Christenthums nach Livland zu gehen.

Das Jahr, in welchem Bernhard nach Livland kam, ist nicht ganz gewiss. Jedoch hat die Angabe am Meisten für sich, dass er schon den Bischof Berthold (1196) dahin begleitet und einige Mönche des Klosters Marienfeld mitgebracht habe, mit denen er ein neues, auf dem Nicolausberge bei Dünamünde zu gründendes Kloster habe besetzen sollen, zu dessen Abt er schon im Voraus bestimmt gewesen sei ***). Die Niederlage der Deutschen

*) *Orig. Liv. XV. 4. (ed. Gruber p. 79.)*: „Idem Bernhardus Comes, dum quondam in terra sua multa et incendia et rapinas committeret, a Deo castigatus, plagam debilitatis in pedibus incurrit, ut claudus utroque pede, in sporta diebus multis portaretur. Unde compunctus, religionem Cisterciensis ordinis assumpsit, et aliquot annis religionem discens et literas, auctoritatem a Domino papa verbum Dei praedicandi et in Livoniam proficiscendi accepit."

**) Wenigstens kann es nicht früher geschehen sein, da er unter den Zeugen in einer Urkunde vom Jahre 1197 noch als „vir nobilis", erscheint, also noch weltlichen Standes war. Vgl. *Inl. 1849. Sp. 708.*

***) *Heisteri Suffraganei Colonienses ed. Binterim, l. c.*; — *Inland 1849. Sp. 365.*

und der Tod Berthold's am Bache Rige mussten natürlich die Ausführung eines solchen Planes verhindern. Bernhard soll deshalb Livland wieder verlassen haben. So wird es erklärlich, dass er sich in einer 1201 in Deutschland ausgestellten Urkunde unter den Zeugen „dictus abbas in Livonia", nennen und das Siegel eines Abtes von Dünamünde führen konnte, obgleich das Kloster daselbst noch gar nicht gegründet war *). Nach Livland kehrte er erst 1211 wieder zurück **). Hier hatte Bischof Albert inzwischen wirklich ein Kloster zu Dünamünde gestiftet, aber, wegen Bernhard's Abwesenheit, Theoderich von Treyden zum Abte desselben ernannt. Als nun Bernhard selbst endlich in Livland eintraf, erhob Albert den Abt von Dünamünde zum Bischofe von Ehstland und räumte Bernhard dessen bisheriges, ihm längst bestimmtes Klosteramt ein ***). Demungeachtet blieb er grösstentheils in Albert's Umgebung, begleitete ihn auf mehren Reisen nach Deutschland, kämpfte öfter gegen die Ehsten und machte sich besonders durch seine Kriegserfahrung und seine Verbindungen in Deutschland nützlich. So ging er auch im Frühjahre 1218 mit Albert nach Dänemark und nach Deutschland. Auf dieser Reise muss also durch den letztern seine oben erwähnte Ernennung zum ersten Bischofe der Selen am Ende desselben Jahres, erfolgt sein, da beide erst 1219 heimkehrten; — auch stimmt damit überein, dass ihn sein eigener Sohn, der Bischof Otto

*) Diese Urkunde ist aus *Kindlinger's münsterischen Beiträgen II. 267.* von *Dr. Aspern* angeführt im *Inlande 1848. Sp. 710.* u. *1849. Sp. 708 ff.*

*) *Orig. Liv. XV. 4. (Gruber, p. 78.)*

*) Vergl. zum Vorigen besonders die neue Anordnung der Begebenheiten in *Dr. Napiersky's Graf Bernhard v. d. Lippe S. 8 u. 9.* (im *Rig. Almanach S. 94 ff.*); — auch *Inland 1849. S. 709.* Bisher kannten unsere inländischen Geschichtschreiber nur die Anwesenheit Bernhard's in Livland seit 1211.

von Utrecht, zu Aldensele (jetzt Oldenzaal) in Holland, dazu (1219) weihete.

Nachdem im Sommer 1219 der freiwillige Uebertritt der Semgallen von Mesothen zum Christenthume erfolgt war, theilte Bischof Albert ihr Land dem Bisthume Bernhard's zu, weshalb er gewöhnlich Bischof von Semgallen genannt wird. Er sollte nun seinen bleibenden Sitz auf der Burg Mesothen nehmen *), was aber durch die, nach dem Abfalle der Semgallen, im Februar 1220 erfolgte Einäscherung und Zerstörung der Burg unmöglich wurde. Inzwischen bestätigte Papst Honorius III. ihm die von Bischof Albert ihm angewiesenen Grenzen des Bisthums Selen am 25. October 1219, so wie dem letztern am 28. October d. J. den Besitz der neu erworbenen Länder Ehstland, Selen und Semgallen **). Auch als Bischof blieb Bernhard wie früher in Albert's Nähe, vertrat dessen Stelle als Oberhaupt von Livland, als dieser im Sommer 1220 nach Rom eilte, um durch den Papst die Besitznahme Ehstlands durch die Dänen zu verhindern, und ging dann nach dessen Rückkehr 1221 oder 1222 nach Deutschland, von wo er im Frühjahr 1223 mit vielen Pilgern zurückkehrte. Nachdem er noch im August desselben Jahres bei einem Kriegszuge nach Fellin thätig gewesen war ***), starb er bald darauf, wahrscheinlich im Anfange des Jahres 1224. Im Amt folgte ihm, von Bischof Albert ernannt, als Bischof von Selen Lambert, dem Honorius III. am 14. Nov. d. J. die Grenzen seines Bisthums, ganz wie seinem Vorgänger in allgemeinen Ausdrücken bestätigte †).

---

*) *Orig. Liv Grub. p. 132. (XXIII. 4.)*

**) Die beiden Bullen, d. d. Viterbii VIII. und V. Cal. Nov. P. A. IV. sind abgedr. in *v. Bunge's Urkundenb. Nr. XLIII. u. XLV.*

***) *Orig. Liv.* ed. *Grub. p. 143. 157 ff.* — ed. *Hansen*, *XXIV. 2. u. XXVII. 1. 2.*

†) Als Bernhard's Todestag wird unter den Gedenktagen des Ci-

Bei einem so bewegten Leben und seiner häufigen Abwesenheit von Livland, kann Bischof Bernhard persönlich wohl nicht für die Verbreitung des Christenthums in seinem Bisthume thätig gewesen sein; scheint jedoch mittelbar auf sie hingewirkt zu haben. Die Bischöfe von Livland, Selen und Leal richteten nämlich ein Gesuch an den Papst, ihnen, weil die Zahl der zur Predigt des Evangeliums in Livland ausgesendeten Priester zu klein sei, mehr geistliche Arbeiter zur Verfügung zu stellen, und erwirken eine Bulle vom 18. April 1220 *), durch die den Vorstehern der geistlichen Orden befohlen wird, ihnen diejenigen Personen, die sie erwählen würden, zur Hilfe in ihren Bisthümern zu überlassen. Obgleich keine andern Nachrichten darüber vorliegen, so lässt sich doch aus jenem Gesuche einiger Eifer für die Lehre abnehmen.

---

stercienser-Ordens der 23. Januar und in einem Hamburgischen Sterbe-Verzeichnisse der 30. April angegeben. (*Napiersky a. a. O. Inland 1849. Sp. 723.*) — Dass sein Tod und Lambert's Ernennung zum Bischof von Selen in das Jahr 1224 zu setzen sei, lässt sich aus der angeführten Bulle Papst Honorius III. (d. d. Laterani XVIII. Cal. Decemb. P. A. IX. — abgedr. in *v. Bunge's Urkundenb. Nr. LXV.*) — schliessen. Obgleich der Namen des „Episcopus Seloniensis", dem sie ertheilt wurde, in ihr nicht genannt wird, so kann sie doch wohl nur in Veranlassung eines Amtswechsels erlassen worden sein, da Bernhard eine ganz gleiche Bestätigung der Grenzen seines Bisthums bereits am 25. October 1219 erhalten hatte. Mit Bestimmtheit wird Lambert als Bischof der Selen erst 1225 genannt. — *Czarnewsky* in seiner ganz werthlosen Schrift *de Semigalliae Episcopatu* (*Mitau 1790*) hält Lambert für dieselbe Person mit dem in den *Orig. Liv. ed. Grub. p. 129. Notef.* nach *Caesar Heisterbacensis* erwähnten Decan von Cöln, Lambert. Es ist nur eine auf der Gleichheit des Namens beruhende, voreilige Annahme, für die jede weitere Begründung fehlt. Vergl. *p. 15.* der angeführten Schrift.

*) Die Bulle ist gegeben Viterbii XIV. Cal. Maji P. A. IV. und abgedruckt in *v. Bunge's Urkundenbuch Nr. LI.*

Neue Anregung zur Predigt des Wortes unter den heidnischen Eingeborenen gab die Anwesenheit eines für diese Richtung eifrig thätigen, päpstlichen Legaten. Bischof Albert hatte selbst, schon 1223 durch einen Abgeordneten nach Rom, um die Sendung eines solchen gebeten, ohne Zweifel, damit er die Uneinigkeit, welche durch die Reibungen der verschiedenen bevorrechteten Stände in Livland, zwischen dem Schwertträgerorden, der Rigaschen Bürgerschaft und den Bischöfen entstanden waren, schlichten, und insbesondere den Zwist mit dem Könige von Dänemark wegen des Besitzes von Ehstland ausgleichen sollte. In Folge dessen sendete Papst Honorius III. seinen Kanzler, Wilhelm von Savoyen, Bischof von Modena, zur Entscheidung weltlicher und geistlicher Angelegenheiten mit ausgedehnter Vollmacht in sämmtliche Länder an der Ostsee, namentlich auch nach Livland, Semgallen und Kurland und liess ihm seine Beglaubigung als Legaten am 31. December 1224 ausfertigen *). Die Wahl war eine sehr glückliche, denn sie traf einen Mann von regem Eifer für das geistige Wohl der Menschen, tiefer Frömmigkeit und Gelehrsamkeit und seltener Erfahrung und Gewandtheit in weltlichen Angelegenheiten. Dass auch er der hierarchischen Richtung seiner Zeit huldigte und die gewaltsame Unterwerfung Livlands unter die Herrschaft der Deutschen begünstigte, darf ihm um so weniger zum Vorwurf gereichen, als er dabei auf eifrige und ausgedehnte Verkündigung und Verbreitung der Lehre, so wie auf die milde Behandlung der Neubekehrten hinwirkte.

Der Legat traf im Frühjahre 1225 zu Schiffe in Riga ein, wo er festlich empfangen wurde und sich sogleich mit den anwesenden Liven bekannt zu machen suchte.

*) Bulle d. d. Laterani, II. Cal. Januar. P. A. IX.; abgedruckt in *v. Bunge's Urkundenb. Nr. LXIX.*

Nach Anordnung einiger kirchlichen Verhältnisse, unternahm er ausgedehnte Reisen, zuerst in den Norden durch Livland, Lettland und Ehstland, dann die Düna aufwärts nach Kokenhusen, endlich im Januar und Februar 1226 nach Reval, wohin ihn auch Bischof Lambert begleitete. Wo er hinkam, versammelte er die Eingebornen, predigte und lehrte selbst und suchte sie vor den Bedrückungen des Ordens und der Bischöfe zu schützen, indem er immer zugleich die Deutschen ermahnte, ihre Untergebenen nicht durch harten Druck und schwere Forderungen bei ihren schuldigen Leistungen zu sehr zu verletzen, sondern sie mit dem christlichen Glauben bekannt zu machen, heidnische Gebräuche abzustellen, christliche Sitten einzuführen und sie durch Wort und Beispiel zu belehren *). Wenn ihm von den Deutschen, Liven oder Letten Klagen vorgetragen wurden, entschied er mit grosser Unpartheilichkeit. Nach Kurland kam er zwar nicht selbst, doch liess er nach Beendigung seiner ersten Reise in Livland, die bis nach Fellin hinaufreichte, im Sommer 1225, als sich von nah und fern alle an ihn drängten, um Recht zu suchen, den Semgallen-Häuptling Wester von Terweten auffordern, zu ihm zu kommen. Wester erschien auch und der Legat suchte ihn durch eindringliche Vorstellungen in langen Gesprächen für das Christenthum zu gewinnen, konnte aber nur soviel erreichen, dass Wester einen christlichen Prediger mit sich in sein Land nahm und seine eigene Taufe für die Zukunft in Aussicht stellte. — Auf einer andern Reise versammelte der Legat bei Kokenhusen auch die Selen um sich und ermahnte sie zum Glauben **).

Wichtiger sind die unter seiner Leitung und Bestäti-

*) *Orig. Liv. ed. Gruber p. 173; ed. Hansen, XXIX. 3.*

**) *Orig. Liv. ed. Gruber p. 174 et 176; — ed. Hansen, XXIX. 4. 5 et 7.*

gung getroffenen Anordnungen über die Grenzen von Lambert's Bisthum. Zuerst vermittelte er die Ausgleichung eines Grenzstreites zwischen Lambert und der Stadt Riga. Zu den Besitzungen des erstern gehörte nämlich auch eine Landstrecke an beiden Ufern der kurländischen Aa, vom Meere aufwärts bis zu ihrer Vereinigung mit dem Babat- (jetzt Babit-) See; — ja es war sogar in der Nähe dieses Sees eine Burg der Jungfrau Maria, Babat genannt, erbaut worden, welche der Bischof ebenfalls besass. Wann das geschehen und wie er zu diesen Ländereien gekommen, die ursprünglich zu dem Gebiete der Liven am linken Dünaufer gehört haben müssen, darüber schweigen die Quellen. Die Stadt Riga beunruhigte aber den Bischof in seinem Besitze und als dieser bei dem Legaten darüber klagte, behauptete sie, der Landstrich zwischen der Düna und Aa gehöre zu den Stadtmarken und jene Burg sei unrechtmässig in denselben aufgeführt worden. Nach vielen Zeugenverhören einigten sich die beiden streitenden Theile mit Bewilligung des Legaten im December 1225 dahin, dass die Aa vom Meere bis zu ihrer Vereinigung mit dem Babat-See, wie die Stadt es forderte, die Grenze bilden und das zwischen der Aa und dem Meere gelegene Land dem Bischofe Lambert verbleiben sollte, die Stadt ihn aber für die ihr dadurch zufallenden Schlossgebäude von Babat mit 37 Mark Silber zu entschädigen habe, auch gehalten sei, ihm auf einer andern Stelle im Lande, sobald es dem Bischof Albert und dem Ordensmeister gelegen erscheine, ein neues Schloss jenseits der Aa zu erbauen und es auf ein halbes Jahr mit funfzehn bewaffneten Kriegern zu besetzen. — Dieser Vergleich wurde am 11. December 1226 vom Papste Honorius III. und am 11. März 1234 von dem Legaten Balduin von Alna bestätigt*).

*) Vergleich d. d. Riga, mense Decembri 1226, im *Livl. Urkundenb. LXXVI.*; die Bestätigungen d. d. Laterani, III. Idus Decembr. P. A. XI. und Riga V. Idus Martii 1234, *ebend. Nr. XCIII u. CXXXIV.*

Er ist noch in neuerer Zeit zur Bestimmung der Stadtgrenze Riga's geltend gemacht worden und erklärt, wie der schmale Küstenstrich von Schlock ein Theil von Kurland geworden, bis er 1783 zu Livland gezogen wurde.

Wenn Lambert so im Norden eine nur geringe Beschränkung der Grenzen seines Bisthums erfuhr, so traf ihn doch eine viel bedeutendere auf der Ostseite. Es war ihm vom Bischof Albert das Land der Selen und der unterworfene Theil von Semgallen, nämlich das Gebiet von Mesothen mit den nördlich anstossenden Landstrichen bis an die Rigaschen Stadtgrenzen und bis an das Meer, zu seinem bischöflichen Sprengel angewiesen worden. Dieser bestand also aus zwei Hälften, zwischen denen das östliche noch heidnische Semgallen lag, so dass er über zwei getrennte und weit von einander entfernte Landstrecken die geistliche Pflege auszuüben hatte. Weil nun die Seelsorge in beiden nicht füglich von derselben Person bestritten werden konnte, so entsagte Lambert freiwillig dem Bisthume Selen ganz, wogegen ihm Bischof Albert mit Bewilligung des Legaten am 21. März 1226 ganz Semgallen zu seinem Bisthume anwies. Dabei behielt er jedoch seine Einkünfte aus dem Lande Selen so lange, bis er in Semgallen die erforderlichen Besitzungen erlangt haben würde. Der angeführte Grund zu dieser Abänderung erscheint aber um so mehr ungenügend, als für das Land Selen keine besondere geistliche Pflege angeordnet wird, und war wohl nur ein Vorwand, unter welchem Bischof Albert den Wunsch verbarg, sein eigenes Bisthum zu vergrössern *).

Die Aussicht zu einer weitern Verbreitung des Christenthums in Semgallen, die durch Wester's anscheinende

*) Urkunde, d. d. Riga 1226, XII. Calend. April., abgedr. in *v. Bunge's Urkundenb. Nr. LXXXI.*, auch bei *Dogiel V. Nr. XIV.* und an andern Orten.

Bereitwilligkeit geboten war, und augenscheinlich die eben angeführte Anordnung mit veranlasst hatte, verschwand jedoch bald. Nachdem der Legat im Mai 1226 wieder abgereist war, hören wir nichts weiter von einem Fortschritte in jenem Lande; — vielmehr verwüsteten die Semgallen und Kuren, wie es scheint gerade unter Wester's Anführung, einige Zeit darauf, die Abtei Dünamünde *). Der Ordensmeister Volkewin unternahm zwar sogleich einen Rachezug in Wester's Land, verheerte es und verliess es mit Beute beladen, aber, obgleich letzterer, als er diese That vergelten wollte, bald darauf eine neue Niederlage in Livland erlitt, so wagten die Deutschen es doch noch nicht, das Volk zur Unterwerfung zu zwingen, so dass die Semgallen noch längere Zeit im Heidenthume blieben **).

*) Die kleine Dünamünder Klosterchronik (in *v. Bunge's Archiv IV. 271.*) sagt: „A° Dni 1228 in die beati Bernardi Abbatis devastata est a Curonibus et Semigallis" (sc. abbatia Dunemunden.). — Von den übrigen Chroniken kennt nur noch *Brandis (Chronik herausg. von Paucker S. 111.)* dieselbe Begebenheit, setzt sie aber gleichzeitig mit dem Feldzuge nach Oesel und der Eroberung von Mone in das Frühjahr 1227. Dann hätte aber *Heinrich der Lette*, der diesen Feldzug noch so ausführlich beschreibt, gewiss auch der Zerstörung von Dünamünde gedacht. Da wir aber nichts darüber bei ihm finden, so fällt die Begebenheit wohl über den von ihm behandelten Zeitraum, der im Sommer 1227 schliesst, hinaus, und die Zeitangabe der Dünamünder Chronik gewinnt an Wahrscheinlichkeit. Der St. Bernhardstag ist der 20. August.

**) *Livländ. Reimchronik, herausgeg. von Th. Kallmeyer. Riga. 1850. V. 1694—1798.*

Drittes Kapitel.

Erste Bekehrung der Kuren durch Balduin von Alna, 1230. — Seine Streitigkeiten darüber mit der Stadt und dem Bischof zu Riga; — er wird Bischof von Semgallen und Legat, 1232; — abberufen und durch Wilhelm von Modena ersetzt 1234; — Bischof Heinrich von Semgallen und Engelbert von Kurland; — Allgemeiner Abfall der Kuren (1236).

Seit der Ankunft der Deutschen und während jener ersten Ergebungs- und Bekehrungsversuche unter den Selen und Semgallen, waren die Kuren mit ihnen in sehr wenige und fast nur friedliche Berührung gekommen. Längst musste der Einfluss der alten in Kurland gestifteten Dänenkirche (vergl. ***Kap. 1.)*** verlöscht sein, denn die Eingeborenen pflegten die Dänen und Schweden nur als ihre Erbfeinde zu betrachten und deren Länder zu berauben *). Zwar schlossen sie 1201, wie die ***Chronik Heinrich des Letten*** sagt: „nicht aus Furcht vor dem Kriege, sondern auf den Ruf Christi", mit den Deutschen einen Frieden, aber ***dieselbe Chronik*** nennt sie bei den Jahren 1210 und 1219 „Feinde des Namens Christi" **). Erst 1225, als Bischof Albert's Macht in voller Blüthe stand, suchten und erhielten sie in Riga wieder Frieden und Genehmigung eines friedlichen Verkehrs ***).

Eine bei ihnen ausgebrochene allgemeine Hungersnoth, die sie vollständig aufzureiben drohte, trieb sie an, sich den Deutschen noch mehr zu nähern, um Hilfe zu erlangen. Sie ward ihnen gewährt, aber die Gelegenheit zugleich benutzt, um christlichen Geistlichen bei ihnen Zutritt zu verschaffen †). Gerade damals war Riga durch die nach Bischof Albert's Tode 1229 ausgebrochenen

*) ***Orig. Liv. ed. Hansen, VII. 1. (Gruber p. 24.)***

) ***Orig. Liv. ed. Hansen, V. 3.; XIV. 1.; XXIII. 4. (Grub. p. 20. 65. 132.)*

) ***Orig. Liv. ed. Hansen, XXIX. 1. (Grub. p. 170 sq.)

†) Vergl. die unten angeführte Urkunde vom J. 1231 in ***v. Bunge's Livl. Urkundenbuch Nr. CVI. § IX.***

Streitigkeiten über die Wahl eines neuen Bischofs, ohne Oberhaupt. Erzbischof Gerhard II. von Bremen hatte nämlich, seine vermeintlichen Metropolitanrechte geltend machend, den Scholaster des Stiftes Bremen, Albert Suerbeer, dazu bestimmt, das rigasche Domkapitel aber, jene Metropolitanrechte bestreitend, den Domherrn Nicolaus von Magdeburg dazu erwählt. Beide Theile beriefen sich auf den Ausspruch des Papstes (Gregor IX.), welcher die Untersuchung und Entscheidung seinem Legaten, dem Cardinal-Diacon Otto zu St. Nicolaus in carcere Tulliano, übertragen hatte, der wieder seinen Beichtiger, den Mönch Balduin von Alna, als seinen Botschafter nach Riga sendete.

Balduin, der mit sehr ausgedehnten Vollmachten versehen gewesen zu sein scheint und sich Stellvertreter des Papstes in diesen Gegenden nennt, war es nun, der sich bei den Unterhandlungen mit den Hilfe suchenden Kuren besonders thätig zeigte. Wirklich gelang es ihm, mit Beistimmung der rigaschen Kirche, des Schwertträger-Ordens, der Bürger Riga's und der anwesenden Pilger am 28. December 1230 mit ihrem Häuptlinge (rex) Lammekin und den Bewohnern einer Reihe von Dörfern an beiden Ufern der Windau, von denen Tergeln, Landsen, Hasau, Wensau, Edwahlen, Sernaten, Alschwangen, Riwa, Sacken und Nurmis (bei Schleck) noch jetzt als Güter fortbestehen oder nachgewiesen werden können, andere untergegangen sind, einen Vergleich abzuschliessen, der sie zur Annahme des Christenthums verpflichtete *). Bald darauf, am 17. Januar 1231 traf er eine ähnliche Uebereinkunft mit den Bewohnern einiger östlich von jenen, besonders im Abauthale belegener Dörfer aus den Landschaften Bandau und Wahnen, namentlich: Rönnen, Wallgahlen, Ped-

*) Urkunde, d. d. 1230 in die innocentum, häufig abgedruckt, zuletzt in *v. Bunge's Livl. Urkundenbuch I. Nr. CIII.*

wahlen, Madkulle, Wahnen, Puhren, Ugunesse (Uggenzeem), Kandau, Talsen, Erwahlen, Popen, Anzen und einigen andern*).

Nach dem erstern jener Verträge gingen die Kuren der dort genannten Ortschaften, nachdem sie sich selbst, ihre Länder und Geisseln durch Balduin's Hand dem Papste übergeben und sich zur Annahme des Christenthums erboten hatten, die Verpflichtung ein, sogleich Geistliche, die Balduin bestimmen würde, bei sich aufzunehmen, ihnen anständigen Unterhalt zu reichen und ihnen Gehorsam zu leisten, sie gegen Feinde zu vertheidigen, von ihnen mit Weibern und Kindern die Taufe zu empfangen und nach den Gebräuchen der Christen zu leben. Auch versprachen sie, den ihnen vom Papste zu setzenden Bi-

*) Urkunde, d. d. 1230, XVI. Cal. Februar. Zuletzt abgedruckt in *v. Bunge's Urkundenbuch I. Nr. CIV.* Aus dem Zusammenhange der Begebenheiten wird gewiss, dass sie nach dem vom 25. März beginnenden Marienjahre datirt und also in das Jahr 1231 zu setzen ist, was auch *Bunge a. a. O. Bd. III. S. 8.*, nach meiner Annahme, anerkennt. An einer andern Stelle (*Bd. III. Note zur Regeste 274*) neigt er sich zwar wieder der Behauptung *Engelmann's* zu (*Beiträge zur Berichtigung der russisch-livländ. Chronologie* in den *Melanges russes II. 567*), Balduin habe seine Urkunden nach dem Weihnachtsjahre, das mit dem 25. December begann, datirt, wornach dann die beiden Verträge mit den Kuren dem 28. December 1229 und dem 17. Jan. 1230 unserer Zeitrechnung angehörten. *Engelmann* hat aber übersehen, dass (wie er selbst *a. a. O. S. 571.* nach *Porthani, Ad recensionem Bullarii Romano-Svecogothici a nob. a Celse editam accessio, p. 25.* angiebt) Gregor IX. den Cardinal Otto erst durch eine Bulle vom 4. April 1230 mit der Ausgleichung des livländischen Wahlstreites beauftragte, und der in Folge dessen von Otto als Stellvertreter nach Livland gesendete Balduin also nicht schon am 28. Decemb. 1229 und 17. Januar 1230 in Riga Urkunden ausstellen konnte. Es folgt also nothwendig daraus, dass Balduin nach den in Livland damals gebräuchlichen Marienjahren gerechnet haben muss.

schof willig zu empfangen, und ihm als ihrem Herrn wie andere Christen zu gehorchen, ihm und seinen Geistlichen dieselben Gebühren zu zahlen, wie die Bürger von Gothland den ihrigen, bei den Kriegszügen gegen die Heiden, sowohl zur Vertheidigung als zur Ausbreitung des Christenthums mitzuwirken, innerhalb zwei Jahren vor dem Papste zu erscheinen, und sich dann auf immer seinen Befehlen zu unterwerfen, inzwischen aber Balduin in Allem Folge zu leisten. Dagegen sollten sie weder den Dänen noch den Schweden (ihren Erbfeinden) unterworfen werden, und so lange sie nicht vom Christenthume abfallen würden, Freiheit geniessen. — Diese letzten Zusicherungen, so wie die Verpflichtung, vor dem Papste zu erscheinen, sind in dem fast gleichlautenden zweiten, mit den Kuren von Bandowe und Wahnen abgeschlossenen Vertrage weggelassen.

Sichtlich stellt sich Balduin bei diesen Verhandlungen an die Spitze und schiebt die geistlichen und weltlichen Machthaber Livlands, deren nur als berathend erwähnt wird, ganz zur Seite. Er tritt als Stellvertreter des Papstes auf, empfängt die Unterwerfung in dessen Namen, behält sich selbst die Bestimmung der aufzunehmenden Geistlichen vor, und beschwert die Kuren mit keiner Abgabe an die Deutschen in Livland, so dass sie von diesen ganz unabhängig erscheinen; — er sichert ihnen volle Freiheit zu und stellt nur ein neues Bisthum in Aussicht, das dem rigaschen gegenüber selbstständig aufzutreten drohte. Das verletzte und beunruhigte die Deutschen, die schon alle Gebiete der Umgebung als ihr Eigenthum betrachteten. Das Domcapitel und der Rath zu Riga, so wie der Schwertträgerorden schlossen daher für sich und ohne Zuziehung Balduin's mit den genannten Ortschaften in Bandowe und Wahnen noch einen besondern Vertrag ab, durch den die letztern sich zu einer Abgabe von einem halben Schiffpfund von jedem Pfluge und ebensoviel

von jeder Egge verpflichteten, ihre Geistlichen aus Riga berufen, von ihnen die Taufe empfangen, sie unterhalten und die Heeresfolge leisten sollten, wogegen ihnen der ungefährdete Besitz ihrer Aecker und ihrer übrigen Habe zugesichert wird*).

So war mit einem Schlage das ganze nördliche Kurland bis zu einer von Sackenhausen über Goldingen, Kabillen und Kandau nach dem Rigaschen Meerbusen zu ziehenden Grenzlinie auf friedlichem Wege für das Christenthum gewonnen, so dass der christliche Theil Semgallens vom Schlockschen Gebiete aus, die neuen Erwerbungen berührte oder ihnen doch sehr nahe kam. So rasch und zwanglos die freiwillige Annahme des Christenthums durch die nördlichen Kuren auch erfolgte, so liess sich doch kein fester Bestand davon erwarten, da sie nicht durch Ueberzeugung herbeigeführt, sondern den Kuren, als eine unerlässliche Bedingung zur Abhilfe ihrer Noth gleichsam mit in den Kauf gegeben war. Vollends störend musste nun jene, schon aus den abgeschlossenen Verträgen hervorleuchtende Uneinigkeit zwischen Balduin und den Machthabern der deutschen Colonie in Livland, einwirken. In der That brach auch sogleich ein heftiger Zwist unter ihnen aus. Schon wenige Tage nach dem Abschlusse jener Verträge, am Tage Fabian und Sebastian (den 20. Januar 1231), entstand Streit über die Geisseln der Kuren, deren Auslieferung an die Rigaschen Balduin versprochen haben sollte, jetzt aber verweigerte. — Die von beiden Theilen zu den Kuren gesendeten Geistlichen stritten sich unter einander über das Vorrecht, sie zu tau-

*) Diese Urkunde, zuletzt abgedruckt im *Livl. Urkundenbuch I. Nr. CV.*, trägt zwar nur das Datum: Riga 1230, muss aber nach dem Zusammenhange der Begebenheiten gleichzeitig mit den vorigen, im Januar des Marienjahres 1230 (1231 unserer Zeitrechnung) ausgefertigt worden sein.

fen, und man beschuldigte Balduin, gewisse Besitzungen der Stadt Riga in Kurland an sich gerissen zu haben und nicht herauszugeben. Ja, es kam so weit, dass Balduin behauptete, man stelle seinem Leben nach, und sich mit den Geisseln der Kuren nach Dünamünde zurückzog. Die Stadt Riga schlug endlich vor, bis zur Ankunft ihres neuen Bischofs alles in den ursprünglichen Verhältnissen bleiben zu lassen*), wusste aber doch ihm selbst eine ihnen günstige Entscheidung, die Geisseln und einige Urkunden zu entreissen, und ihn anderer Sachen zu berauben**).

Inzwischen war der Streit über die Besetzung des Rigaschen Bischofssitzes fortgeführt worden, bis Papst Gregor IX. ungeachtet des Widerstandes des Erzbischofs von Bremen, den vom Rigaschen Domcapitel zum Bischof erwählten Domherrn Nicolaus von Magdeburg am 8. April 1231 bestätigte. Nachdem dieser in's Amt getreten war, verlieh er am 9. August d. J. den rigaschen Bürgern den dritten Theil aller nach dem Abzuge des Legaten Wilhelm von Modena (1226) erworbenen oder noch zu erwerbenden Länder in Oesel, Kurland und Semgallen mit allen weltlichen Rechten und Zehnten, und der Befugniss, Kirchen zu gründen, die sie aber selbst ausstatten sollten. Der Bischof behielt sich die geistliche Oberherrschaft und die Bestätigung der Priester vor, liess sich und der rigaschen Kirche als Landesherrn von den zwölf Rathsherren der Stadt, welche diese Verleihung für dieselbe entgegen nahmen, den Eid der Treue leisten, was er auch seinen

*) Nach einer Vertheidigungsschrift der Stadt Riga, die leider stark verletzt ist und darum einiges Dunkel zurücklässt. Sie ist vom Jahre 1230 datirt, worunter aber ein Marienjahr zu verstehen ist, da sie nothwendig nach den angeführten Verträgen ausgestellt sein muss, und sie gehört also in das erste Viertheil des Jahres 1231 unserer Zeitrechnung, jedoch vor den 25. März. Abgedr. im *Livl. Urkundenbuche I. Nr. CVI.*

**) Vergl. *Livl. Urkundenbuch I. Nr. CXX.*

Nachfolgern vorbehielt, und versprach, wenn in jenen Ländern neue Bisthümer gegründet werden sollten, dafür zu sorgen, dass die Bürger ihren Antheil unverkürzt von den Bischöfen zum Lehn erhielten *). — Dadurch wurde nun Balduin's Verfahren, der die von ihm zur Unterwerfung gebrachten Gebiete der Kuren unmittelbar für den Papst in Besitz genommen hatte, vollständig aufgehoben und über sie, als ein Eigenthum der rigaschen Kirche verfügt. Zugleich gestand der Bischof den für die Kirche Streitenden ausdrücklich ein Anrecht an dem weltlichen Nutzen der erworbenen Gebiete zu, indem jene Urkunde es für „thöricht und unwürdig" erklärt, diejenigen, die bei Verbreitung des Christenthums Arbeit und Kosten angewendet hätten, der daraus entspringenden zeitlichen Vortheile zu berauben **). Die Ausführung dieses Grundsatzes musste dem Christenthume den Eingang unendlich erschweren, indem er mit der Annahme desselben den Verlust der Selbstständigkeit des Volkes und die Last der Abgaben verband.

Nachdem die Stadt Riga in Folge dieser Anordnung ihr Drittheil von den neuerlangten Ländern in Semgallen und Kurland erhalten hatte, theilte es Bischof Nicolaus als erwählter Schiedsrichter am 16. Februar 1232 zwischen den Bürgern und der Kaufmannschaft daselbst. Sein Ausspruch bestimmte der letztern das ganze Drittheil in Semgallen, mit dem daraus fallenden Zins, und die Hälfte des Drittheils jenseits (im Westen) der Windau, wo ihr der von den Bürgern noch nicht erhobene, laufende Zins, zur Erhaltung des Schlosses Medeiothe ***) zu gute kommen

*) Urkunde, d. d. 1231. V. Idus Augusti, P. A. I.; abgedr. zuletzt im *Livl. Urkundenb. I. Nr. CIX.*

**) „absurdum valde videtur et indignum, ut his, qui huic fonti (fidei, in Riga exorto) laboribus plurimis et expensis non modicis fomenta praebebant, irriguo privarentur."

***) Medeiothe oder Mederothe, lag in Semgallen *(Livl. Urkundenb. I. Nr.*

sollte. Die Bürger behielten das ganze Drittheil auf der Ostseite der Windau, welches der Bischof zu seiner Diöcese gezogen hatte, und die andere Hälfte des Drittheils auf der Westseite. So lange die Kaufmannschaft das Schloss Medeiothe auf eigene Kosten besetzt halten würde, sollte sie von jeder Ausgabe für Geisseln und Bothschaften befreit bleiben, wenn sie aber die Bewachung desselben aufgegeben haben würde, den dritten Theil der Kosten für die Geisseln und Bothschaften in Semgallen tragen. Ueber den Zins ihres Antheils von Kurland hatte sie willkührlich zu verfügen. Alle Länder, welche künftig durch Rath und Hilfe der Bürger und Kaufleute erlangt würden, sollten sie zur Hälfte unter einander theilen; — doch sollten die Bürger von dem Lande, das zuerst ausserhalb Kurlands erobert werden würde, so viel Haken ihrer Hälfte den Kaufleuten abtreten, als sie in Kurland auf der Ostseite der Windau erhalten hätten *).

Unzufrieden mit den Verfügungen des Bischofs Nicolaus, war Balduin schon im Herbste 1231 selbst nach Rom gegangen. Papst Gregor IX. billigte sein ganzes Verfahren, ertheilte ihm reiches Lob über seine erfolgreiche Wirksamkeit und weihete ihn eigenhändig zum Bischofe von Semgallen, wo bis dahin Lambert im Amte geblieben und kurz vorher gestorben zu sein scheint **). Zu-

---

CIX.) und ist wohl nichts anders als Mesothen (Mezote), wie auch *v. Bunge (Register zum U.-B. I.)* anzunehmen scheint, da er diese Namen zusammenstellt.

*) Urkunde, d. d Riga XIV. Calend. Martii 1232. P. A. I.; abgedr. im *Livl. Urkundenb. I. Nr. CXXV.*

**) *Czarnewsky, de Semigall. episcopatu, a. a. O.* sagt zwar, Lambert sei 1229 gestorben, wofür kein anderer Beweis vorliegt, als dass er seit diesem Jahre nirgend mehr genannt wird. Bestimmt war er im März 1234 bereits verstorben (*Livl. U.-B. I. Nr. CXXXIV.*), doch mag sein Tod wohl erst kurz vor der neuen Besetzung seines Bisthums erfolgt sein.

gleich bot er seiner Thätigkeit ein noch weiteres Feld, indem er ihn den 28. Januar 1232 zu seinem Legaten für Liv-, Ehst- und Kurland, Semgallen, Gothland, Finnland und die angränzenden, neubekehrten oder heidnischen Länder ernannte, mit ausgedehnter Vollmacht, Aebte und Priore anzustellen und abzusetzen, gewählte Bischöfe zu weihen und zu bestätigen, Interdict und Excommunication zu verhängen u. s. w. *). Gleichzeitig trug er ihm auf, die noch keiner Diöcese zugetheilten Länder in Liv- und Ehstland für den Papst in Besitz zu nehmen (den 30. Januar); — befahl ihm namentlich die Sorge für die geistlichen Angelegenheiten in den Bisthümern Reval, Wirland und andere in Livland, Finnland und Ehstland zu übernehmen, so lange sie erledigt oder ihre Bischöfe abwesend seien (den 3. Februar); — und wies die Bischöfe von Riga und Leal, den Orden und die Stadt Riga an, Wirland, Jerwen und die Wiek, welche der Legat Wilhelm von Modena einst für den päpstlichen Stuhl in Besitz genommen hätte, aber jetzt in ihre Hände gerathen wären, an Balduin auszuliefern (den 30. Januar) **).

Nicht weniger unabhängig wurde seine Stellung in seinem neuen Bischofssitze und in Kurland. Nachdem Balduin's Weihe zum Bischof von Semgallen erfolgt war, befahl Gregor IX. am 4. Februar 1232 dem Bischof von Riga, den Bürgern der Stadt und dem Orden, ihm Semgallen mit allem Zubehör und den Geisseln zu übergeben, und erklärte alle Theilungen, Schenkungen, Verkäufe oder Veräusserungen für nichtig, die sie oder Bischof Lambert dort vorgenommen hätten, da der letztere nicht für einen rechtmässigen Bischof habe gelten können, weil er nur vom

---

*) Urkunde, d. d. Reate V. Cal. Febr. P. A. V.; abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXV.*

**) Die drei betreffenden Bullen, d. d. III. Cal. Febr. u. III. Non. Febr. P. A. V., sind abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXVI, CXVII u. CXVIII.*

Bischofe Albert erwählt worden und dieser nicht befugt gewesen sei, schon bestehende Bischofssitze mit neuen Bischöfen zu besetzen *). — Das neubekehrte Kurland übertrug er der persönlichen Verwaltung des Legaten auf Lebenszeit (den 4. Februar) und bestätigte die beiden von ihm am 28. December 1230 und 17. Januar 1231 mit den Kuren abgeschlossenen Verträge (den 11. Februar), nachdem schon am 3. Februar den livländischen Machthabern befohlen worden war, Kurland, Semgallen und Oesel mit allen Geisseln aus diesen und andern Ländern derselben Gegenden an Balduin auszuliefern und zu seiner Verfügung zu stellen **). — Endlich erhielt Bischof Nicolaus selbst vom Papste eine scharfe Rüge darüber, dass er die von der Knechtschaft des Teufels befreiten Neubekehrten seiner eigenen Knechtschaft unterwerfe, dadurch die Bekehrung hindere und zum Abfall vom Christenthume anreize, sich auch geistliche Gewalt über fremde Bisthümer anmaasse. Balduin sollte ihn nun, falls diese Anschuldigungen, die doch wohl nur von dem Legaten selbst herrühren konnten, gegründet seien, überwachen und davon durch die geistliche Censur, nöthigen Falles mit Hilfe weltlicher Macht, abhalten (den 5. Februar) ***).

Vollständiger konnte Balduin nicht über seine Gegner siegen, als es durch diese von ihm bewirkten Verordnungen Gregor's IX. geschah. Nicht nur war Semgallen und Kurland, so wie ein Theil von Ehstland seiner Verwaltung allein untergeordnet, obgleich von diesen Ländern

---

*) Bulle, d. d. Reate II. Non. Febr. P. A. V.; abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXII.*

**) Die betreffenden Bullen sind ausgestellt zu Reate III. Non. Febr. und III. Idus Febr. P. A. V. und abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXIX. CXX u. CXXIV.*; vergl. auch *Regeste 139.*

***) Bulle, d. d. Reate, Non. Febr. P. A. V.; abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXIII.*

nur noch wenig erobert war, sondern er hatte mit dem Amte eines Legaten zugleich eine gewisse Obergewalt über die livländischen Bischöfe und Gebietiger erlangt, welche sich so weit erstreckte, dass diese nach einer besondern päpstlichen Bestimmung, nicht einmal befugt sein sollten, ohne seine Genehmigung mit den Heiden oder den Russen über Frieden, Waffenstillstand oder Tribut zu unterhandeln*). Natürlich musste eine solche Demüthigung derer, die sich bisher als unumschränkte Herren des Landes betrachtet hatten, das Bestreben hervorrufen, sich von jeder Beschränkung durch den Legaten frei zu machen. Wir kennen die geschehenen Schritte nicht, sehen aber den Erfolg.

Balduin handelte anfänglich ganz im Sinne der ihm ertheilten Vollmachten. Er verlangte die Auslieferung der ihm überwiesenen Länder und die Aufhebung aller in denselben geschehenen Theilungen und Verlehnungen, aber es wurde ihm nicht leicht, das, was einmal in fremde Hände übergegangen war, den eigennützigen Besitzern zu entreissen. Erst nach einem Jahre und nach vielen Streitigkeiten trat ihm die rigasche Bürgerschaft am 30. Juli 1233 alle ihre Rechte auf Semgallen und Kurland ab, nachdem zuvor siebenzig Bürger, die dort bereits von der Stadt mit Land belehnt worden waren, sich hatten bewegen lassen, ihren Besitzungen daselbst zu seinem Besten zu entsagen**). Das war aber auch alles, was er erlangen konnte. Er scheint nun eingesehen zu haben, dass er seine Absicht, Kurland und Semgallen in Unabhängigkeit von dem rigaschen Bischofssitze zu erhalten, ungeachtet der päpstlichen Bestimmungen nicht werde durchführen können. Das war

*) Bulle, d. d. Reate III. Non. Febr. P. A. V.; abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXI.*

**) Balduin urkundet darüber erst d. d. Riga, V. Idus Martii 1234 (den 11. März); abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXXIV.*

wohl die Ursache davon, dass er sich den Grundsätzen seiner Gegner allmählig zu nähern anfing, und endlich, vielleicht um sie zu besänftigen, ebenso eifrig zu ihrem Vortheile Ländertheilungen und Verlehnungen vornahm, als er sie früher zu verhindern gesucht hatte. Nachdem schon einige Verleihungen vorausgegangen waren, belehnte er am 1. April 1234 auf Bitten der Bürgerschaft Riga's und in Berücksichtigung ihrer Gefahren und Kosten, 56 Bürger der Stadt, welche ihm vorher ihre Rechte auf Kurland übertragen hatten, jeden mit 25 Haken in dem dritten Theile Kurlands im Osten und in dem sechsten Theile im Westen von der Windau (welche Bischof Nicolaus der Bürgerschaft früher zugetheilt hatte), — und am 27. April d. J. die Petrikirche zu Riga ebenfalls mit 25 Haken im Burggebiete Lodgin (?) der Provinz Ugesse (Uggenzeem) in Kurland *). In beiden Fällen behielt er sich jedoch die oberste Gerichtsbarkeit (supremum judicium) vor und sicherte den Neubekehrten daselbst die ihnen durch ihre Unterwerfungsverträge gelobte und vom Papste bestätigte Freiheit. Die Bürger sollten übrigens in den in ihrem Antheile einzurichtenden Pfarrbezirken den Geistlichen den Zehnten abgeben und Balduin bei Erbauung einer Burg, deren Besetzung und Vertheidigung, so wie zum Schutze des Landes und Glaubens Hilfe leisten.

Diese Zugeständnisse Balduin's konnten nicht mehr zur Befestigung seiner Stellung beitragen, denn die Schritte seiner Gegner zu seinem Sturze waren inzwischen mit Erfolg gekrönt worden. Papst Gregor IX. hatte bereits am 21. Febr. 1234 die Bulle erlassen, durch welche er Balduin das Amt eines Legaten völlig wieder abnahm, alle ihm ertheilten Bullen und Ermächtigungen widerrief und an seine Stelle den Bischof Wilhelm von Modena,

*) Die beiden Urkunden darüber, d. d. Riga Cal. April. und V. Cal. Maji 1234, sind abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXXV u. CXXXVI.*

denselben, der schon früher in Livland mit Erfolg thätig gewesen war, mit der vollen Gewalt eines Legaten nach Preussen, Gothland, Wirland, Liv-, Ehst- und Kurland, Semgallen und die angrenzenden Länder sendete*). Obgleich die Bulle als einzigen Grund dazu den lebhaften Wunsch des Bischofs Wilhelm anführt, das Christenthum, für das er in jenen Gegenden so eifrig gewirkt hatte, dort auch einer weitern Verbreitung entgegenzuführen, und er deshalb seinem Bisthum Modena ganz entsagte, so hätte dies den Papst doch schwerlich bestimmen können, Balduin, der eigentlich mehr geleistet hatte, seiner Würde zu berauben, wenn nicht andere Gründe, namentlich die ihm feindlichen Vorstellungen des Bischofs Nicolaus, des Ordens und der Stadt Riga zu seiner Entfernung beigetragen hätten.

Diese Ansicht findet dadurch Bestätigung, dass Balduin zum Papste ging, um Klage über seine Gegner in Livland zu führen. So viel die dürftigen urkundlichen Andeutungen sehen lassen, betrafen seine Beschwerden nicht sowohl seine eigenen Angelegenheiten und persönlichen Streitigkeiten, als die ungesetzlichen Verhältnisse Livlands überhaupt, die willkührlichen Ländertheilungen, Verlehnungen und Begrenzungen der Bisthümer, die Rechte der Kirchen und die Priestereinkünfte, so wie die Bedrückung und Knechtschaft der Neubekehrten. Gregor IX. berief den 20. November 1234, durch eine an Bischof Hermann von Dorpat gerichtete Bulle die Beklagten, von denen sich Bischof Nicolaus von Riga persönlich einstellen sollte, der Meister der Schwertträger und die Stadt Riga sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen könnten, zum 8. September 1235 vor seinen Sitz**). Nach-

*) Bulle, d. d. Laterani IX. Cal. Martii P. A. VII., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXXII.*

**) Vergl. *Livl. U.-B. III. Regeste 154, a.*

dem sie erschienen waren, übertrug er die Untersuchung dem Bischof von Sabina, auf dessen Bericht er endlich am 24. Februar 1236 ein Urtheil fällte, das der nach Livland gesendete Legat Wilhelm zur Vollziehung bringen sollte. Es betrifft jedoch vorzüglich die Besitzungen in Ehstland, von denen der Orden Reval, Harrien, Wirland und Jerwen dem Legaten für den Papst einräumen, der rigasche Bischof und die Stadt Riga aber ihre Antheile von der Wiek und auf Oesel dem Bischof von Oesel wieder abtreten sollten. Kurlands und Semgallens geschieht gar keine besondere Erwähnung, doch finden die Bestimmungen zum Schutze der Neubekehrten wohl auch auf diese Länder Anwendung. Sie sollten in geistlichen Dingen ihrem Bischofe, in weltlichen dem gewöhnlichen Richter, jedoch nöthigen Falles mit Berufung auf den Bischof, unterworfen sein, und nichts weiter zu leisten haben, als Theilnahme an der Heeresfolge und Vertheidigung des Landes, und auch diese mit Maass, damit sie nicht durch Bedrückung zum Abfalle gereizt würden. Es wird ihnen gestattet, ihre vor der Taufe genommenen Weiber zu behalten, wenn die Ehe nicht gegen das göttliche Gesetz verstösst, aber bei Verheirathungen nach der Taufe sollten die canonischen Regeln beobachtet werden*). Sichtbar sind diese Entscheidungen Balduin nicht ungünstig. Dennoch erhielt er seine Stellung in Livland nicht zurück, denn im September 1237 erscheint sein Bisthum Semgallen ohne Oberhaupt und etwa um dieselbe Zeit

*) Bulle, d. d. Viterbii, VII. Cal. Martii P. A. IX., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXLV.* In die *daselbst Nr. 162* gelieferte Regeste dieser Urkunde ist dadurch Verwirrung gekommen, dass der dort genannte Bischof von Sabina für dieselbe Person mit dem Legaten Wilhelm gehalten wird, der jenes Bisthum erst viel später (den 28. März 1244) erhielt. Vergl. *Böhmer, Regesten Innocenz IV. S. 355. Watterich, die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preussen. Leipz. 1857. S. 151. Note 312.*

weihete der Erzbischof von Mainz, Siegfried III. auf päpstliche Anordnung den Minoriten Heinrich von Littelburg zum Bischof jenes Landes*). Balduin dagegen wurde zu einer höhern Stellung befördert und erscheint 1239 als Erzbischof auf einem Kreuzzuge**).

Bald nach der Abberufung Balduin's, schon im Sommer 1234, war der neue Legat, Wilhelm, früher Bischof von Modena, in Riga eingetroffen, wo er schon im September d. J. die Grenze zwischen der Stadt und dem Kloster Dünamünde bestimmte und seinen Aufenthalt für längere Zeit nahm. Wie bei seiner ersten Anwesenheit in Livland zeigte er sich dem Grundsatze geneigt, dass die unterworfenen Länder als Eigenthum unter den Siegern getheilt werden müssten und die Neubekehrten in ihnen ihre Beherrscher und Oberherren anzuerkennen hätten. Dem gemäss liess er alles, so viel mit den päpstlichen Bestimmungen vereinbar war, in den alten Verhältnissen, bestätigte frühere Theilungen und Verlehnungen, und vermied dadurch jeden Streit mit den Landesbischöfen und dem Orden.

Auch Kurland, dessen Verleihung auf Lebenszeit an Balduin mit der Aufhebung aller ihm ertheilten Vollmachten und Bullen als erloschen betrachtet zu sein scheint, wurde von dem Legaten nach jenen Grundsätzen behandelt. Ueberdem hatten sich die Schwertträger, vermuthlich durch einen Abfall der Kuren im Norden, veranlasst gesehen, das Land durch Waffengewalt in Besitz zu nehmen. Der Legat setzte nun einen sonst nicht weiter bekannten Engelbert zum ersten Bischofe daselbst ein, der wieder mit dem Orden der Schwertträger einen Vergleich abschloss, durch welchen er ihm ein Drittheil des Landes in Besitz

*) Vergl. die unten näher anzuführenden Urkunden im *Livl. U.-B. I. Nr. CLIII. u. CCXIX.*

**) *Alberici Chron. p. 573.*

gab, sich selbst aber die übrigen zwei Drittheile vorbehielt*). Seine Wirksamkeit war aber nur von ganz kur-

*) Der Vergleich selbst ist nicht mehr aufzufinden, doch erwähnen seiner Urkunden aus den Jahren 1242, 1245, 1251, 1252 und 1257 (abgedruckt im ***Livl. U.-B. I. Nr. CLXXI, CLXXXI, CCXXIV, CCXXXIV u. CCCXVI)***, welche zugleich die einzigen Quellen über jenen ersten Bischof von Kurland sind. Er erhält zwar darin die verschiedenen Namen Engelbert, Heinrich und Hermann, und man hat deshalb drei verschiedene Bischöfe von Kurland unter jenen Namen unterscheiden zu müssen geglaubt, aber es lässt sich mit einiger Sicherheit nachweisen, dass mit jenen Namen nur eine Person gemeint wird und dieser der Namen Engelbert als der richtige zukommt. In der Urkunde v. J. 1245, welche das meiste Licht über die ganze Begebenheit verbreitet, heisst es nämlich: „Sane quidem religiosi viri, qui milites Christi vocabantur, quandam partem Curoniae seu Curlandiae de paganorum manibus eruentes, cum bonae memoriae Engelberto, episcopo ibidem constituto a nobis, talem compositionem iniisse dicuntur, ut eis tertia pars terrae, et duae partes episcopo, qui esset pro tempore, deberentur. Postmodum autem — cum praedicta pars Curoniae, relicto cultu catholicae fidei, et eodem episcopo infidelium manibus interfecto“ etc. Dagegen sagt die offenbar untergeschobene Urkunde Wilhelm's v. Urenbach (v. J. 1251?): „cum dominus Hermannus, Curoniensis ecclesiae episcopus — — fratribus militiae — — tertiam partem praefatae dioecesis contulisset ad possidendum, intervallo non modico fratres praehabiti una cum episcopo suisque canonicis, manu Lethwinorum, paucis superfluentibus, gladio corruerunt.“ Offenbar ist in beiden Stellen von derselben Landesverleihung, derselben Niederlage und also auch von demselben Bischofe, nur unter verschiedenem Namen die Rede. Derselbe Vergleich dürfte in der Urkunde des Legaten Wilhelm v. J. 1242 gemeint sein mit den Worten: „tertiam ordinationem fecimus inter H. primum episcopum Curoniae et fratres de Theutonica domo, qui tunc Christi milites dicebantur.“ Der „primus episcopus Curoniae H.“ kann also um so mehr kein anderer als Engelbert sein, als es vor diesem auch der Zeit nach unmöglich noch einen andern kurl. Bischof gegeben haben kann. In dem nicht mehr vorhandenen Originale der Urkunde stand vermuthlich E, das ein späterer Abschreiber, der von Engelbert's kurzer Thätigkeit nichts

zer Dauer, denn schon hatte sich der schwere Schlag allmählig vorbereitet, welcher der deutschen Herrschaft in Livland fast ein Ende machte und auch Engelbert's Verderben herbeiführte.

Die Lage der Deutschen war durch ihr herrschsüchtiges Verfahren bedenklich geworden. Statt sich durch das Wort des Friedens und der Liebe aus den Neubekehrten christliche Brüder und Bundesgenossen zu schaffen, hatte das bei gewaltsamem Zwange zur äussern Annahme des neuen Glaubens ihnen auferlegte Joch, verbunden mit Dienstpflicht und drückenden Abgaben, sie nur zu widerspenstigen Unterthanen gemacht, die eifrig jede Gelegenheit benutzten, sich frei zu machen. So reichten die Kräfte der Landesherren kaum mehr aus, die Unterworfenen im Zaume zu halten, den Raubzügen der benachbarten, noch freien heidnischen Völker zu widerstehen und zugleich den Besitz durch neue Eroberungen, zur Verbreitung des Christenthums zu erweitern. Daher leitete der Ordensmeister Volkewin schon 1229 Unterhandlungen über die Vereinigung seines Ordens mit dem deutschen Orden ein, der damals gerade im Begriffe stand, das Kulmerland Preussens in Besitz zu nehmen. Sie blieben aber damals erfolglos, vermuthlich weil der deutsche Orden selbst sich erst im folgenden Jahre in Preussen festsetzte und seine Macht

---

wusste und an Heinrich von Littelburg dachte, der wirklich häufig der erste Bischof von Kurland (seit förmlicher Abgrenzung des Stiftes) genannt wird, verwandelt haben mag. Ebenso entstand wohl in der alten Uebersetzung dieser, oder vielmehr einer andern ganz ähnlichen Urkunde (im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXI, b.*) der ausgeschriebene Name Heinrich. Auf Heinrich von Littelburg kann es unmöglich bezogen werden, da dieser erst 1251 ins Amt trat. So wenig beglaubigt nun die Namen Hermann und Heinrich erscheinen, so erhält dagegen Engelbert noch durch die beiden Urkunden von 1252 und 1257 eine Stütze, in denen er ebenfalls als Bischof von Kurland genannt wird.

hier noch viel zu gering war, um zugleich das entfernte Livland zu schützen *). Es wurde also wieder die Hilfe des Papstes gesucht. In der That trug Gregor IX. dem Legaten Wilhelm am 19. Februar 1236 dringend auf, die Kreuzzüge nach Livland, Kurland und Semgallen eifrig zu fördern, für Errichtung von Befestigungen zum Schutze der Neubekehrten gegen die Heiden zu sorgen, den erstern eine angemessene Freiheit zu sichern, auf Gründung von Kirchen und festen Bischofssitzen hinzuwirken und keine neue Landestheilung ohne päpstliche Bewilligung vornehmen zu lassen **). Gerade der dadurch entstandene reiche Zufluss von Kreuzfahrern wurde aber den Deutschen gefährlich. Begierig, zur Erweiterung des Christenthums und zum eigenen Seelenheile im Kampfe gegen die verachteten Heiden leicht erworbene Lorbeeren zu erndten, drängten sie den Ordensmeister gegen seinen Rath und Willen zu einem unbesonnenen Kriegszuge nach Lithauen. Ohne hier einen Erfolg erreichen zu können, wurde das Heer bald zum Rückzuge gezwungen und erlitt am 22. September 1236 bei Soulen (vermuthlich Rahden an der lithauischen Grenze in Kurland, lett. Saule) eine Niederlage, in welcher Volkewin mit der Mehrzahl seiner Ritter und die meisten Kreuzfahrer ihren Tod fanden ***). Auch Bischof Engelbert von Kurland fiel durch das Schwert der Lithauer †).

---

*) Vergl. *Watterich: Die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preussen. Leipz. 1857. S. 49 ff.*

**) Bulle, d. d. Viterbii, XII. Cal. Martii P. A. IX., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXLIV.*

***) Vergl. *Livl. Reimchronik, herausgeg. von Th. Kallmeyer, V. 1859—1966*, nebst den *Anmerk. zu diesem Abschnitt. — Voigt's Geschichte Preussens III. 335—338.*

†) Engelbert's Erhebung zum Bischofe von Kurland und sein Tod lassen sich ziemlich genau in Jahren bestimmen. Die erstere geschah durch den Legaten Wilhelm bei dessen zweiter Anwesenheit in Livland: also nicht vor dem Herbst 1234, denn in der

Die nothwendige Folge dieses schweren Schlages, der die Macht der Deutschen tief erschütterte, blieb nicht aus. Viele neu erworbene und zum Christenthume übergeführte Landstriche in Liv- und Ehstland machten sich frei, vertrieben die Deutschen und kehrten zum Heidenthume zurück. Auch die Kuren erhoben sich, fielen vom Christenthume ab und nahmen ihre alten Verhältnisse wieder auf, so dass sie bei dem Regierungsantritte des Ordensmeisters

---

oben angeführten Urkunde vom Jahre 1242 sagt der Legat: „cum conservaremur in Livonia, ibi tunc sicut et nunc officio legationis fungentes — — fecimus ordinationem — — inter H. (vielmehr E., aus den eben angeführten Gründen) primum episcopum Curoniae et — Christi milites", etc. und nennt in der Urkunde v. J. 1245 den Engelbert: „episcopus ibidem constitutus a nobis." Darf nun angenommen werden, dass der Name H. in jener Stelle in E (Engelbertus) verwandelt werden muss, so kann dessen Erhebung zum Bischofe nur bei der zweiten Anwesenheit des Legaten (seit 1234) erfolgt sein, da zur Zeit seines ersten Aufenthaltes in Livland (1224—1226) noch gar kein Versuch zur Bekehrung der Kuren gemacht war, und es noch während Balduin's Zeit (1230—1234) gar keinen Bischof von Kurland gab. — Den Abfall der Kuren und den gleichzeitigen Tod Engelbert's, als eine Folge der Niederlage Volkewin's im J. 1236 aufzufassen, liegt so nahe, dass diese Ansicht sich aufdrängen müsste, auch wenn kein historisches Zeugniss dafür vorläge. Die Urkunde Wilhelm's v. Urenbach, die ungeachtet ihrer Unechtheit doch immer ein historisches Document bleibt, sagt nämlich ausdrücklich: „fratres praehabiti (sc. milites Christi) una cum episcopo (Hermanno, leg. Engelberto, Curoniensis ecclesiae) suisque canonicis manu Lethowinorum, paucis superfluentibus, gladio corruerunt", was nur auf Volkewin's Niederlage bezogen werden kann. Zwar hat man aus den Worten der Urkunde vom J. 1245: praedicta pars Curoniae, relicto cultu catholicae fidei, et eodem episcopo infidelium manibus interfecto", geschlossen, Engelbert sei von den Kuren erschlagen worden, aber es ist durchaus nicht nothwendig, unter den infideles die Kuren zu verstehen. — Demgemäss glauben wir Engelbert's Bischofswürde in die Jahre 1234 bis 1236 setzen zu dürfen.

Dietrich von Grüningen 1238 wieder sämmtlich dem Heidenthume angehörten *).

So ging jene von Balduin von Alna begründete und mit Milde gehegte Pflanzung des Christenthums in Kurland nach sechs Jahren wieder unter, ohne dass die schwachen Keime desselben hätten tiefere Wurzel schlagen können. Zugleich war aber eine neue Ueberführung zum Christenthume dort bedeutend erschwert, ja auf friedlichem Wege fast unmöglich geworden, da die Kuren wohl zu sehr gefühlt hatten, welche Dienstbarkeit und Zinspflicht damit verbunden war, als dass sie so leicht hätten bewogen werden können, mit ihrem alten Glauben auch ihre unbeschränkte Freiheit freiwillig wieder aufzugeben.

Viertes Kapitel.

Uebergang der Schwertträger in den deutschen Orden, 1237; — Neue Gestaltung der Verhältnisse bei dessen Eintritte in Livland; — Aenderung der bischöflichen Grenzen in Kurland, 1237; — Neue Unterwerfung des nördlichen Kurlands seit 1242; — Geringe Fortschritte im Süden und in Semgallen; — Streit des Ordens mit dem Erzbischof von Preussen Albert Suerbeer über die Theilung Kurlands; — Entscheidung darüber und neue Vertheilung des Landes, 1251; — Das Bisthum Semgallen wird aufgehoben und Heinrich von Littelburg Bischof von Kurland.

Die Kraft des Ordens der Schwertträger und mit ihr die Macht der Deutschen in Livland überhaupt, war durch die Niederlage bei Soulen so sehr geschwächt, dass es nothwendig erschien, sich nach schneller und kräftiger Hilfe umzusehen, um dem drohenden Verderben zu entgehen. Das geeigneteste Mittel dazu sah man in der schon von Volkewin beabsichtigten Vereinigung der Schwertträger mit dem deutschen Orden in Preussen. Die noch übrigen livländischen Ritter sendeten daher Abgeordnete an den Hochmeister deutschen Ordens Hermann von Salza, der endlich, bewogen durch den Wunsch, eine schon so

*) *Livl. Reimchronik, V. 2350.*

weit verzweigte Pflanzung des Christenthums und deutscher Cultur nicht untergehen zu lassen, aber auch angelockt von den reichen Besitzungen des Schwertträgerordens in Livland, sich zur Vereinigung bereit erklärte. Er nahm die Abgeordneten mit sich nach Rom, wo Papst Gregor IX. am 12. Mai 1237 die Verbindung vollzog. Mit seiner Genehmigung hörte der Namen und die Regel des Schwertträgerordens ganz auf und die sämmtlichen Ritter desselben wurden in den deutschen Orden aufgenommen. Die den Schwertträgern in Livland ertheilten Rechte und Besitzungen sollten dabei unverletzt auf den deutschen Orden übergehen, und dieser dort ganz in ihre Stellung eintreten, so dass diejenigen Ritter seines Ordens, die er dort unterhalten würde, ebenso wie früher die Schwertträger, der Gerichtsbarkeit der dortigen Diöcesan-Bischöfe und anderer Prälaten unterworfen bleiben müssten und von ihnen mit den Strafen der Suspension und Excommunication belegt werden dürften. Der Orden sollte übrigens den frühern oder künftigen päpstlichen Verordnungen über die Verhältnisse des Landes und die Rechte und Freiheiten der Kirche und der Neubekehrten Folge leisten, und Livland, „das bekanntlich Eigenthum des römischen Stuhles sei," niemals irgend einer andern Macht unterwerfen *).

Sobald der deutsche Orden in Livland eingetreten war, gewannen die innern Verhältnisse des Landes und die Bestrebungen seiner Oberhäupter eine etwas veränderte Gestalt und Richtung. Der Orden der Schwertträger hatte sich wirklich seiner Stiftung gemäss, der Oberleitung der Bischöfe, oder vielmehr des Bischofs von Riga, der stets über die andern herkömmlicher Weise Metropolitanrechte ausübte, ohne grosses Widerstreben unterworfen und ihnen

*) Bullen über die vollzogene Vereinigung an die livl. Bischöfe und den Legaten Wilhelm, d. d. Viterbii, II. Idus Maji P. A. XI., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXLIX.*, vergl. *Regeste 168.*

die Bestimmung der Mittel zur Förderung der kirchlichen Zwecke und zum Wohle des Landes ganz überlassen. Die Bischöfe selbst aber suchten doch auch, bei allem Ehrgeize und vorherrschendem Streben nach weltlicher Macht, ihrem geistlichen Stande gemäss für die Kirche zu wirken, und förderten daher nach Unterwerfung des Volkes dessen Bekehrung nicht bloss durch erzwungene Ueberführung zum Christenthume, sondern auch durch friedliche Verkündigung des göttlichen Wortes. — Als jedoch der deutsche Orden in Livland Besitz nahm, begann diese bessere Richtung, so schwach sie auch bisher sich gezeigt hatte, noch mehr in den Hintergrund zu treten. Freilich zeigten die heidnischen Völker Livlands selbst, abgeschreckt durch die den Neubekehrten auferlegte Dienstbarkeit und Zinspflicht, wenig Neigung, den religiösen Glauben ihrer Feinde und Bedrücker freiwillig anzunehmen, und wichen nur der Gewalt. Wenn es aber dennoch vielleicht möglich gewesen wäre, sie durch die gewaltige Kraft des offenbarten Wortes zu besserer Erkenntniss zu führen, so war der deutsche Orden allen solchen Versuchen abgeneigt, weil ein günstiger Erfolg seinen selbstsüchtigen Absichten hinderlich gewesen wäre, und ihm den Vorwand geraubt hätte, das Land seiner Herrschaft zu unterwerfen. Daher unternahm er, sobald die deutsche Macht in Livland nur wieder befestigt erschien, sogleich die Eroberung der abgefallenen oder noch nicht unterworfenen Ländertheile, ohne anderes Streben als das, seine Macht und seine Einkünfte zu erhöhen. Den Forderungen der Kirche wurde dabei nur durch eine erzwungene Ueberführung zum Christenthume und sehr ungenügende kirchliche Einrichtungen nothdürftig Genüge geleistet. — Dieselbe Neigung zu unablässiger Erweiterung seiner Macht und Selbstständigkeit zeigte der deutsche Orden in seinem beharrlichen Streben, sein gesetzliches Verhältniss zu den livländischen Bischöfen und später zu dem Erzbischofe von Riga vollständig

umzugestalten. Er erkannte die ihnen vom Papste zugesprochene Oberhoheit eigentlich niemals an, wenn er sich auch zuweilen genöthigt sah, sich vor ihnen zu demüthigen, und bewegte sich von Anfang an unabhängig unter der Leitung seiner Hochmeister in Preussen, welche dem livländischen Ordenszweige besondere Ordensmeister an die Spitze stellten, die den Bischöfen das Gleichgewicht hielten. So entstanden heftige Streitigkeiten um die Oberhoheit in Livland, welche den Päpsten häufig zur Entscheidung vorgelegt wurden. Aber auch diese legten kein Gewicht auf jene ursprünglich bestimmte Unterordnung des Ordens unter die höhere livländische Geistlichkeit, betrachteten beide als gleichstehende Parteien und begünstigten häufig den reichen und mächtigen Orden, bis endlich im fünfzehnten Jahrhunderte der Erzbischof von Riga und seine Diöcesan-Bischöfe der weit über Preussen, Livland und zum Theil über Deutschland verbreiteten Macht des Ordens nicht mehr die Waage zu halten vermochten und mit der Annahme seiner geistlichen Regel dessen Uebergewicht anerkannten und sich grösstentheils seinem Willen fügten *). Natürlich mussten diese Zerwürfnisse, die sich wie ein leitender Faden durch die ganze livländische Geschichte bis zur Reformation hinziehen und häufig zu offenem inneren Kriege führten, die Sorge für das Wohl des Landes, die Bekehrung der Eingebornen und zweckmässige kirchliche Einrichtungen sehr zurückdrängen. Auch die Geschichte der erneuerten Ueberführung Kurlands zum Christenthume zeigt die Wirkungen jener störenden Verhältnisse.

*) Vergl. *B. Bergmann: Livlands Orden und Obergeistlichkeit im Kampfe,* — in desselb. *Magazin für Russlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde. 2 Bde. 1825 u. 1826.* — *Th. Kallmeyer: Geschichte der Habitsveränderungen des Rigaschen Domcapitels* — in den *Mitth. aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. II. 197—340.*

Als der deutsche Orden unter seinem ersten Ordensmeister Hermann Balke 1237 in Livland eintrat, und sich zunächst damit beschäftigte, die dringendste Gefahr abzuwenden und die sinkende Macht der Deutschen wieder zu befestigen, war zugleich das Bisthum Semgallen nach Balduin's Abgange ohne Oberhaupt, Kurland aber nach Engelbert's Tode wieder dem Heidenthume ganz zugefallen. Die Zeit, in der es hier keine Landeshäupter gab und also kein Widerspruch eintreten konnte, benutzte der Legat Wilhelm zu einer neuen, dem Bischof Nicolaus von Riga besonders günstigen Eintheilung der bischöflichen Diöcesen. Kraft der ihm ertheilten Vollmacht, die Gestalt der Bisthümer nach seinem Ermessen zu ordnen, erweiterte er die Grenzen des Bisthums Riga über die Düna nach Kurland hinein so weit, dass die Windau von ihrer Mündung aufwärts bis zu ihrer Vereinigung mit der Abau, dann diese bis zu ihrem Ursprunge (bei Neuenburg) und endlich eine gerade Linie von da bis zum Schlosse Kokenhusen dessen südliche und westliche Grenze bilden sollten, und erklärte den Bischof von Riga und seine Kirche zu alleinigen Besitzern der zugetheilten Landstriche, so dass bei Strafe der Excommunication niemand in denselben irgend ein Gebiet einnehmen dürfe und nur der Stadt Riga ihre alten daselbst verliehenen Besitzungen vorbehalten blieben. Die kurländische bischöfliche Diöcese beschränkte er auf das Land zwischen der Windau, Abau, der Grenze von Semgallen und Lithauen, und der preussischen Memel. Das Bisthum Semgallen behielt nur den Ueberrest von Semgallen zwischen der Düna, der neuen Grenze des Bisthums Riga und der kurischen Memel, und wurde im Süden durch eine Linie vom Ursprunge der Nigeritz nach Polozk hin, von Lithauen getrennt*). Der

*) Urkunde des Legaten, d. d. Riga, 1237 (ohne Zweifel wie die folgende im September ausgestellt) — abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CLIII.*

Propst und das Capitel des erledigten Semgallenschen Bischofssitzes genehmigten am 17. September 1237 diese Beschränkung der Semgallenschen Diöcese unter der Bedingung, dass dieselbe einst durch Zutheilung neubekehrter benachbarter Gebiete entschädigt werde, und der Bischof von Riga mit seiner Kirche die gegenwärtigen Glieder des Capitels so lange unterstütze, bis sie aus ihrer eigenen Diöcese ein genügendes Einkommen beziehen könnten *).

Als Grund dieser neuen Eintheilung, die den Bischof von Riga so sehr begünstigte, giebt der Legat zwar an, dass es billig sei, den Bischof für die Lasten und Kosten, welche er für alle übrigen Bischöfe bei Gesandtschaften nach Rom und zur weitern Verbreitung des Christenthums trage, dadurch zu entschädigen, und ihm zugleich, da die Stadt Riga an der Düna liege, ein Gebiet an dem linken Ufer des Stromes, wo bisher eine fremde Diöcese angrenzte, zuzutheilen; — allein es lag dabei wohl noch die geheime Absicht zum Grunde, den eben eingetretenen deutschen Orden von allen Ansprüchen auf ein Land auszuschliessen, das nun in seiner ganzen Ausdehnung bestimmte Oberhäupter erhielt. Das scheint sich durch die gänzliche Uebergehung des deutschen Ordens, der doch wenigstens den Antheil von Kurland, der den Schwertträgern schon früher zugesprochen war, mit Recht fordern konnte, und durch das strenge Verbot jeder fremden Besitznahme, zu verrathen. Wenn man aber hoffte, dass der deutsche Orden das stillschweigend gelten lassen werde, so kannte man dessen geheime Absichten noch nicht und jene Verordnung wurde der erste Keim weitläuftiger Streitigkeiten.

Kaum war die Macht der Deutschen in Livland durch Hermann Balke etwas mehr befestigt, so trat der Orden als Eroberer auf. Die folgenden Meister, Dietrich von

*) Urkunde, d. d. Riga 1237, XV. cal. Octbr., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CLIV.*

Grüningen, (zuerst im Amte von der Mitte des Jahres 1238 bis zu Ende 1242, dann vom Sommer 1244 bis Ende 1246*), und Heinrich von Heimburg (1243 bis zur Mitte 1244) wendeten ihre Waffen neben andern kriegerischen Unternehmungen, gegen die abgefallenen nördlichen Kuren. Von daurendem Erfolg war besonders der Feldzug, den Dietrich von Grüningen (wahrscheinlich 1242) gegen sie unternahm. Von den Bischöflichen, den unterworfenen Letten und Liven, ja selbst von den Dänen in Reval unterstützt, zog er von Riga und längs dem Meeresstrande in ihr Land, fand nur wenig Widerstand und verheerte und beraubte es so sehr, dass sie erschreckt sich unterwarfen und um Frieden baten. Der Ordensmeister gewährte ihn, beschloss aber, um sie mehr im Zaume halten zu können, dort eine feste Burg zu erbauen, wozu der Legat Wilhelm, der sich damals in Preussen aufhielt und sich den Eroberungsplänen des Ordens sehr geneigt zeigte, diesem im Mai 1242 einen auszuwählenden Platz an der Windau mit zwei Meilen Landes im Umkreise verliehen hatte**). Demnach errichtete er auf den Ruinen einer alten heidnischen Burg zu Goldingen die Jesusburg,

---

*) Ueber die Regierungsjahre der livl. Ordensmeister, vergl. *Th. Kallmeyer: Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens in Livland während des dreizehnten Jahrhunderts. Riga 1845. 70. S. 8.*, auch in den *Mitth. aus d. Gebiete d. Gesch. Liv-, Ehst- und Kurlands, III., 401—470.* — *A. Engelmann: Beiträge zur Berichtigung der russisch-livländischen Chronologie* (in den *Melanges russes. St. Petersburg 1855. II., 542—597*). Wir können jedoch den gewonnenen Resultaten des Verf. nicht überall beistimmen.

**) Urk. d. d. Balga, 1242 in dem Mande des Meyes, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXI, b.* — Der Legat sagt hier offen, dass weil das bisherige Verfahren wenig Nutzen gebracht habe, er nun „eyn ander Modum unde Wiis," einschlage, nämlich die Errichtung einer festen Burg in Kurland.

welche aber bald ihren alten, ursprünglich wendischen Namen wieder erhielt. Sie sollte zum festen Mittelpunkte dienen, von dem aus man die Unterwerfung der Kuren weiter ausdehnen und sichern zu können hoffte, und erfüllte ihre Bestimmung. Eine starke Abtheilung des Ordens nahm hier ihren Sitz, drang unter heissen Kämpfen, in denen ein grosser Theil des Volkes seinen Tod fand, immer weiter vor, erbaute bald darauf auch das Schloss Amboten und brachte die fortwährend beunruhigten und beraubten nördlichen Kuren, die tief gedemüthigt keine andere Rettung sahen, durch Gewalt und Vorstellungen endlich dahin, dass sie sich wieder zur Annahme der Taufe und zur Zinszahlung entschlossen *). Von der unermüdlichen Thätigkeit des Ordens legen die Mauern der hier belegenen noch zum Theil erhaltenen Schlösser Windau, Angermünde, Dondangen und Hasenpoth Zeugniss ab, die alle unter Dietrich's von Grüningen Regierung, oder doch wenig später sich erhoben und den Kuren jeden erfolgreichen Aufstand fast unmöglich machten.

Noch hatten sich die Kriegszüge des Ordens nicht bis in die südliche Hälfte von Kurland erstreckt. Das hier noch freie Volk, erschreckt durch das Schicksal seiner nördlichen Stammesgenossen, suchte Schutz bei dem mächtigen Könige der Lithauer, Myndowe, der sich auch bewegen liess, Amboten zu belagern, aber eine Niederlage erlitt und in sein Land zurückgetrieben wurde. Nun streiften die Ordenskrieger von ihren festen Burgen weit nach Süden hin, oft bis nach Lithauen hinein, durch Raub und Brand alles verheerend; — aber sie fanden hier noch mehr

*) Vergl. *Livl. Reimchronik V. 2348—2449* und die *Anmerk. zu Abschnitt 27 u. 28*; — *E. Hennig: Geschichte d. Stadt Goldingen. Mitau 1809. S. 3—18*; — *Chronik des deutschen Ordens* (in den *Script. rerum Liv. T. I.*) *Kap. 197*; — die oben angeführte Urkunde v. J. 1245 im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXXI.*

Widerstand als im Norden. Es gelang ihnen für jetzt noch nicht, die alten heidnischen Landesburgen zu brechen und sich selbst hier festzusetzen. Das Volk, obgleich häufig besiegt und zur Unterwerfung gebracht, durfte noch nicht zu den willenlosen Untergebenen gezählt werden, und trachtete nur nach Gelegenheit, sich zu rächen und ganz frei zu machen *). — In Semgallen war inzwischen weder die Macht der Deutschen, noch die Ausbreitung des Christenthums weiter vorgerückt. Sie besassen hier, wie früher, nur das Gebiet von Mesothen und einen schmalen Landstrich von da zwischen der Aa und dem linken Dünaufer bis zum Meere. Eine von dem Legaten Wilhelm schon um 1234 ertheilte und 1242 wiederholte Genehmigung zum Bau einer Burg an der Aa in Semgallen, scheint ohne Wirkung geblieben zu sein **).

Der deutsche Orden hatte nun einen bedeutenden Theil von Kurland mit grosser Tapferkeit erobert und seine Macht daselbst gründlich befestiget, strebte aber auch sogleich nach dem Lohne seiner Thaten und trat mit ganz unerwarteten Ansprüchen hervor. Der aufgelösete Schwertträgerorden, in dessen Rechte der deutsche Orden eingetreten war, besass in Folge päpstlicher Entscheidung vom 20. Octob. 1210 den dritten Theil von Livland und Lettland vom Bischofe von Riga als Lehn, sollte sich aber in den andern noch zu erobernden Ländern mit den hier einzusetzenden Landes-Bischöfen wegen der Theilung in billiger Art vergleicheu oder dem päpstlichen Stuhle die Entscheidung überlassen. Der Bischof von Riga wurde dabei von jeder Betheiligung und Einmischung ausgeschlossen ***). Demgemäss war nun auch nach der ersten Unter-

*) Vergl. *Livl. Reimchronik V. 2450—2704. (Abschn. 29 u. 30.)*

**) Urkunde, d. d. Balga, 1242, XIII. cal. Maii, abgedr. *im Livl. U.-B. I. Nr. CLXXI., a.* — Vergl. *daselbst die Regeste 192 und die Bemerkungen von Th. Kallmeyer* in den *Mittheil. VI. 419 ff.*

***) In der Urkunde, d. d. Laterani, XIII. cal. Novbr. P. A. XIII (In-

werfung Kurlands zwischen dem Bischofe Engelbert und den Schwertträgern in der Art ein Vergleich abgeschlossen worden, dass die letzteren auch hier ein Drittheil des Landes erhalten sollten*). Wollte man nun auch diesen Vergleich als erloschen betrachten, weil der deutsche Orden Kurland ganz neu hatte erobern müssen, so blieb doch die Bestimmung in Kraft, dass er sich nach Einsetzung eines Bischofs mit diesem über die Theilung gütlich zu einigen suchen sollte. Statt dessen trat der Orden sogleich mit der Behauptung hervor: Kurland sei, wie allgemein bekannt, ein Theil von Preussen, und wie ihm hier zwei Drittheile des Landes zuständen, so habe er auch dort ebenso viel zu fordern. Wir wissen nicht, in wie weit die Sache schon in Livland zu Sprache gekommen sein mag, wo der Bischof von Riga ohne Zweifel jenen Ansprüchen die Theilung Kurlands durch den Legaten Wilhelm vom Jahre 1237 entgegen gehalten haben wird, welche für den Orden nichts mehr übrig liess, — sondern finden sie schon dem päpstlichen Stuhle zur Entscheidung vorgelegt. Innocenz IX., der wie sein Vorgänger den deutschen Orden vorzüglich begünstigte, weil dessen Thätigkeit der Hierarchie eine weit grössere Ausdehnung in Aussicht stellte, bestimmte am 15. Juli 1244 wieder denselben Wilhelm, jetzt Bischof von Sabina, zu seinem Legaten in den Ostseeländern, der hier schon zweimal dieses Amt beklei-

---

nocentii III.) im *Livl. U.-B. I. Nr. XVI.* heisst es: „Fratres tertiam partem earundem terrarum, Lettiae scilicet et Livoniae, teneant a Rigensi episcopo.“ — „De terris vero, quas a modo extra Livoniam seu Lettiam, cum auxilio Dei, dicti fratres acquirent, Rigensi episcopo minime respondebunt, nec ipse de illis eos aliquatenus molestabit, sed cum episcopis creandis ibidem, quoquo rationabili modo component, vel observabunt, quod apostolica sedes super hoc providerit statuendum.“

*) Vergl. die schon *oben* angeführten Stellen aus den Urkunden v. J. 1245 und 1251 im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXXI und CCXXIV.*

det hatte, und verhiess dessen baldige Abfertigung. Die Streitigkeiten des Papstes mit dem Kaiser, die damals ihren höchsten Punkt erreicht hatten und seine Flucht nach Lyon veranlassten, vereitelten jenen Plan. Bischof Wilhelm, als geschickter Unterhändler dem Papste unentbehrlich, musste ihn nach Lyon begleiten und seine Sendung nach Preussen und Livland unterblieb *). Die Angelegenheiten dieser Länder blieben jedoch hauptsächlich seiner Leitung überlassen. Namentlich trug ihm der Papst am 5. Februar 1245 noch besonders auf, sich die Versorgung des deutschen Ordens und eines Bischofs in Kurland angelegen sein zu lassen **). Wilhelm, der sich schon früher dem Orden geneigt gezeigt hatte, erkannte in einer Entscheidung vom 7. Februar d. J. die Behauptung desselben, dass Kurland ein Theil von Preussen sei, als richtig an, und sprach ihm demgemäss, mit besonderer Anerkennung seiner grossen Verdienste bei Eroberung des Landes, die beanspruchten zwei Drittheile davon mit allen Rechten und Einkünften zu, indem er zugleich alle dem entgegen stehende Verordnungen, namentlich den Vergleich Bischof Engelbert's mit den Schwertträgern aufhob, und dem künftigen Bischofe von Kurland in den Antheilen des Ordens nur die Rechte vorbehielt, die mit dem bischöflichen Amte besonders verbunden waren ***). Der Orden eilte

*) Das hat *Watterich a. a. O. S. 152 ff.* und *Note 302, 314 u. 320* gegen *Voigt* erwiesen.

**) Bullen, d. d. Januae, idib. Julii P. A. II. und Lugduni, non. Febr. P. A. II., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXIX und CLXXX.*

***) Des Legaten Entscheidung d. d. Lugduni, VII. idus Febr. 1245 (*Livl. U.-B. I. Nr. CLXXXI*) sagt: „cum certum sit nobis et omni homini terrarum illarum habenti notitiam, quod Curonia seu Curlandia inter regiones Prussiae totaliter computetur.“ Es dürfte aber dem Orden und dem Legaten doch wohl schwer geworden sein, Beweise dafür zu geben, da beide Länder durch Völker bewohnt wurden, welche durch Namen, Sitten und Grenzen strenge getrennt waren. Auch findet sich sonst keine Spur einer solchen Ansicht.

nun, sich das Errungene möglichst zu sichern. Er bewirkte nicht nur sogleich (den 9. Februar) die päpstliche Bestätigung, die er sich später noch oft erneuern liess, sondern suchte und verlangte auch durch den Hochmeister Heinrich von Hohenlohe im Juni 1245 vom Kaiser Friedrich II. die Anerkennung seines Besitzes von Kurland, Lithauen und Semgallen und die Verleihung der Hoheitsrechte in diesen Ländern, welche nun wieder ohne Weiteres als Bestandtheile des deutschen Reiches betrachtet wurden*). Durch dieses kluge Verfahren stellte sich der Orden unter den Schutz der beiden bedeutendsten Mächte jener Zeit und verschanzte sich später in seinen Streitigkeiten mit den livländischen Bischöfen, wie es ihm gerade nützlich erschien, hinter der Autorität des Papstes oder des Kaisers.

Es war natürlich, dass diese Zugeständnisse an den deutschen Orden bei der Geistlichkeit und besonders bei dem Bischofe von Riga, der sich und seine Kirche mit dem Verluste aller ihnen 1237 in Kurland zugetheilten Besitzungen bedrohet sah, heftigen Widerstand finden mussten. In der That kam die Theilung des Landes nach den nun bestimmten Grundsätzen noch nicht zur Vollziehung und Bischof Nicolaus erhielt bald einen kräftigen Bundesgenossen gegen den Orden. Der Papst ernannte nämlich seinen Günstling, den Erzbischof von Armagh in Irland, Albert Suerbeer, am 9. Januar 1246 zum Erzbischof von Preussen und Metropoliten der Bischöfe in Preussen, Livland und Ehstland, und am 2. April d. J. zu

---

*) Päpstliche Bestätigung Innocenz IV. d. d. Lugduni, V. idus Febr. P. A. II.; Alexander IV. d. d. Viterbii, XVII. cal. Novbr. P. A. III. (1257) u. d. d. Anagniae, VIII. cal. Febr. P. A. VI. (1260). — Die kaiserliche Bestätigung d. d. Veronae, mense Junio 1245 sagt: „quod terrae ipsae sub monarchia imperii sint contentae.“ — Alle diese Urkunden abgedruckt im *Livl. U.-B. I. Nr CLXXXII, CCCXVI, CCCXLVIII u. CLXXXV.*

seinem Legaten in denselben Ländern *). Nicolaus, der früher zugleich mit ihm zum Bischofe von Riga erwählt und ihm vorgezogen worden war, verlor nun zwar seine bisher stillschweigend ausgeübte Metropolitangewalt und sah sich einem besondern Erzbischofe untergeordnet, vor dem er sich nicht zu beugen geneigt war, aber beide vereinigten ihre Kräfte zum Widerstande gegen den Orden.

Albert Suerbeer war nicht der Mann, der gern den Weg der Vermittelung und der Nachgiebigkeit wandelte. Eifrig die Herrschaft der Kirche fördernd und seine eigene Amtsgewalt überschätzend, trat er dem Orden schroff entgegen, wo er nur eine Anmassung desselben zu bemerken glaubte, liess sich aber dabei selbst Uebergriffe in dessen Rechte und einen Missbrauch der ihm selbst anvertrauten Macht zu Schulden kommen, die jenem gegründete Ursache zur Klage gaben. So entbrannte ein erbitterter Kampf zwischen beiden über verschiedene streitige Punkte in Preussen und Livland, zu denen auch jene neue Bestimmung über den Besitz von Kurland gehörte, die der Erzbischof nicht gelten lassen wollte. Er bewirkte wenigstens so viel, dass der Orden das hier Errungene wieder in Frage

*) Bullen, d. d. Lugduni, V. idus Januar. u. IV. nonas April. P. A. III. abgedr. im ***Livl. U.-B. I. Nr. CLXXXVIII und CLXXXIX***, in denen die Erhebung Albert's zum Erzbischof und zum Legaten angezeigt wird. Man darf wohl annehmen, dass sie an den Tagen der Ernennung ausgefertigt wurden. — Ueber den neuen Erzbischof vergl. besonders ***P. v. Goetze: Albert Suerbeer, Erzbischof von Preussen, Livland und Ehstland. Geschichtliche Darstellung. St. Petersburg 1854. 224 S. 8.*** — ***Voigt's Geschichte Preussens Bd. III. S. 5 ff.*** — Beide Werke scheinen jedoch den deutschen Orden in seinem Rechte dem Erzbischofe gegenüber zu hoch zu stellen und diesen dadurch zu tief herabzudrücken. Mehr Unpartheilichkeit, aber vielleicht zu grosse Begünstigung Albert's in seinem Verfahren gegen den Orden zeigt ***Watterich: die Gründung des Deutschen Ordensstaates S. 163 ff.***

gestellt sah, und nicht zur Theilung und Zuweisung des Besitzes gelangen konnte. Bischof Nicolaus, der sich übrigens selbst der Metropolitangewalt Albert's zu entziehen suchte, benutzte die günstigen Verhältnisse, um sich im Besitze des seiner Diöcese zugewiesenen Antheils von Kurland festzusetzen. Nicht nur wusste er eine neue Bestätigung der Grenzen derselben, so wie sie der Legat Wilhelm 1237 bestimmt hatte, vom Papste Innocenz IV. am 14. Juli 1246 zu erlangen, sondern er verfügte auch unumschränkt über sein kurländisches Gebiet und verlehnte davon 1248 seinem Capitel in Riga, weil dessen Einkünfte und Güter zu seinem Unterhalte nicht ausreichten, 200 Haken in Kurland in den Provinzen Dondangen und Targele (jetzt Tergeln, lettisch Tahrgale), so wie das Dorf Vetsede (jetzt Vizzehden bei Stenden) mit allen geistlichen und weltlichen Rechten, die Ausübung des Bannes durch den ganzen kurländischen Theil der rigaschen Diöcese und 150 Haken nebst 40 Hufen in Semgallen *).

Der Streit Erzbischof Albert's mit dem Orden hatte unterdessen eine Höhe erreicht, die wohl beide Theile den Wunsch einer friedlichen Ausgleichung fühlen liess. So kam am 10. Januar 1249 ein Vergleich zu Stande, durch welchen der Erzbischof versprach, nichts gegen die dem Orden in Preussen vom Papste verliehenen Rechte zu unternehmen, insbesondere keinen Streit darüber vor dem Papste oder einem andern Richter anzuregen, wogegen der Orden ihm gebührende Ehrfurcht und eine Entschädigungssumme von 300 Mark zusicherte **). Dieser Vergleich war jedoch in zu allgemeinen Ausdrücken abgefasst,

*) Bulle, d. d. Lugduni, II. idus Julii P. A. IV, und Verlehnung d. d. Thoreida Anno 1248. P. A. XIX, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXCIII u. CXCVIII.*

**) Vergleich, d. d. 1249 IV. idus Januarii, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCII.*

als dass er nicht bald hätte neuem Streite Raum geben sollen. Es wurde eine Zusammenkunft auf den 25. Juli 1249 in Lübeck angesetzt. Als aber der Erzbischof dieselbe gar nicht wahrnahm, ging der Bevollmächtigte des Ordens, Dietrich von Grüningen, damals Landmeister in Preussen, sogleich zum Papste nach Lyon, um hier die Sache zur Entscheidung zu bringen, konnte jedoch nicht so schnell zum Ziele gelangen. Innocenz IV. liess zwar den Erzbischof auf Ostern des folgenden Jahres vor seinen Stuhl bescheiden und ihn von allem, was dem Orden schädlich sein könnte, abmahnen (25. Octbr. 1249), aber als er zur bestimmten Zeit erschien, fand er einen freundlichen Empfang und scheint die ganze Sache zu seinem Vortheile gewendet zu haben. Dennoch wurde der Papst endlich bewogen, ihm am 27. September 1250 die Ausübung des Legatenamtes und insbesondere die Befugniss, in Preussen, Livland und Ehstland Bischöfe zu weihen, zu entziehen*), und die Ausgleichung seiner Streitigkeiten mit dem Orden dem Bischofe Peter von Alba, dem frühern Legaten in Livland, Bischof Wilhelm von Sabina und dem Cardinalpriester Johann von St. Laurentius in Lucina zu übertragen.

Der Ausgang der Sache liess sich nun schon dadurch voraussehen, dass der Bischof Wilhelm, der doch eigentlich selbst dabei betheiligt war, da es sich zum Theil um die Gültigkeit der von ihm zu Gunsten des Ordens gegebenen Verordnungen handelte, zu den Schiedsrichtern gehörte. Diese brachten auch am 24. Februar 1251 zu Lyon eine Vereinigung zu Stande, welche dem Vergleiche vom Jahre 1249 ähnlich ist. Der Erzbischof verpflichtete sich, die dem Orden vom päpstlichen Stuhle verliehenen Rechte und Freiheiten nicht weiter zu bekämpfen oder angreifen

*) Bulle, d. d. Lugduni, V. calend. Octbr. P. A. VIII., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXIV.*

zu lassen, so wie die von dem Bischof Wilhelm als Legaten für Preussen und Livland erlassenen Verordnungen anzuerkennen und zu befolgen, und willigte endlich ausdrücklich darin, dass der Orden in Preussen und Kurland zwei Drittheile des Landes mit den Zehnten erhalten sollte. Dagegen sicherte ihm dieser Unverletzlichkeit seiner eigenen Privilegien und alle schuldige Ehrfurcht zu. Beide sollten übrigens die Heiden, die das Christenthum annehmen wollten, liebreich empfangen, und ihnen dabei ehrenvolle, sie nicht drückende Bedingungen stellen.

Es blieb nun noch die schwierige Aufgabe übrig, diese Bestimmung mit den in Kurland bestehenden Verhältnissen, namentlich mit der von dem Legaten Wilhelm dort 1237 vorgenommenen Vertheilung des Landes an die Bischöfe, in Einklang zu bringen, so dass der Orden seinen Antheil erlangen könnte, ohne dass die frühern Besitzer benachtheiligt würden. Man muss gestehen, dass die drei Schiedsrichter durch einen zweiten Ausspruch vom 3. März 1251 die Sache mit grosser Gewandheit und alle Betheiligten möglichst befriedigend ausglichen. Da Kurland nur zwei Herren, den Orden und den Landesbischof, haben sollte, so verstand es sich von selbst, dass der Bischof von Riga die ihm 1237 dort angewiesenen Gebiete nicht behalten konnte. Weil aber das Bisthum Riga dadurch zu sehr beschränkt worden wäre, so hoben die Schiedsrichter das Bisthum Semgallen ganz auf und schlugen es gleichsam als Entschädigung zur rigaschen Diöcese, so dass der Bischof Nicolaus zwei Drittheile des Landes mit allen geistlichen und weltlichen Rechten erhalten, das letzte Drittheil aber, wie bisher im Besitze des Ordens bleiben sollte. Den Bischof von Semgallen, Heinrich von Littelburg, der seit seiner Weihe durch den Erzbischof von Mainz noch gar nicht ins Land gekommen war und nun sein Bisthum ganz verlor, führten sie auf den erledigten kurländischen Bischofssitz über, so dass er zwar die einem Bischof zu-

stehenden Rechte über das ganze Land auszuüben hatte, ihm aber als weltlicher Besitz nur ein Drittheil davon, die übrigen zwei Drittheile dagegen dem Orden zugesprochen wurden. Ausserdem sollte nur noch das rigasche Domcapitel die Einkünfte der 200 Haken, die ihm der Bischof Nicolaus erst 1248 in den Gebieten Dondangen und Targele verliehen hatte, in Kurland mit den Zehnten und allem weltlichen Recht und Gericht, behalten, sie jedoch von dem Landesbischofe (als Lehnsherrn) zu empfangen haben. Bischof Heinrich, der noch keinen sichern Sitz in Kurland hatte, erhielt die Befugniss, das Haus des verstorbenen Bischofs von Semgallen (Balduin's) in Riga für den Kaufpreis von dem Bischofe Nicolaus einzulösen und sich daselbst einstweilen aufzuhalten. Um nun endlich den Erzbischof Albert zu versorgen, den der Orden unter keiner Bedingung in Preussen dulden wollte, wurde ihm Riga zu seinem Metripolitansitze angewiesen, wo der bischöfliche Stuhl bei eintretender Erledigung in einen erzbischöflichen verwandelt und ihm eingeräumt werden sollte.

Sämmtliche Betheiligte, von denen nur der Erzbischof Albert persönlich in Lyon anwesend war, der Orden durch Dietrich von Grüningen, der Bischof Nicolaus von Riga und der neue Bischof Heinrich von Kurland durch besondere Bevollmächtigte vertreten wurden, genehmigten diese Aussprüche und Innocenz IV bestätigte sie nicht nur sogleich, am 9. und 14. März 1251, sondern trug an denselben Tagen den Bischöfen von Olmütz und Oesel auf, über deren Vollziehung zu wachen*).

*) Die beiden Aussprüche der Schiedsrichter d. d. Lugduni, 1251 VI. cal. Martii P. A. VIII. u. Lugduni, 1251 V. non. Martii, P. A. VIII.; — die päpstliche Bestätigung des erstern und der Ueberwachungs-Auftrag an den Bischof von Olmütz d. d. Lugduni, VII. idus Martii P. A. VIII; — die Bestätigung des zweiten nebst gleichem Auf-

So war nun der Streit endlich beendigt. Er war um so hartnäckiger gewesen, als sich darin neben dem Kampfe um grössern Landbesitz, bei beiden Partheien das Streben kund gab, dem Gegner das eigene Uebergewicht zu beweisen, und darunter schon jetzt die herrschsüchtigen Absichten des Ordens hervorschimmerten. Er hatte gesiegt, wo das Recht schwerlich ganz auf seiner Seite stand, die Umgestaltung aller in Kurland bestehenden Verhältnisse, die Vernichtung aller darüber sprechenden Bullen und Urkunden bewirkt, und seinen Gegnern gezeigt, wie weit seine Macht reichte. Er säumte nun nicht, sich das Gewonnene durch thatsächliche Besitznahme zu sichern, und schritt ohne Zögern mit dem Bischof Heinrich zu jenen Theilungen von Kurland, durch welche das Land zuerst in den Antheil des Ordens und des Bischofes (das Ordensche und das Stift), als alleiniger Landesherren zerfiel, aber auch die Grundlagen zu den kleinern Abtheilungen in Kirchspiele gegeben wurden, welche ohne wesentliche Veränderungen ihre Gestalt bis in die neueste Zeit behalten haben.

Fünftes Kapitel.

Die Theilungen, 1251—1256. — Vorläufige Bestimmung über Städtebauten, Gründung, Bewidmung und Patronat der Kirchen. — Die Theilung Kurlands 1253. — Das Ordensland und das Stift. — Die Rechte der Kuren. — Die ersten Kirchenbauten. — Die Theilung von Semgallen und Selen 1254 und 1256. — Uebersicht der Besitzverhältnisse. — Stellung der Landesherren zu einander.

Schon während der oben erzählten Streitigkeiten des Ordens mit dem Erzbischofe Albert und den livländischen Bischöfen, war Andreas von Stirland am Anfange des

trage an den Bischof von Oesel d. d. Lugduni, II. idus Martii P. A. VIII. — Alle diese Urkunden sind häufig gedruckt, zuletzt im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXVIII—CCXXIII.* — Ueber ein unrichtiges Datum vergl. *Th. Kallmeyer* in den *Mitth. III. 422 u. IV. 503.* — *Voigt's Geschichte Preussens II. 576 und III. 3—19.* — *Götze's Albert Suerbeer S. 33—45.*

Jahres 1247 als Nachfolger Dietrichs von Grüningen an die Spitze des deutschen Ordens in Livland getreten und hatte siegreiche Verheerungszüge gegen die Lithauer und Semgallen ausgeführt. Zur endlichen Feststellung der Verhältnisse zwischen dem Orden und dem Bischofe von Kurland, wie sie durch die Aussprüche zu Lyon 1251 geordnet waren, und namentlich zur Vollziehung der Landestheilung, sendete jedoch der Hochmeister den Deutschmeister Eberhard von Seine als seinen Stellvertreter nach Kurland, der im Herbste 1251 in Preussen und um die Mitte des folgenden Jahres hier eintraf und zugleich für den um diese Zeit erkrankten Ordensmeister Andreas bis zum Ende des Jahres 1253 alle Angelegenheiten des Ordens in Livland leitete *). Auch der neue Bischof von Kurland, Heinrich von Littelburg, kam in das Land, so dass den weitern Verhandlungen nichts mehr im Wege stand.

Ehe der Orden und der Bischof zur Theilung Kurlands schritten, vereinigten sie sich zunächst über einige Streitpunkte und allgemeine Grundsätze, wodurch jene erleichtert werden konnte. Der Bischof von Oesel, dem vom Papste die Aufsicht über die Vollziehung der neuen Ordnung aufgetragen war, vermittelte am 19. April 1252 einen Vergleich zwischen dem Ordensmeister Andreas und dem Bischofe Heinrich von Kurland, durch welchen der letztere den Ansprüchen, die er an den dritten Theil des Schlosses und Gebiets von Goldingen haben könnte, so wie allen Anforderungen an die Einnahmen, die der Orden seit dem Tode des Bischofs Engelbert aus Kurland allein bezogen hatte, vollständig entsagte, wogegen der Orden ihm 1100 Mark Silber erliess, die er als Beitrag des

*) Vergl. *Kallmeyer's Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens etc. S. 26—30. (Mitth. III., 426—430) — Voigt a. a. O. III. 24—27.*

Bischofs für die Vertheidigung des Landes in jener Zeit beanspruchte. Neue Städte beschlossen beide nur nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu gründen und unter sich so zu theilen, dass dem Orden in denselben, wie im ganzen Lande, zwei Theile, dem Bischof aber ein Theil mit allem Rechte und der weltlichen Gerichtsbarkeit zufielen. Das gleiche Verhältniss sollte bei der Prägung der Münze beobachtet werden *). Diese Grundsätze kamen sogleich zur Anwendung, als Eberhard von Seine und der Bischof am 29. July 1252 beschlossen, eine Burg und Stadt am Zusammenflusse der Memel und Dange zu erbauen, und wirklich im folgenden Jahre die Burg Memel errichteten, indem der Bischof den dritten Theil der Baukosten trug und einen gleichen Antheil von der Burg und Stadt erhielt **). Bald darauf, am 19. October 1252, änderten sie jedoch diese Bestimmung dahin ab, dass jeder in seinem Landestheile nach Belieben Städte und Marktflecken erbauen dürfe, wie denn auch später nicht nur diese, sondern auch die Schlösser allem Anscheine nach von jedem einzelnen Theile ohne Zuziehung des andern errichtet worden sind ***). Von den Häfen erhielt der Orden die Semgaller Aa und die Windau, der Bischof die Lyva (bei Libau) †).

*) Vergl. d. d. XIII. Cal. Maji 1252, im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXXXIV.*

**) Urkunden über die Erbauung und Theilung von Memel d. d. IV. Cal. Augusti 1252 und vom Februar 1253 im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXXXVI, CCXLIV* und *CCXLV.* — Vergl. *Livl. Reimchronik V. 3625—3654*; — *Voigt a. a. O. III. 70 ff.*

***) Urkunde d. d. Goldingen, II. die S. Lucae evangeliste 1252, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXLI.* Obgleich das anscheinende Original im Königsberger Ordensarchiv durchschnitten und ohne Siegel ist, so spricht doch die spätere Zeit für die Vollziehung der darin ausgesprochenen Grundsätze.

†) Die Urkunde darüber, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCCLXXIII*, ist zwar von 1263 datirt, sie bezieht sich aber wahrscheinlich auf

Eine andere Vereinigung schlossen Eberhard und der Bischof Heinrich zu Goldingen am 18. October dess. J. über die Erbauung, die Bewidmung und das Patronatsrecht von Kirchen in Kurland ab. Man hielt sich dabei noch an die vorgefundene alte Eintheilung des Landes und legte auch hiebei das bestimmte Verhältniss des Besitzes zum Grunde. Es sollten nämlich in jeder der noch unter ihnen zu theilenden Landschaften Bihavelanc, Bandowe und Winda, der Bischof in seinem Drittheile je eine, der Orden in seinem doppelten Antheile zu zwei Kirchen erbauen, in der Landschaft Vredecure aber jeder nur eine. Von diesen Kirchen hatte jedoch Bischof Heinrich eine in Bihavelanc bereits errichten lassen, welche bis zur Erbauung der übrigen auch von den Untergebenen des Ordens besucht werden sollte, wofür dieser dem Priester zwei Drittheile des Unterhaltes zu verabfolgen sich verpflichtete. Die Bewidmung der sämmtlichen elf Kirchen wurde ganz gleichmässig angeordnet und sollte in vier Haken bebaueten Landes und Heuschlägen mit einem Ertrage von 30 Fuder bestehen, welche der Orden und der Bischof von ihrem Lande einer jeden einzuweisen übernahmen. Den eingepfarreten Landbewohnern („Kirchspielsleuten“) wurde eine jährliche Abgabe von einem Külmit Roggen und ebenso viel Gerste und Hafer (zu zehn Külmit auf ein Lof) für jeden bebaueten Haken, so wie jeder Person über 14 Jahren männlichen und weiblichen Geschlechts die jährliche Zahlung von drei rigaschen Pfennigen als „Opferpfennigen,“ an den Geistlichen auferlegt. Nur in Bihavelanc fiel die Getreideabgabe der Landbewohner weg, statt deren Bischof oder Orden eine Last Roggen und ebensoviel Gerste und Hafer nebst drei Ferdingen Silber jährlich abzuliefern hatten. Ausserdem wurde jedem Priester

einen schon früher geschlossenen Vergleich. *S. Bonnell* in den *Mitth. VIII. S. 93 ff.*

in den Wäldern seines Kirchspieles freies Hölzungsrecht bewilligt, dasselbe sollte sich jedoch nicht auf die ehemaligen heiligen Haine erstrecken *). — Das Patronat erhielt natürlich jeder Theil bei den von ihm gegründeten Kirchen. In den gemeinschaftlich zu erbauenden Städten sollte es jedoch, wenn sie nur eine Kirche enthielten, getheilt sein, bei zwei Kirchen von jedem eine besetzt werden, bei dreien dem Bischof eine und zwei dem Orden zufallen und endlich bei vier, jeder an zwei Kirchen das Patronat ausüben **).

Unterdessen war die Theilung des Landes selbst dadurch vorbereitet worden, dass man sich eine möglichst genaue Kenntniss Kurlands geschafft und ein Verzeichniss der darin belegenen Ortschaften aufgenommen hatte, das eine Uebersicht der Geographie und Bevölkerung des Landes gewährte. Dadurch war es möglich, jedem seinen Antheil mit einiger Gleichmässigkeit zuzutheilen. Nach dieser Grundlage zerlegte man die Orte einer jeden Landschaft in drei Gruppen von gleicher Grösse, von denen der Bischof die eine für sich erwählte und die beiden andern dem Orden blieben. So wurde in Riga, in Gegenwart des Bischofs von Oesel und mehrer Geistlichen und Ordensgebietiger, zuerst die Theilung der bewohnten Ländereien der nördlichen Hälfte von Kurland zwischen Eberhard von Seine und dem Bischof Heinrich vollzogen und darüber am 4. April 1253 (zu Goldingen) eine Urkunde errichtet. Beide Theile zerlegten hier am folgenden Tage (den 5. April) in gleicher Art die angebauten, südlichen, tief nach Lithauen hinein reichenden Landstriche, die man aber damals noch in ihrer ganzen Ausdehnung

*) Urkunde, d. d. Goldingen, 1252 vp St. Lucastage des evangelisten, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXL.*

**) Nach dem oben angeführten Vergleich, d. d. XIII. Cal. Maji 1252, im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXXXIV.*

zu Kurland rechnete. Dem Bischofe wurde die Auswahl seines dritten Theiles bis zum nächsten Michaelisfeste vorbehalten, er traf aber schon am 20. Juli d. J. seine Entscheidung darüber *).

Der Bischof von Kurland erhielt nun zu seinem Antheile im Lande Vredecure: Erwahlen, Popen, (mit den jetzt dazu gehörigen Orten Anzen, Weden und Topen), Pussen nebst Vezitten, Zeesangern und Dansevitten, Ammeln und Ugahlen, nebst Matern und Moden; — im Lande Winda: Normis zu beiden Seiten des Windaustromes

---

*) Die Urkunde über die Theilung der Landschaften im nördlichen Kurland, d. d. II. nonas Aprilis 1253, ohne Ortsbestimmung, sagt zwar in der Einleitung, dass die Theilung in Riga vollzogen worden sei, muss aber erst später in Goldingen ausgestellt worden sein, weil die folgende Theilungsurkunde derselben Personen hier nur einen Tag später, am 5. April, errichtet wurde und beide Orte zu entfernt von einander liegen, als dass sie am 4. April in Riga und am 5. in Goldingen hätten anwesend sein können. — Die beiden Urkunden über die Theilung der Landschaften im südlichen Kurland, d. d. Goldingen, non. April 1253 und XIII. cal. August 1253 (ohne Ort) nennen dieselben „terras incultas", was man bisher durch „unbebautes Land", übersetzt hat (auch im *Livl. U.-B.*). Es ist aber gewiss in Uebereinstimmung mit „inhabitatas terras" der ersten Urkunde, gerade „angebautes Land", darunter zu verstehen, was zwar dem classischen Sprachgebrauche, aber nicht der Etymologie des Wortes widerspricht. (Vergl. z. B. infractus, eingebrochen und ungebrochen.) Wollte man die Bedeutung „unbebauet" durchaus festhalten, so müsste man nothwendig auch annehmen, dass die vielen in den beiden Urkunden genannten Orte sämmtlich wüst gelägen hätten, was doch nicht glaublich ist. — Alle drei Urkunden sind abgedruckt im *Livl U.-B I. Nr. CCXLVIII, CCXLIX* und *CCLIII.* — Die ganze Theilung wurde auf Bitte des Ordens im Allgemeinen bestätigt von Innocenz IV., d. d. Anagniae, XIII. cal. Octbr. P. A. XII. (den 20. Septbr. 1254) und von Alexander IV. d. d Anagniae, XIII. cal. Maji P. A. VI. (d. 19. April 1260). *Livl. U.-B. Nr. CCLXXVI.* und *CCCLI.*

(jetzt die Gegend von Schleck und Ledicken *), nebst Circallen und Laizen, Rapatten (ein Dorf bei Pilten), von Wensau den Theil am rechten Ufer der Windau, Sirgen, Sissen (jetzt Forstei Pilten), Edwahlen nebst Terwenden, und Appussen; — im Lande Bandowe: Zerrenden, Jamaiken, Hasenpoth, Appussen (im Neuhausenschen Kirchspiele), Perbohnen, Kalwen, (Telsch-) Paddern, Lehnen, Dselden, Seppen (jetzt zu Diensdorf gehörig), Nodaggen, Amboten und Warken, Assithen, Elkesem, Bathen und Kalten (Beihof von Wainoden); — im Lande Bihavelanc: die im Norden der Bartau belegenen Theile von Rutzau und Bartau, nebst Perkuhnen, ferner Dubenalken, Prussen, Karkeln und Dsintern (letztere drei zu Dserwen gehörige Dörfer), Sallehnen und Sackenhausen. — Von den besonders getheilten südlichen Gegenden lagen nur die Landschaft Douzare und das Land zwischen Schrunden und Semgallen in den Grenzen des heutigen Kurlands. Von dem erstern erhielt der Bischof Preekuln, Damen und Loke (vermuthlich Lukna in Lithauen), von dem letztern Sessilen und die beiden jetzt unbekannten Orte Crevenmes und Meddenmes. Die Landschaften Megowe (von Polangen bis zum kurischen Haff), Pilsaten und Ceclis (wo dem Bischofe unter andern die jetzigen Orte Moschadi, Natiani, Kalwari, Grösen u. s. w. zufielen) erstreckten sich dagegen von der kurischen Grenze tief nach Lithauen hinein und gehören um so weniger in den Umfang unserer Darstellung, als die ganze Theilung dieser Landschaften gar nicht zur Vollziehung kam, indem der Orden, wie wir sehen werden, die bischöflichen Antheile niemals herausgab und ungeachtet aller Forderungen und Klagen für sich behielt.

*) Diese Lage von Normis ergiebt sich aus dem Grenzduct zwischen dem Stift und dem Antheile des Ordens vom 8. Septbr. 1338, im *Livl. U.-B. II. Nr. DCCLXXXIII.*

Dem deutschen Orden blieben nun die beiden übrigen Theile, welche ebenfalls durch Aufzählung der darin enthaltenen Ortschaften kenntlich gemacht sind, das heisst der ganze Ueberrest des eigentlichen Kurlands. Vom Lande Vredecure gehörten zu seinem Antheile: Rönnen, Wallgahlen, Kabillen, Pedwahlen, Zabeln, Kandau, Mattkuln, Wahnen, Puhren, Tuckum, Laidsen, Talsen, Usmaiten, Uggenzeem und das wüste Land zwischen Kandau und Semgallen; — im Lande Windau: Hasau, Sernaten, Wensau (auf der Seite von Goldingen), Landsen, Udrennen, Tergeln (das aber zum Theil das rigasche Domcapitel besass) Sagere und Lessede (jetzt unbekannte Orte an der Windau mehr nach ihrer Mündung hin); — im Lande Bandowe: Waltecken (jetzt Neuhausen*), Sergemiten, Lippaiken, Lipen, Schrunden, Irgen, Turlau, Allschwangen, Adsen, Arsen (bei Wangen), Urseln (bei Oldenburg), Nitten, Scheden, Willgahlen, Edsen, Kurmahlen, Kimahlen, Iwenden, Tigwen, Welsen und Pelzen, nebst andern jetzt unbekannten Orten; — im Lande Bihavelanc: Warthajen, Tadaicken, Ussecken, Ilsen, Libau, Gawesen, Warwen, Padohnen, Octen, Ewahden, Dserwen, Bojen, Drogen, Kroten, Appricken, Ilmajen, Duppeln, Grobin, Telsen, Aistern, Virginahlen, und Medsen. — Von den besonders getheilten südlichen Gegenden erhielt der Orden in der kurländischen Landschaft Douzare: Trekken, Rutzau, Papensee, Wirgen und einige schon in Lithauen belegene Ortschaften; in dem Lande zwischen Schrunden und Semgallen: Salden (jetzt Frauenburg) und andere nicht mehr bekannte Orte. Die Besitzungen des Ordens in den lithauischen Landschaften Megowe, Pilsaten, und Ceclis führen wir nicht namentlich auf, da sie uns nicht näher berühren und ihre Namen zu viel Veränderungen erlitten

*) Neuhausen gelangte erst 1392 durch Austausch an das Stift Pilten. Vergl. *Livl. U.-B. III. Nr. MCCCXIX.*

haben, um sie in ihrer gegenwärtigen Form mit Sicherheit wiederzuerkennen.

In Folge besonderer Bestimmungen blieben die grössern Seen in Kurland, namentlich der Kangernsche, der Angernsche und Usmaitensche See, der See bei Libau mit dem Flusse bis zum Meere, der Durbensche und der heilige See in Douzare (Papen-See) ungetheilt, das heisst zu gemeinschaftlicher Benutzung. Dasselbe galt für die Seen in Lithauen und den Fluss Dange von der Memel bis zum Schlosse Mutina. Der Nabbensche See sollte zum Schlosse Goldingen gehören. Alle schon bekannte oder noch zu entdeckende Steinbrüche sollten beiden Theilen zur freien Benutzung offen stehen, dagegen alle künftig aufzufindende Gold-, Silber-, Kupfer-, Blei-, Zinn- und Eisenadern oder Salzlager Eigenthum des Grundbesitzers bleiben. — Den Kuren wurde ihr Erbrecht auf Land, Waldungen, Flüsse, Fischereien und Honigbäume gesichert, jedoch mit Vorbehalt der Rechte und Zehnten der Herren, unter deren Herrschaft ihre Besitzungen sich befanden.

Betrachten wir die Folgen dieser Theilungen und Anordnungen etwas näher, so zeigt sich ihre Wichtigkeit für die nächste und die folgende Zeit auf mehre Jahrhunderte. Zunächst wiesen sie den beiden Landesherren ein bestimmtes, ihnen unbedingt unterworfenes Eigenthum zu und gaben dadurch dem Lande eine geographische Eintheilung, die bis in unsere Zeit hinein ihre Geltung behalten hat. Wenn man nämlich die zahlreichen und grösstentheils noch vorhandenen Ortschaften und leicht kenntlichen Ortsnamen in einer jeden Landschaft, wie sie in jenen Urkunden vorkommen, in einer Karte zusammenstellt und zwischen den benachbarten Ortschaften verschiedener Landschaften Grenzlinien hindurchzieht, so erhält man zuvörderst ein deutliches Bild von deren Lage und Umfang, so wie von der alten Eintheilung Kurlands überhaupt, wie sie die Deutschen vorfanden. Das Land Winda, zu beiden Seiten des gleich-

namigen Stromes von dessen Mündung aufwärts, stiess westlich an die Ostsee und hatte nach Süden gerade die Ausdehnung der jetzigen Windauschen Hauptmannschaft. Hier grenzte daran das Land Bandowe, das sich abwärts bis zur lithauschen Landschaft Ceclis erstreckte. Zwischen Bandowe und der Ostsee lag Bihavelanc, im Süden bis zur Bartau und bis Preekuln reichend. Dies war die Grenze der südlichsten kurländischen Landschaft Douzare, deren Südgränze bei Polangen an das Gebiet von Megove und bei Meschadi an Ceclis stiess. Von grossem Umfange war die Landschaft Vredecure zwischen Winda und Bandowe im Westen und dem rigaschen Meerbusen im Osten. Sie begriff, wie es scheint, auch das Gebiet von Dondangen in sich und grenzte im Süden an das Land zwischen Schrunden und Semgallen, das fast das ganze jetzige Frauenburgsche Kirchspiel umfasste.

Durch die Abgrenzung der dem Bischofe von Kurland in jenen alten Landschaften zugefallenen Abschnitte und die Vereinigung der an einander grenzenden verschiedenen Theile, entstanden nun jene abgesonderten drei Landstücke, die in sechs Kirchspiele getheilt das Bisthum und später den königlich polnischen Kreis Pilten ausmachten. Das erste Stück im Norden enthielt die zusammen gezogenen bischöflichen Antheile von Winda und Vredecure und hat seine Grenzen als Piltensches und Erwahlensches Kirchspiel beibehalten; — das zweite Stück umfasste nur den bischöflichen Antheil von Bihavelanc, und bildet jetzt das Sackenhausensche und die westliche Hälfte des stiftisch-hasenpothschen Kirchspiels; das dritte Stück begriff den bischöflichen Antheil von Bandowe und Douzare und zerfiel dann in die östliche Hälfte des stiftisch-hasenpothschen Kirchspiels, und das Ambotensche Kirchspiel. In den Grenzen des ersten Stückes lag endlich das Gebiet von Dondangen, das zwar dem rigaschen Domcapitel angehörte, aber unter bischöflich-kurländischer Landeshoheit

stand. — Der Antheil des Ordens von Winda bildet jetzt das Windausche Kirchspiel; — von Bandowe erhielt er die Landstrecke, die jetzt das Allschwangensche und Goldingensche Kirchspiel und das Gebiet von Neuhausen und Schrunden umfasst; sein Antheil von Bihavelanc ist jetzt das Ordenshasenpothsche, das Durbensche und das Grobinsche Kirchspiel südlich bis zur Bartau. Hier lagen zwar die dem Bischofe zugefallenen Theile von Rutzau und Bartau nebst Perkuhnen, aber der Orden schlug sie zu seinem Gebiete und gab sie niemals heraus. Der Ordenstheil von Douzare ist der südliche Theil des Grobinschen und das Gramsdensche Kirchspiel; — was er von Vredecure erhielt, bildet das Kandausche, Talsensche, Zabelnsche und Tuckumsche Kirchspiel. — In den Besitz des Ordens kam ferner das ganze Land zwischen Schrunden und Semgallen, jetzt das ganze Frauenburgsche Kirchspiel mit Ausnahme des Gebietes von Schrunden, und die zur Theilung gezogenen lithauischen Landschaften in ihrem ganzen Umfange, weil er die bischöflichen Antheile nicht herausgab. — Eine andere bis in unsere Zeit hinein gültig gebliebene Bestimmung jener Theilungsverträge betrifft die grössern Seen in Kurland. So wie sie damals ungetheilt blieben, das heisst, der allgemeinen Benutzung behufs der Fischerei überlassen wurden, so steht auch jetzt niemand ein ausschliessliches Recht ihres Besitzes zu, und sie heissen darum Freiseen *).

Die unumschränkte Willkühr, mit welcher der Deutsche Orden und der Bischof von Kurland diese Theilung mit ihren besondern Bestimmungen trafen, ohne die Eingebornen dabei zu beachten, zeigt deutlich, dass sie das Land als erobertes Land und darum als ihr freies Eigenthum betrachteten. Nach dem alten Besitzrechte der Kuren und

*) Eine Erneuerung der Verordnung über die Freiseen befindet sich in den kurländischen Statuten v. J. 1617 § 85.

der ihnen durch die Verträge mit Balduin von Alna (1230) zugesicherten Unverletzlichkeit desselben, fragte niemand mehr. Ihr erster Abfall vom Christenthume erschien als hinreichender Grund, sie ihres Landes und ihrer Freiheit zu berauben und sie zu Untergebenen zu machen, die ihren neuen Herren unbedingten Gehorsam schuldig waren. Zwar wurde ihnen noch das Erbrecht auf ihre Höfe und Wohnungen mit dem zugehörigen Lande und allen andern Nutzungen zugesichert, aber das freie Eigenthum wurde als blosses Lehen betrachtet, von dem sie ihren Herren und der Kirche den Zehnten geben mussten und welche, wenn sie heimfielen, von diesen anderweitig vergeben wurden. Solche Verlehnungen, von denen uns wohl nur wenige aufbehalten sind, begannen schon bei der Theilung zwischen dem Orden und dem Bischofe im April 1253*) und scheinen nicht blos Rittern und Ritterbürtigen, sondern auch deren Gefolgten und Dienern, selbst bevorzugten Eingeborenen, besonders deren Häuptlingen ertheilt worden zu sein. Dadurch bildete sich der Stand der Landfreien und der Freibauern, die zum Theil vor der später eintretenden Leibeigenschaft geschützt blieben, und von denen wir noch einige Ueberreste in den kurländischen Freibauern (gewöhnlich die kurischen Könige genannt) vor Augen haben. — Eben so wenig als Leibeigenschaft gab es noch eigentliche Frohndienste. Die letztern waren aber schon angebahnt durch die Handleistungen, welche bei der Erbauung der Burgen von den Eingebornen gefordert wurden und durch die Pflicht der Heeresfolge. In beiden Fällen war der Dienst freilich zum Schutze des Landes gegen die Raubzüge der benachbarten Völker nöthig, aber die Burgen dienten zugleich zur Unterdrückung des Landes und die Kriege wurden unter der Kreuzesfahne mehr

*) Vergl. *Livl. U.-B. I. Nr. CCXLVI, CCXLVII und CCL,* sämmtlich vom April 1253.

zur Vergrösserung weltlicher Macht, als zur Verbreitung des Christenthums unternommen. Wie wenig man dabei den Willen der Landbewohner zu Rathe zog, zeigt ein Vertrag, den Bischof Heinrich von Kurland mit dem Orden gleich bei der Theilung im April 1253 abschloss. Beide vereinigten sich dahin, dass die ihnen unterworfenen Kuren („unse Leute die Curen") die Kosten für die Sicherheit des Landes („wartguit") bezahlen und zur Heeresfolge auf Kriegszügen zum Schutze der Grenzen und zur Verbreitung des Christenglaubens verpflichtet sein sollten, dass jeder der beiden Landesherren in dringenden Fällen auch in dem Antheile seines Bundesgenossen ein Aufgebot anordnen dürfe, und dass die, welche sich weigern würden, Folge zu leisten, zur Strafe zu ziehen seien *).

Dasjenige, was von dem Orden und dem Bischofe von Kurland über die Erbauung und Bewidmung der ersten Kirchen in ihren Landestheilen beschlossen war, wurde ohne Zweifel ausgeführt und ist ebenfalls von grosser Wichtigkeit für die spätere Zeit geblieben. Welche Kirchen jener Uebereinkunft ihren Ursprung verdanken, lässt sich zwar nicht mit Bestimmtheit feststellen; da wir jedoch die Grenzen der Landesabtheilungen, in denen sie ihren Platz finden sollten, ziemlich genau kennen, und man annehmen darf, dass die damals erbauten ältesten Kirchen die noch jetzt vorhandene Eintheilung in Kirchspiele veranlassten und ihnen den Namen gaben, so lassen sich daraus ziemlich sichere Folgerungen darüber ableiten, wo jene ersten Kirchen ihre Stelle erhielten. Demnach könnte die Kirche, welche der Bischof bereits vor jener urkundlichen Bestimmung in seinem Antheile von Bihavelanc erbaut hatte, keine andere sein, als die Kirche zu Sackenhausen, welche also die älteste in Kurland wäre. In seinen Ab-

*) Urkunde, d. d. 1253 in dem Mande des Aprilis, — abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCL.*

schnitten von Vredecure, Winda und Bandowe hätte er dann zunächst die Kirchen in Erwahlen, Pilten und Hasenpoth (oder Amboten?) errichten lassen. Um dieselbe Zeit liess vermuthlich das rigasche Domcapitel die erste Kirche in Dondangen erbauen. — Sechs von den vom Orden zu erbauenden sieben Kirchen fänden ihre Stelle zu Windau und Landsen in Winda, zu Goldingen und Alschwangen in Bandowe, und zu Ordens-Hasenpoth und Grobin in Bihavelanc. Wo der Orden seine Kirche in Vredecure gründete, bleibt freilich ganz ungewiss, da man hier zwischen Tuckum, Talsen, Kandau und Zabeln zu rathen hat, doch dürfte die grössere Wahrscheinlichkeit für Kandau sprechen, da hier viel früher als an den andern Orten schon durch Eberhard von Seine eine Ordensburg gegründet sein soll. — So wie aus der Stiftung der ersten Kirchen in Kurland die Eintheilung in Kirchspiele hervorgegangen ist, so entstanden durch deren angeordnete Ausstattung mit Land und Kirchenkorn die Pastoratswidmen mit ihren Einkünften. Herzog Gotthard Kettler erneuerte 1567 diejenigen, welche er bereits vorfand und stattete die von ihm neugegründeten Kirchen ganz nach dem 1252 angeordneten Maassstabe aus, so dass die Widmen in Kurland noch immer die dort angegebene Grösse haben oder haben sollten.

Das alles kam nur in der nördlichen Hälfte Kurlands zur Ausführung, wo der Besitz der Deutschen mehr gesichert war. Im Süden war ihre Herrschaft noch sehr schwankend und ihre Macht fand hier, wie wir sehen werden, bald ihren Untergang, so dass es hier erst viel später zu Kirchenbauten kommen konnte. — In Semgallen hatten die Deutschen gar keine weiteren Eroberungen gemacht, ja es ist zweifelhaft, ob nicht auch hier das unterworfene Gebiet von Mesothen, in Folge der Niederlage bei Soulen im Jahre 1236, verloren ging. Das Volk hatte sich frei erhalten, aber auch keine Feindseligkeiten ausgeübt,

bis es, durch die steigende Macht des Ordens unter Andreas von Stirland und seine Siege über die Lithauer beunruhigt, eine drohende Stellung einzunehmen anfing. Der Ordensmeister hielt es nun für gerathen, um 1248 einen Kriegszug in das Land zu unternehmen, auf dem er es in verschiedenen Richtungen so sehr verwüstete, dass die besiegten und gedemüthigten Semgallen endlich um Frieden baten und Zinszahlung gelobten. Die angebotene Unterwerfung wurde angenommen, ohne dass dabei von einer Bekehrung zum Christenthume die Rede ist. Sie nahmen nun Vögte in ihr Land, leisteten die Heeresfolge und blieben in dieser Art dem Orden mehre Jahre zinspflichtig*).

Unter diesen Umständen hielt man wohl den künftigen unumschränkten Besitz von Semgallen für gesichert, und nahm nun gerade ein Jahr nach jenen wichtigen Einrichtungen in Kurland, im April 1254, die Theilung des Landes vor. Hier traten drei Betheiligte auf, der Erzbischof Albert Suerbeer von Riga, der dem am Ende des Jahres 1253 gestorbenen Bischof Nicolaus nun wirklich im Amte gefolgt war, das rigasche Domcapitel und der deutsche Orden. Durch die erwähnte zu Lyon 1251 getroffene Entscheidung der drei Schiedsrichter waren nämlich dem damaligen Bischofe von Riga Nicolaus zwei Drittheile von Semgallen zugesprochen worden, er hatte aber gleich damals die Hälfte seines Antheils an das rigasche Domcapitel geschenkt, was vom Erzbischofe Albert und dem Papste Innocenz IV. am 28. Januar 1254 bestätigt worden war**). Das letzte Drittheil hatte der deutsche Orden

*) Vergl. *Livl. Reimchronik, herausgegeben von Th. Kallmeyer, V. 3242 ff. 3407—3430, 4173—4180 u. 4971, nebst Anm.*

**) Die Schenkungsacte des Bischofs Nicolaus, d. d. Riga, 1251 (ohne Tag), abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXXXI*; — die päpstliche Bestätigung, d. d. Laterani, V. Cal. Febr. P. A. XI, *ebendas. Nr. CCLX.*

nach dem von den Schwertträgern auf ihn übergegangenen Rechte zu erhalten. Eberhard von Seine, der noch immer die Stelle des Hochmeisters in Livland vertrat, Erzbischof Albert und das rigasche Capitel vollzogen nun im April 1254 die Theilung Semgallens durch das Loos, wobei Silene und Sagara dem Erzbischofe, Dubene und Sparnene dem Capitel und Therwetene und Dubelone dem Orden zufielen. Zu gleicher Zeit und in gleicher Art wurde von ihnen das Uferland an der Semgaller-Aa, Opemele genannt, (wohl das Lettische Uppmalle, Flussufer) besonders getheilt. Der Erzbischof erhielt hier zwei Drittheile, und zwar das obere von der Selenschen Provinz Medene längs der Memel bis über die Aa hinaus belegene Gebiet; — der Orden ein Drittheil, das mehr unterhalb zwischen der Aa und Düna lag. Eine Bestätigung der sämmtlichen Besitzungen des Erzbischofs, namentlich auch in Semgallen, erfolgte durch Papst Alexander IV. am 31. März 1255*).

*) Die beiden Theilungsurkunden über Semgallen, d. d. 1254, mense Aprilis und die Bestätigungsbulle Alexander IV. d. d. Neapoli, II. Cal. April. 1255 P. A. I., sind abgedr im *Livl. U.-B. I. Nr. CCLXIV, CCLXV und CCLXXXII.* — Es ist nur im Allgemeinen möglich, die Lage der Theile des Landes, die dem Orden, dem Erzbischofe und dem Capitel zufielen, mit einiger Sicherheit zu bestimmen und dadurch eine Uebersicht der neuen geographischen Eintheilung Semgallens zu gewinnen, da von den wenigen angegebenen Ortsnamen nur einige noch vorhanden sind. Am sichersten ist der Ordensantheil zu erkennen, da die Lage von Dubelone (Doblen) und Therwetene (bei Hofzumberge) bekannt ist. Er wird also das Doblensche und wenigstens die nördliche Hälfte des Grenzhöfschen Kirchspiels umfasst haben, woran sein Antheil von Opemele, das untere Aa-Gebiet (etwa das Mitausche Kirchspiel) stiess. — Der Antheil des Capitels (Dubene und Sparnene) erhält dadurch seine Bestimmung, dass die Burg Doben (Dubene) stark südlich oder südwestlich von Therweten lag (vergl. *Livl. Reimchronik, Abschnitt 61* und *meine Anmerk. dazu* in *Script. rer. Liv. I.*

Am wenigsten werden die Verhältnisse des Landes Selen deutlich. Wie wir gesehen haben, unterwarf zwar schon Bischof Albert einen Theil davon seiner Herrschaft und errichtete dort 1219 einen besondern Bischofssitz, den er aber 1226 wieder aufhob, indem er das Land zu seiner Diöcese zog. Dennoch hören wir von keiner festern Besitznahme desselben, oder von einer weitern Verbreitung des Christenthums daselbst. Wie es scheint, verloren die Deutschen auch das, was sie im Lande Selen erworben hatten, vielleicht mit einziger Ausnahme des Gebietes von Selburg, in Folge ihrer im Jahre 1236 erlittenen Niederlage, welche ihrer Macht einen so schweren Stoss gab und den Abfall vieler bereits unterworfener Länder zur Folge hatte. Mit der Befestigung ihrer Herrschaft in Livland und den Kriegen in Kurland beschäftigt, mögen sie die Wiedereroberung von Selen um so mehr aufgegeben haben, als das Land sich den mächtigen Fürsten Lithauens

---

760), und dass in einer Aufzählung dahin gehöriger Ortschaften, (*Livl. U.-B. I. Nr. CCCXLIV u. CDXXXII*) Vancule, Blidene, Aren, Rummen und Pestene für Pankelhof, Blieden, Arischhof (sonst Arenshof), Rumbenhof und Lesten zu halten sein dürften, und darin der See Auzil (Autz) genannt wird Auch ist es mir mit Hilfe des Past. Bielenstein in Neuautz gelungen, die bisher unbekannte Lage der Burg Sparnene zu ermitteln. Sie befand sich ohne Zweifel auf einem Berge östlich vom Gute Ihlen (im Autzschen Kirchspiele), wo ein kleiner See noch jetzt den Namen Sparnu-efars trägt und sich ein alter Burgberg (Pilskalns) befindet. Man wird jenen Theil also in den jetzigen Autzschen- und Neuenburgschen Kirchspielen suchen müssen. — Der Antheil des Erzbischofs, Silene und Sagara (Schagarren), umfasste also den Ueberrest von Semgallen westlich von der Aa (Grenzhöfsches und Sessausches Kirchspiel) mit weiterer Ausdehnung nach Lithauen und das obere Gebiet von Opemele zwischen der Düna, Memel und Aa und an deren linkem Ufer (die Kirchspiele Bauske, Ekau, Neugut und Baldon). Hier lag Mertzepole (Mertzendorf), das die obige päpstliche Bestätigung neben Opemele nennt.

unterworfen haben muss, die es in ihren Schutz nahmen. Wenigstens wird es nur unter dieser Voraussetzung erklärlich, wie der Grossfürst Mindowe von Lithauen, nachdem er 1253 die Taufe angenommen hatte, es im October 1255 mit den darin belegenen vier Provinzen, Meddene, Pelone, Maleysine und Thovraxe, dem deutschen Orden schenken konnte, indem er zugleich den Papst Alexander IX. um Bestätigung dieser Schenkung bat, die auch 13. Juli 1257 erfolgte *). Inzwischen einigten sich der Orden und der Erzbischof, unter denen Streitigkeiten über den Besitz von Selen entstanden waren, im Jahre 1256 dahin, dass der letztere zwei Drittheile und der Orden ein Drittheil des Landes erhalten sollten. Eine Bestimmung über die Theilung wurde dabei nicht getroffen, woraus man schliessen darf, dass das Land noch nicht unterworfen war **).

Diese Theilungen hatten nun dem ganzen Kurland, mit Einschluss von Semgallen und Selen bestimmte Herren

---

*) Mindowe's Schenkung und Gesuch an den Papst, beide d. d. 1255, mense Octobris, so wie die päpstliche Bestätigung, d. d. Viterbii, III. idus Julii P. A. III., sind abgedruckt im ***Livl. U.-B. I. Nr. CCLXXXVI, CCLXXXVII u. CCCVIII.*** — Ueber die Lage der angeführten Provinzen lässt sich nichts bestimmen, obgleich eine zweite Schenkungsurkunde Mindowe's über Selen, d. d. 1261, VII. idus Augusti ***(Livl. U.-B. Nr. CCCLXIII.)*** einen ausführlichen Grenzduct enthält. Nur so viel ist gewiss, dass die Provinz Meddene zunächst an Semgallen stiess (vergl. die oben angeführte Theilungsurkunde v. J. 1254, ***Livl. U.-B. Nr. CCLXV).*** Daher irrt Watson („Darstellung der alten Eintheilung von Kurland," in den ***Jahresverhandlungen der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst, II. 289)***, wenn er Meddene an die äusserste Ostspitze von Kurland setzt, wozu ihn die Lage des Gutes Medden verleitete. Thovraxe erinnert freilich an Tauerkaln und Watson bestimmte darnach die Lage dieser Provinz; aber Tauerkaln liegt in der Nähe der Grenze von Semgallen, also innerhalb der Provinz Meddene.

) Vergleich, d. d. Riga, 1256, im ***Livl. U.-B. I. Nr. CCLXXXVIII.*

gegeben und dessen Besitz für Jahrhunderte festgestellt. Es war in vier Antheile zerstückelt worden. Der deutsche Orden hatte den grössten zu erlangen gewusst, jene zwei Drittheile von Kurland, die unter manchen politischen Veränderungen ihre Grenzen fast ganz gleichmässig behielten und noch bis in unser Jahrhundert hinein unter der Benennung „das Ordensche," durch besondere örtliche Rechte und getrennte Kirchenverwaltung, dem „Stifte" gegenüber standen. Dazu kamen ein Drittheil von Semgallen an der untern Aa und ein Drittheil von Selen. — Der Bischof von Kurland besass nur ein Drittheil dieses Landes, in drei abgesonderten Stücken, welche von der Landseite ganz von Ordensgebieten umschlossen waren, aber ihre Selbstständigkeit als „Stift oder Bisthum Pilten" und später als „polnischer Kreis Pilten," bis in die neuere Zeit bewahrten und vertheidigten, so dass ihnen noch jetzt gesonderte Rechte geblieben sind. — Dem rigaschen Domcapitel gehörte in Kurland das Gebiet von Dondangen und Targeln (welche 1434 durch Ankauf mit dem Stifte Pilten vereinigt wurden), und ein Drittheil von Semgallen, das der Orden 1256 zur Ausgleichung von Streitigkeiten durch Abtretung von acht Haken im Dorfe Festena vergrösserte *). Im Besitze des Erzbischofs von Riga endlich waren ein Drittheil von Semgallen, zwei Drittheile von Opemele an der untern Aa, und zwei Drittheile von Selen. Er stattete jedoch davon das 1257 in Riga von ihm gegründete Jungfrauenkloster mit einer Meile im Aschera-denschen Gebiete des Landes Selen, 100 Haken in Semgallen und 50 Haken in Opemele aus **).

In allen diesen Ländertheilen stand die unumschränkte weltliche Herrschaft und Gerichtsbarkeit mit allen Hoheits-

*) S. die vorige Urkunde.

**) Stiftungsurkunde des Klosters, d. d. Riga, 1257 Cal. Maii, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCC.*

rechten jedem der vier genannten Besitzer in seinen Gebieten zu. Anders war es mit der geistlichen Obergewalt. Diese hatte im eigentlichen Kurland der Bischof daselbst nicht nur in seinem Stifte, sondern auch in den Ländern des Ordens und des rigaschen Domcapitels auszuüben, während sie in ganz Semgallen und Selen dem Erzbischofe von Riga zufiel. Dabei war aber das Verhältniss des Ordens zu dem Erzbischofe und den übrigen livländischen Bischöfen ganz anders, als das zum Bischofe von Kurland. Wie früher die Schwertträger, sollte der deutsche Orden, der ganz dessen Stellung eingenommen hatte, den erstern ebenfalls untergeordnet sein, und ihnen, wenigstens in Bezug auf die Leitung der allgemeinen Landesangelegenheiten nach aussen hin, Gehorsam leisten. Obgleich er sich heftig dagegen sträubte und viele Streitigkeiten darüber entstanden, so konnte er doch nicht umhin anzuerkennen, dass er sich bei seinem Eintritte in Livland in diese Stellung, als eine rechtlich wohlbegründete, gefügt hatte. Demnach liess er sich noch einmal herbei, dem Erzbischofe von Riga und den Bischöfen zu Dorpat und Oesel am 12. December 1254 zu Sens durch Dietrich von Grüningen, als Stellvertreter des livländischen Meisters, öffentlich zu huldigen*). Dagegen konnte der Bischof von Kurland eine solche Oberhoheit nicht in Anspruch nehmen. Da das Land zu Preussen gerechnet wurde, so sollte auch seine Stellung zum Orden ganz so wie die der preussischen Bischöfe sein, und beide sollten unabhängig von einander bleiben. Diese Verhältnisse bestanden aber eigentlich nur dem Grundsatze nach fort; — in der That wusste sich der Orden jeder Oberleitung durch die livländischen Bischöfe immer mehr zu entziehen oder eine solche durch

*) Urkunde, d. d. in civitate Senonensi 1254 in vigilia beatae virginis Luciae, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCLXXVII.*

Gewalt zurückzuweisen und auf die Bischöfe von Kurland und ihr Stift einen überwiegenden Einfluss auszuüben.

Sechstes Kapitel.

Uebersicht der Ausdehnung deutscher Herrschaft nach den Theilungen; — Mindowe's Taufe; — Raubzüge der Samen und Samaiten nach Kurland; — Bau von Memel; — Verluste des Ordens und zweijähriger Friede; — Bau der Georgenburg; — neue Kämpfe; — Schlacht bei Schoden 1259; — Abfall der Semgallen; — Bau der Burg Doben; — Niederlage des Ordens bei Durben 1260; — Folgen dieser Schlacht.

Werfen wir einen Blick auf die Verbreitung und Befestigung der deutschen Herrschaft in Kurland nach beendigter Theilung des Landes, so zeigt sich leicht, welche bedeutende Fortschritte sie hier in den zwanzig Jahren seit der unglücklichen Schlacht bei Soulen gemacht hatte. Damals ging fast alles, was die Deutschen hier erworben und Balduin von Alna für das Christenthum gewirkt hatte, verloren, — und jetzt war das nördliche Kurland ganz unterworfen und durch feste Burgen so sicher im Zaume gehalten, dass hier ein Abfall nicht zu besorgen stand, und das südliche Kurland, so wie Semgallen, obgleich noch selbstständig, hatten sich doch durch übernommene Zinspflicht vor der Uebermacht gebeugt, sahen sich im eigenen Lande durch Vögte überwacht und einige ihrer Burgen in den Händen ihrer neuen Oberherren. Nur das Land Selen scheint noch am meisten frei geblieben zu sein. Wenn aber auch diese letztern Ländertheile nur auf günstige Gelegenheit warteten, die ihnen angelegten Fesseln zu zerbrechen, und in der That die deutsche Macht dort nur noch schwach befestigt war, so schien doch wenig Aussicht auf Befreiung vorhanden, da auch Lithauens mächtiger Grossfürst, bisher die kräftigste Stütze der Eingeborenen, mit den Deutschen eng verbunden war. Mehr vom Ehrgeize gelockt, als aus wahrer Ueberzeugung, hatte sich Grossfürst Mindowe seit 1251, auf Antrieb des Or-

densmeisters Andreas von Stirland, dem Christenthume zugeneigt und im folgenden Jahre die Taufe angenommen, um die ihm vom Papste in Aussicht gestellte Erhebung und Krönung zum Könige zu erlangen, die auch sogleich erfolgte. Bei dieser Gelegenheit soll er Kurland und später das Land Selen, auf welche er wohl kein anderes Anrecht hatte, als dass sie ihm zuweilen zinspflichtig gewesen sein mögen, endlich viele Gebiete in Lithauen und zuletzt sein ganzes Reich dem deutschen Orden geschenkt haben. Obgleich diese Freigebigkeit des Grossfürsten sehr zu bezweifeln ist und die darüber sprechenden Urkunden wenigstens zum Theile als unecht und untergeschoben betrachtet werden müssen, so ist doch gewiss, dass er dem Orden Ländereien zutheilte, unter denen wohl diejenigen gewesen sein werden, welche der Orden bereits eingenommen hatte oder sich anzueignen beabsichtigte, wie Kurland und Selen*). Von dieser Seite hatten also die Eingebornen keine Unterstützung zu erwarten, die Deutschen vorläufig nichts zu befürchten.

Die einzigen Feinde, welche den deutschen Orden in diesen Theilen seines Besitzes beunruhigten und in den Kuren und Semgallen die Hoffnung, sich von der Herrschaft ihrer neuen Gebieter frei zu machen, wach erhielten, waren die Samaiten und Samländer. Obgleich auch sie die Oberhoheit Mindowe's durch Zinszahlung anerkannten, so waren sie doch nicht von ihm abhängig und führten fortwährend verheerende Raubzüge nach den Ordensgebieten, besonders nach Kurland aus, ohne sich durch die Niederlagen, die sie zuweilen erlitten, abschrecken zu lassen. Diese Raubzüge gaben vorzüglich Veranlassung dazu, dass Eberhard von Seine und Bischof Heinrich

*) Eine Zusammenstellung der Nachrichten und Urkunden über Mindowe's Schenkungen in den *Anmerk.* zur *Livl. Reimchronik, Abschnitt 57*; die Urkunden sind abgedruckt im *Livl. U.-B.* und früher öfter.

von Kurland 1253 die Memelburg erbauten, welche der neue Ordensmeister Anno von Sangershausen (seit dem Anfange des Jahres 1254 bis 1257 im Amte) bald nach seinem Regierungsantritte mit einer Stadt umgab. Von hier aus hoffte man die Samländer bändigen zu können, aber gerade die ihnen drohende Gefahr trieb sie an, die äussersten Anstrengungen zu machen, um die Burg zu zerstören. Sie belagerten sie im Anfange des Jahres 1256 mit grosser Macht, jedoch vergeblich und zogen sich vor dem zum Entsatze herbeieilenden Ordensmeister in ihr Land zurück. Als er sie jedoch dahin verfolgte und es verheerte, erlitt er auf dem Rückwege bei einem Verhau, den die Samländer besetzt hatten, eine empfindliche Niederlage. Um dieselbe Zeit glückte den Samaiten ein grosser Raubzug gegen die Kuren, die sich ihrer nicht erwehren konnten, und sie, ehe die Hilfe der Ritter eintreffen konnte, mit Beute und gefangenen Männern und Weibern abziehen sehen mussten *). Der Ordensmeister rüstete nun zur Vergeltung einen grossen Zug gegen die Samaiten, dem sich die Pilger aus Riga, Ehsten, Liven und Letten, besonders die nach Rache begierigen Kuren anschlossen. Die Semgallen mussten auf Befehl des Meisters mitziehen, auch verband sich eine Abtheilung Lithauer mit dem Heere. Durch die grosse Macht geschreckt, leisteten die Samaiten keinen Widerstand und Mord, Raub und Brand herrschte neun Tage lang in ihrem Lande, bis die Sieger mit Beute beladen und Männer, Weiber und Kinder fortführend, wie sie gekommen waren, durch Semgallen heimkehrten. Auch Mönche hatten den Zug mitgemacht, aber diesmal nicht als Boten des Friedens, sondern von Mordlust beseelt. Die Chronik bemerkt: ein Barfüsser stiftete den ersten Brand, ein Predigermönch den zweiten! *).

*) Vergl. *Livl. Reimchronik V. 3723—4158.*

**) *Livl. Reimchronik V. 3723—4308;* — vergl. auch *Voigt's Geschichte Preussen's III. 186—189.*

Diese Verwüstung ihres Landes beugte die Samaiten nicht. Sie unternahmen um die Mitte des Jahres 1257 einen Zug gegen die Memelburg und hatten sich eben in ihrer Nähe gelagert, als der neue Ordensmeister Burchard von Hornhausen, der am Anfange des Jahres an Anno's Stelle getreten war, heranzog, um die Burg zu besichtigen. Als er von der Anwesenheit der Feinde hörte, griff er sie mit den 40 Rittern und 500 Kuren, die ihn begleiteten, an. Nach einem hartnäckigen Kampfe wurde er selbst, so wie der Anführer der Kuren, Bernhard von Haaren, schwer verwundet und er musste sich den Weg nach der Burg zurück erkämpfen. Als er genesen war, kehrte der Meister nach Riga zurück und bereitete einen grossen Kriegszug gegen die Samaiten vor, als von diesen Boten eintrafen, welche um einen Friedensschluss baten. Nach gehaltenem Rathe, an dem auch der Erzbischof und die Bürger von Riga Theil nahmen, beschloss man, einen Frieden auf zwei Jahre zu gewähren, hauptsächlich um zu versuchen, ob es nicht möglich wäre, in dieser Zeit die Samaiten, wie früher Mindowe, für das Christenthum zu gewinnen*).

Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung, obgleich während der Friedensjahre die Deutschen und die Samaiten einen lebhaften Verkehr unterhielten, was die Geistlichen ohne Zweifel benutzt haben werden, um dem Christenthume Eingang zu schaffen. Auch der deutsche Orden versäumte es nicht, die Mittel zu neuem Kampfe vorzubereiten. Auf den Rath Burchard's von Hornhausen baute er in der letzten Zeit vor Ablauf des Friedens 1259 die Georgenburg zu Karschowen in Preussen (jetzt Jurburg), die weiter nach dem Lande der Samaiten hin an der Memel belegen, dazu dienen sollte, sie künftig besser im Zaume zu halten **). Durch die ihnen drohende Gefahr mochten

*) *Livl. Reimchronik V. 4461—4628.*

**) Vergl. *Lucas David's Preussische Chronik IV. 29*; — *Livl. Reimchronik, herausgegeben v. Kallmeyer, Anm. zu Abschn. 52.*

die Samaiten aber gerade angereizt worden sein, sobald die Friedenszeit zu Ende war, noch im Jahre 1259 einen grossen Raubzug nach Kurland zu unternehmen. Der Ordensmeister war zwar davon benachrichtigt, aber das gesammelte Ordensheer erreichte die Samaiten doch erst, als sie das Land bereits verwüstet hatten und grossen Raub mit sich fortführten. Es kam bei Schoden zu einem blutigen Kampfe, in welchem jedoch die Deutschen nach schwerem Verluste den Samaiten das Feld überlassen mussten, die als Sieger heimzogen. — Dadurch ermuthigt, unternahmen sie bald darauf wieder einen Zug nach Kurland. Die Ordensritter zu Goldingen waren aber gewarnt worden und hatten Zeit gehabt, den Meister zu benachrichtigen, der ein starkes Heer versammelte und den Feinden damit bis zur Burg Wartach (Wartajen), auf der sich Ordensbrüder befanden, entgegenzog. Die Samaiten, die schon bis in diese Gegend vorgedrungen waren und von der Grösse des Heeres Kunde erhalten hatten, verloren nun den Muth und kehrten eiligst in ihr Land zurück, wohin ihnen der Ordensmeister nicht zu folgen wagte *).

Die Erfolge der Samaiten regten auch die zinspflichtigen Semgallen zum Widerstande auf. Ohne irgend welche Gewaltthaten gegen die Deutschen auszuüben, deuteten sie auf den Rath ihres Häuptlings Schabe gegen Ende des Jahres 1259 ihren Vögten an, das Land zu verlassen, und erklärten sich für unabhängig. Der Ordensmeister beschloss nun zur festern Begründung seiner Macht in Semgallen, hier eine Burg zu bauen. Gleich im folgenden Winter unternahm er zu diesem Zwecke einen Zug dahin. Die Liven, Letten und Ehsten mussten auf ihren Schlitten die nöthigen Bau-Materialien und Geräthe mitführen. So langte das Heer vor Therweten, Wester's alter Burg, an und versuchte, sie zu erobern. Es gelang aber nicht. Nach-

*) *Livl. Reimchronik, V. 4629—5238.*

dem einen ganzen Tag vergeblich gestürmt worden war, gab man das Vorhaben auf und zog weiter vorwärts in das Land, wo die Burg Doben erbaut und mit Besatzung und Vorräthen versehen wurde. Hierauf kehrte das Heer nach Riga zurück *).

Die Samaiten sahen sich nun auf allen Seiten an ihren Grenzen bedroht und eingeengt, und es konnte ihnen nicht verborgen bleiben, dass der Orden ihre daurende Unterwerfung vorbereitete. Die festen Plätze, Georgenburg, Memel, Amboten und Doben umschlossen sie in weitem Kreise, machten ihre gewohnten Raubzüge nach Kurland immer gefährlicher und belästigten sie durch die Streifereien ihrer Besatzungen. Natürlich wurden sie dadurch zu den grössten Anstrengungen angeregt, die gefährlichen Nachbaren zu vertreiben **). Sie versuchten es zuerst, Doben zu zerstören, gleich nachdem diese Burg erbaut war, mussten aber nach vergeblichen Bestürmungen mit Verlust abziehen, worauf der Meister nach Ostern 1260 Verstärkung und Vorräthe dahin führte. Die Samaiten wendeten sich nun gegen die Georgenburg zu Karschowen; da sie aber die Erfahrung gemacht hatten, dass sie in einer Belagerung den Rittern nicht gewachsen waren, erbauten sie in der Nähe der Ordensburg eine andere, von der aus sie unermüdet ihre Angriffe ausführten ***).

Der Ordensmeister Burchard von Hornhausen be-

---

*) *Livl. Reimchronik V. 5239—5444*, und die *Anmerk. zu Abschn. 51*, wo nach der Richtung des Zuges die Vermuthung ausgesprochen ist, Doben sei bei dem jetzigen Dobelsberg zu suchen. Das bestätigt sich dadurch, dass dieses Gut in ältern Urkunden Dobeskaln genannt wird.

**) Die *Livl. Reimchronik V. 5506 ff.* lässt die Samaiten sprechen: „hat vns der mort mit disen gesten uberladen, die vns allen enden schaden! Wir wollen in manchen stucken in die vederen pflucken."

***) *Livl. Reimchronik V. 5445—5534 u. 5683 ff.*

schloss nun, den Brüdern auf der Georgenburg Verstärkung zuzuführen. Er verband sich dazu mit dem deutschen Orden in Preussen, dessen Marschall Heinrich Botel ihm eine Anzahl Ritter, unter denen sich dreissig befanden, die eben in den Orden eingetreten waren, zuführte. Inzwischen war auch das livländische sehr zahlreiche Heer, das Verstärkung aus Ehstland erhalten hatte, dem nach Preussen vorausgegangenen Meister gefolgt. So zog man nach Memel, um von da weiter nach der Georgenburg vorzurücken. Die Samaiten gaben aber ihre Stellung vor dieser Burg auf und drangen in Kurland ein, wohin ihnen der Meister mit dem ganzen Heere folgte. Es kam am Margarethentage (den 13. Juli) 1260 bei Durben zu einer Schlacht, in welcher das Ordensheer fast gänzlich vernichtet wurde. Die Treulosigkeit der Kuren, welche der Ordensmeister in einer starken Abtheilung dem Feinde entgegenführte, gab die erste Veranlassung zu der Niederlage. Sie nahmen die Gelegenheit wahr, die drückende Knechtschaft zu rächen, und hofften, nach einer Niederlage des Ordensheeres sich frei machen zu können. Verrätherisch zogen sie sich gleich anfänglich aus dem Kampfe zurück. Ihrem Beispiele folgten die Ehsten, und die Ordensritter, Pilger und Deutschen, nur von einer kleinen Abtheilung treuer Preussen unterstützt, wurden bald von der Uebermacht umringt und fast bis auf den letzten Mann erschlagen. Der Meister Burchard selbst, der preussische Ordensmarschall Heinrich Botel, viele Edle und Pilger fanden mit mehr als 150 Rittern ihren Tod in dieser unglücklichen Schlacht *).

*) *Livl. Reimchronik, V. 5534—5686* und die *Anmerk. zu Abschn. 53; — Lucas David's Preussische Chronik, IV., 29—35; — Voigt's Geschichte Preussens III., 181—184.* Das richtige Jahr der Schlacht ist festgestellt in *Kallmeyer's Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens u. s. w.* in den *Mittheilungen III., 432—442.*

Die Folgen einer solchen Niederlage mussten wohl den Orden und die ganze deutsche Macht in Livland mit dem Untergange bedrohen, wenn man erwägt, dass ihr Kern in einigen hundert Ordensrittern bestand, von denen nun ein grosser Theil gefallen war. Auch die Eingebornen hielten die Kraft ihrer Herren für gebrochen, und in Preussen, wie in Kurland folgte allgemeiner Abfall vom Christenthume und Aufhebung aller Unterwürfigkeit dem Schlage, der den Orden getroffen hatte. Dort befreiten sich die Samen, Natangen und Ermländer, die noch in der Schlacht bei Durben auf Seiten des Ordens gekämpft hatten; — hier riefen die Kuren, ihre alten Erbfeinde, die Lithauer, zu Hilfe und verbanden sich mit ihnen, um die von beiden gleich sehr gefürchteten und gehassten Deutschen gemeinschaftlich zu vertreiben. Sie unternahmen nun sogleich einen Kriegszug durch das südliche Kurland, wo ihnen der Orden keinen Widerstand mehr geleistet zu haben scheint und die von dem letztern besetzten Burgen Sintelis (Sintern bei Appricken?), Wartach (Wartajen), Assebothen (Hasenpoth) und andere in ihre Hände fielen. Dabei fehlt es nicht an Zügen von Grausamkeit, die auf die Absicht hindeuten, alle Deutschen zu ermorden. So lockte ein verrätherischer Kure acht Ordensritter, unter dem Vorwande, sie zur Verstärkung der Christen nach Wartach zu führen, aus der Burg Goldingen und überlieferte sie einem schrecklichen Martertode. Nur gegen die Nordhälfte Kurlands vermochten die Verbündeten nichts. Hier setzten die festen Ordensburgen Goldingen, und vermuthlich auch Amboten, dessen nicht besonders erwähnt wird, ihnen eine zu starke Vormauer entgegen und es scheint fast, dass sie gegen diesen Theil des Landes nichts zu unternehmen wagten, dessen Eingeborne durch die im Innern belegenen Burgen Windau, Angermünde und Dondangen überwacht und vom Abfalle abgehalten wurden. Dagegen musste die Georgenburg aufgegeben und den

Lithauern überlassen werden, und es gelang der Besatzung nur mit Mühe, nach der starken Memelburg zu entkommen. Ebenso war die neuerbaute Burg Doben nicht zu halten, da ihr keine Hilfe zugeführt werden konnte. Sie fiel in die Hände der Semgallen, die nun um so weniger für ihre wiedererlangte Freiheit zu fürchten hatten, während die auf ihr befindlichen Ritter sich nach Riga hin retteten *).

So ging ein grosser Theil der freilich nur sehr oberflächlich der deutschen Macht unterworfenen und scheinbar dem Christenthume zugeführten Länder, namentlich das ganze südliche Kurland und ganz Semgallen verloren, und es konnte zweifelhaft erscheinen, ob es so bald wieder gelingen würde, hier deutsche Herrschaft und christlichen Glauben neuzu begründen.

Siebentes Kapitel.

Neue Unterwerfung der südlichen Kuren. 1260—1267.

Der ritterliche Geist, der in dem deutschen Orden herrschte, war kräftig genug, ihn nach der schweren Niederlage bei Durben vor Muthlosigkeit zu bewahren. Er spornte ihn vielmehr an, in Gemeinschaft mit den Deutschen in Riga, die äussersten Kräfte anzustrengen und alle Hilfsmittel aufzubieten, um durch neue tapfere Thaten den übriggebliebenen Besitz zu sichern und das verlorene Land wieder zu erobern. Dazu waren besonders neue Zuzüge von Kriegern aus Deutschland nöthig. Auf dringende Bitte des Ordens befahl auch der von dem Unfalle schleunigst benachrichtigte Papst Alexander IV. sogleich eine neue Kreuzpredigt für Liv-, Ehst- und Kurland, welche durch den eben gegen die Tartaren

*) *Livl. Reimchronik V. 5687—5848 u. die Anm. dazu.* — „Folgen der Schlacht bei Durben“ im *Inlande 1858, Nr. 24 u. 25.*

unternommenen Zug nicht gehindert werden sollte (den 9. September 1260 *).

Der Erfolg und die erst später zu erwartende Hilfe konnte aber nicht zur Unthätigkeit bestimmen. Juries von Eichstädt, der schon von Burchard von Hornhausen kurz vor der unglücklichen Schlacht bei Durben zum Vicemeister ernannt worden war, und jetzt an der Spitze des Ordens stand, versammelte daher die Komthure zu einer Berathung. Man beschloss, zunächst die Wiedereroberung des südlichen Kurlands zu versuchen, was am leichtesten erscheinen musste, weil dabei auch von Memel aus Hilfe geleistet werden konnte. Die noch übrigen Streitkräfte wurden zusammengezogen und von einem erfahrenen Ordensbruder längs dem Strande auf Goldingen zugeführt, dessen Besatzung sich mit dem Heere verband. Man wendete sich gegen die Burg Sietelis (Sietern), die von Lithauern besetzt war, eroberte sie mit Sturm und übergab sie den Flammen. Mit unerhörter Grausamkeit wurden alle Kuren über elf Jahre erschlagen und nur Weiber und Kinder verschont. Diese That bewirkte aber, dass die Kuren auf der Burg Assebothen (Hasenpoth), bei Annäherung des Ordensheeres keinen Widerstand wagten, sondern die Burg übergaben und die Kinder der Häuptlinge als Geisseln wegführen liessen **). Weiter wagte man aber nicht vorzudringen, sondern kehrte, mit diesem ersten Erfolge zufrieden, nach Riga zurück. In Livland erlitten aber die Deutschen am 3. Februar 1261 bei Lennewaden eine Niederlage durch die Lithauer, welche einen grossen Raubzug dahin unternommen hatten. Der Vicemeister Juries nahm an diesem Kampfe nicht Theil, sondern scheint um dieselbe Zeit einen Kriegszug gegen die abgefallenen

*) Bullen, d. d. Sublaci, V. Idus Sept. P. A. VI., abgedruckt im *Livl. U.-B. I. Nr. CCCLV—CCCLVII.*

**) *Livl. Reimchronik V. 5849—5999.*

Oeseler geführt zu haben, die er auch glücklich besiegte und zur Unterwerfung brachte *).

Inzwischen fuhr Papst Alexander IV. eifrig fort, die Kreuzzüge nach Livland zu fördern. Er bedrohte diejenigen, welche sie auf irgend eine Art hindern würden, mit kirchlichen Strafen (11. Januar 1261), schärfte streng die Fortsetzung der Kreuzpredigten ein (4. Febr. 1261) und liess auf die Nachricht von den neuen Verlusten des Ordens diejenigen, welche gegen die Tartaren das Kreuz genommen hatten, dringend auffordern, nach Livland zu ziehen, da von jener Seite die Gefahr verschwunden war, (8. April 1261) **). Juries selbst wendete sich noch besonders mit der Bitte um Hilfe an die Lübecker und versprach, Ritter, Knappen und Knechte, die nach Livland kommen und sich ansässig machen wollten, mit den Ländereien der getödteten oder entflohenen Kuren oder in andern Gegenden, reichlich zu belohnen (einen Jeden mit 40 bis 60 sächsischen Hufen), den Bauern aber, die Land bebauen wollten, sechs zinsfreie Jahre zuzugestehen (27. April 1261) ***).

Die Erfolge dieser Bemühungen werden nicht ausgeblieben sein, sie kamen aber Juries nicht mehr zu Gute. Verwundet und krank gab er sein Amt um die Mitte des Jahres 1261 auf und wurde durch Werner von Breithausen ersetzt †).

---

*) ***Livl. Reimchronik V. 6000–6321.*** — Kleine Dünamünder Chronik in ***v. Bunge's Archiv IV. 271.***

) Bullen, d. d. Laterani, III. Id. Januar., II. Non. Febr. und VI. Idus April. P. A. VII., abgedr. im ***Livl. U.-B. I. Nr. CCCLVIII–CCCLX.*

) Schreiben, d. d. Riga 1261, V. Cal. Maji, abgedr. im ***Livl. U.-B. I. Nr. CCCLXII.

†) ***A. Engelmann*** (***Beiträge zur russisch-livländischen Chronologie,*** in den ***Melanges russes II. 553 u. 581 ff.***) dehnt zwar Juries Regierung bis zur Mitte des Jahres 1262 aus, und setzt, indem.

Der neue Meister hatte anfänglich einen schweren Stand. König Mindowe von Lithauen, der nach der Schlacht bei Durben ebenfalls vom Christenthume abgefallen war, hatte mit den Russen ein Bündniss gegen die Deutschen in Livland geschlossen und bedrohete sie mit überlegener Macht. Zum Glücke für den Orden herrschte aber keine Einigkeit unter den Verbündeten. Mindowe unternahm einen Zug gegen Wenden, sah sich aber von den Russen nicht unterstützt und zog sich daher bald zurück. Die letztern griffen dagegen ohne Hilfe der Lithauer Dorpat an, verbrannten zwar die Stadt, konnten aber die Burg nicht erstürmen und kehrten bei Annäherung des Ordensheeres in ihr Land heim *).

Diese Begebenheiten füllten das Jahr 1262 aus, in welchem der Meister keinen ernstlichen Kampf zu bestehen hatte und seine Streitkräfte so weit verstärkte, dass er die begonnene Eroberung des südlichen Kurlands wieder aufnehmen konnte. Im Anfange des folgenden Jahres sendete er ein Heer dahin, das die Räubereien der Samaiten und Kuren im Ordensgebiete vergelten sollte, dessen Anführung er aber, selbst erkrankt, einem Ordensbruder überlassen musste. Es vereinigte sich mit der ihm voll Freude entgegengezogenen Besatzung von Goldingen und wendete sich zuerst gegen die Burg Lasen, die erstürmt und ver-

---

er annimmt, es sei damals in Livland nach Marienjahren gerechnet worden, die Regierungszeit sämmtlicher Ordensmeister bis zum J. 1279 um ein Jahr später an, als von mir in dem *„Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens,“ a. a. O.* geschehen ist. So treffend auch seine Ansicht auf den ersten Blick erscheint, so verwickelt sie ihn doch in so viele Schwierigkeiten und nöthigt ihn zu so gewaltsamen Erklärungen, dass ich mich nicht entschliessen kann, ihm unbedingt zu folgen. Nähere Erörterungen würden hier zu weit führen, ich werde daher auch Engelmann's Angaben immer beifügen.

*) *Livl. Reimchronik V. 6461—6662.*

brannt wurde. Ein gleiches Schicksal traf die Burg Merkes, welche die Kuren nach dem ersten Sturm übergaben und dafür freien Abzug erhielten. Erschreckt und um Friede bittend, räumten sie nun noch ohne Kampf die Burg Grobin, welche ebenfalls den Flammen übergeben wurde. Zufrieden damit, das Land so tief hinein seiner Befestigungen beraubt und wehrlos gemacht zu haben, kehrte das Heer nach Riga zurück. Die Ritter von Goldingen aber, wo der Schwerpunkt der Ordensmacht in Kurland lag, führten den kleinen Krieg gegen den südlichen Theil des Landes mit abwechselndem Glücke ununterbrochen fort, und suchten dadurch dessen völlige Unterwerfung vorzubereiten *).

Von Preussen aus suchten die Ordensritter von Memel bei dem Unternehmen mitzuwirken. Sie drangen gegen die kurländische Grenze vor, erlitten zwar anfänglich eine empfindliche Niederlage, zerstörten aber auf einem zweiten Zuge die Burgen Kretenen (Kretingen) und Ampille (wohl das jetzige Impelt). Diese errungenen Vortheile fanden aber ihr Gegengewicht in einem verheerenden Raubzuge der Lithauer, den sie zu derselben Zeit, als das Ordensheer gegen die Kuren kämpfte, in die Wiek unternahmen und der mit einem für den Orden ungünstigen Kampfe bald nach Lichtmess (2. Februar) 1263 endete. Bald darauf wurde Meister Werner durch einen geisteskranken Ordensritter verwundet und gab sein Amt im folgenden Sommer auf **).

---

*) *Livl. Reimchronik V. 6780—6890 u. 6951—6962.* Lasen und Merkes lagen zwischen Hasenpoth und Grobin, sind aber nicht mehr aufzufinden.

**) *A. Engelmann a. a. O., S. 382,* setzt wegen seiner Rechnung nach Marienjahren den Kampf bei Dünamünde in den Februar 1264 und lässt darum den Meister Werner erst in demselben Jahre abdanken.

Sein Nachfolger, Conrad von Mandern, trat unter etwas günstigern Verhältnissen in das Amt. Um dieselbe Zeit (in der Mitte des Jahres 1263) fand nämlich der mächtigste Feind des Ordens, der wieder zum Heidenthume übergegangene König Mindowe von Lithauen durch Mörderhand seinen Tod. Der Sohn desselben, Woischelg, der dem Christenthume treu geblieben war, bewarb sich um die Freundschaft und Hilfe des Meisters, um sich in den Besitz der Krone zu setzen. Conrad bewilligte sie gern, hatte aber nicht nöthig, die versprochenen Streitkräfte nach Lithauen ziehen zu lassen, da sich dort das Volk dem neuen Könige durch Verträge unterworfen hatte. Er wendete daher das bereits versammelte Heer zur Erreichung des Zieles an, das die letzten Ordensmeister einmüthig erstrebt hatten, der Unterwerfung des südlichen Kurlands. Es drang auch glücklich bis zu der Burg Grösen an der lithauischen Grenze vor, überraschte die Besatzung und verbrannte die Burg, so dass nun bis Memel hin die stärksten Befestigungen des Landes gebrochen waren. Dennoch scheint auch dieser Erfolg noch nicht zur vollständigen Besitznahme des Landes geführt zu haben. Das Ordensheer kehrte mit Beute beladen nach Riga zurück, und es mag nun für die Ordensgebietiger im nördlichen Kurland eine leichte Aufgabe gewesen sein, die so oft verheerten Kuren immer mehr zu demüthigen und zu beugen *).

Wieviel während der Zeit der Kämpfe gegen das südliche Kurland für die weitere Ausbreitung und festere Begründung des Christenthums geschehen sein mag, lässt sich gar nicht bestimmen. Wahrscheinlich war es sehr unbedeutend. In Semgallen herrschte seit der Schlacht bei Durben wieder das Heidenthum und die Deutschen hatten noch nicht gewagt, die neue Unterwerfung des Landes zu

*) *Livl. Reimchronik V. 7114—7297.*

versuchen. Im Süden Kurlands hatten die dahin unternommenen Kriegszüge nur verheerend und zerstörend gewirkt und darum weder zum Besitze des Landes noch zu einer erzwungenen Annahme des Christenthums führen können. Nur in dem nördlichen Theile, der im Besitze des Ordens und des Bischofs Heinrich geblieben war, mögen die zur Zeit der letzten Landestheilung, 1253, in kirchlicher Beziehung gefassten Beschlüsse immer mehr zur Ausführung gekommen sein. Beweise liegen dafür freilich nicht vor, und wenn Bischof Heinrich von Kurland, dem die Sorge dafür oblag, nicht ganz unthätig geblieben sein sollte, so muss die Zeit jedes Denkmal seines Wirkens zerstört haben. Wir erfahren nichts weiter von ihm, als dass er im Jahre 1259 seine Dörfer Jamaiken, Zerrenden und Adsen dem deutschen Orden für 50 Mark rigisch verpfändete und damals seine Gebiete durch einen Vogt verwalten liess *). Einen festen Sitz scheint er in seinem Bisthume noch gar nicht gehabt zu haben, aber bis 1263 im Amte geblieben zu sein **). We-

*) Die Urkunde darüber, d. d. XII. Cal. Octobr. 1259 ist abgedruckt im *Livl. U.-B. I. Nr. CCCXLIII.*

**) Letzteres wäre ganz unzweifelhaft, wenn die Urkunde vom Jahre 1263 über den Vergleich, den der Meister Andreas mit ihm über die kurländischen Häfen und das Schloss Goldingen abschloss (im *Livl. U.-B. I. Nr. CCCLXXIII)*, nicht manche gegründete Zweifel erregte. Es ist gewiss, dass die in der Urkunde angeführten Zeugen, der Bischof Heinrich von Leal und der Propst Johann von Dünamünde damals ihre Aemter nicht mehr bekleideten. Vergl. *Bonnell's* Abhandlung über jene Urkunde in den *Mitth. VIII, 93 ff.* Dennoch ist es bedenklich und wohl unnöthig, das Jahr der Ausstellung, wie er thut, geradezu für unrichtig zu erklären. Inhalt und Wortlaut derselben scheinen anzudeuten, dass durch sie nur ein schon früher getroffener Vergleich, über den Bischof Heinrich schon 1252 geurkundet hatte (im *Livl. U.-B. Nr. CCXXXIV*) bekräftigt und erläutert werden sollte. Es mochten über die von Seiten des Ordens dabei übernommenen Verpflichtungen Streitigkei-

nigstens ernannte Papst Urban IV. in diesem Jahre auf Vorstellung des Ordens und um dem Hochmeister Anno von Sangershausen einen Beweis seiner Zuneigung zu geben, den geistlichen Ordensbruder Emund von Werd zum Bischofe von Kurland*). So erlangte der deutsche Orden hier durch die Gefälligkeit des Papstes ohne Schwierigkeit jenes Uebergewicht über den Bischof, das er auch in Livland über die höhere Geistlichkeit sich anzueignen strebte, aber erst nach hartnäckigem Kampfe viel später erringen konnte. Wie in Preussen die Bischöfe und die Geistlichkeit der Ordensregel angehören mussten und darum in gewisser Beziehung vom Hochmeister abhängig waren, so hatte nun auch der Bischof von Kurland sich vor derselben Obergewalt zu beugen. Als Mitglied des deutschen Ordens konnte er nicht daran denken, demselben gegenüber eine selbstständige Stellung einzunehmen, und die den Bischöfen sonst zustehende geistliche Herrschaft frei auszuüben.

Ebenso wenig, als von den Fortschritten des Christenthums und den kirchlichen Einrichtungen, erfahren wir etwas über den Fortgang der Kämpfe gegen die südlichen Kuren und deren endliche Unterwerfung. Grössere Hee-

---

ten entstanden sein, und der abgetretene Ordensmeister Andreas von Stirland bestätigte nun seinerseits, was er schon früher zugestanden hatte, und nannte zugleich die damals anwesenden Vermittler und Zeugen. Dadurch würde es sich erklären, warum die Siegel der letztern, die doch sonst angehängt zu werden pflegten, an der Urkunde fehlen und der Meister sie nur unter seinem Siegel (nostro sub sigillo) ausstellte.

*) Ueber die Ernennung Emund's zum Bischofe von Kurland: ***Regesta Urbani IV. an. II. epistola 76,*** im ***Copienbuche*** des Königsberger geheimen Ordensarchivs. Der Papst sagt darin: quod nos obtentu dilecti filii A (Annonis) Magistri Hospitalis Sanctae Mariae Theutonicor. Jer. super hoc volumus honorare personam. — Vergl. ***Voigt's Gesch. Preussens, III, 550, Note 3.***

reszüge können gegen sie, seit Meister Conrad 1263 Grösen zerstört hatte, nicht unternommen worden sein, denn er und sein Nachfolger Otto von Lutterburg, der um die Mitte des Jahres 1266 ins Amt trat *), waren seitdem fortwährend in heftige Kriege mit den Semgallen, Russen und Lithauern verwickelt. Es muss also den Waffen der Ordensbrüder von Goldingen und Memel allein gelungen sein, die Kuren dahin zu bringen, dass sie sich endlich unterwarfen, worauf Meister Otto in einer Urkunde vom August 1267 ihnen ewigen Frieden zusicherte und ihre künftigen Leistungen bestimmte. Er verheisset ihnen darin Verzeihung für den von ihnen während der letzten Kriege dem Orden zugefügten Schaden und Abbruch, welcher niemals Veranlassung zu gegenseitiger Anfeindung, Widervergeltung und Rache geben sollte. Ihr Zins sollte von jedem Haken oder jedem Arbeitspferde in zwei Lof Roggen (oder statt dessen einem Lof Waizen und einem Lof Gerste) jährlich bestehen, und ein Jeder zwei Tage im Sommer und zwei Tage im Winter den Ordensbrüdern Arbeit leisten. Bei einem zum Schutze gegen die Heiden unternommenen Burgbau hatten diejenigen, welche vom Christenthume abgefallen waren, einen Monat hindurch bei eigener Kost Dienste zu thun. Von jeder andern Abgabe oder Arbeit blieben die Kuren befreit. Sie wurden im Allgemeinen dem livischen Rechte unterworfen, dabei aber wurde besonders bestimmt, dass ihr Erbrecht bis zum vierten Verwandtschaftsgrade reichen sollte und Jeder, der sich irgendwo niedergelassen hatte, die von ihm angebaute Stätte für ewige Zeiten vererben dürfe, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Landesherrn oder anderer Personen. Gestohlene oder geraubte Pferde mussten bezahlet oder wiedergegeben werden. Besonders wird auch das Strandrecht bestimmt. Von den ausgeworfenen Gütern sollten

*) Nach *Engelmann a. a. O.* von Mitte 1267 bis dahin 1271.

ein Drittheil dem Finder zufallen, zwei Drittheile dem Vogte überliefert werden und dem Landesherrn verfallen sein, wenn der Eigenthümer sie nicht innerhalb Jahr und Tag zurückgefordert hatte. Noch im Meere schwimmende und geborgene Sachen durften der Finder und der Landesherr sogleich zur Hälfte unter sich theilen. — In Todesgefahr hatte niemand das Recht, mehr als den dritten Theil seines Gutes dem Retter zu geloben; Zeugen, die jenseits der Düna wohnten, sollten in drei Monaten, solche die jenseits des Meeres sich befanden, in Jahr und Tag gestellt werden *).

Dieser Vertrag zeigt einen gewisseu Grad von Milde, die vielleicht geeignet gewesen wäre, das Volk mit dem Verluste seiner Selbstständigkeit zu versöhnen. Die ihm auferlegte Zinspflicht und Dienstbarkeit erscheint unbedeutend, es wird ihm der Erbbesitz seines Grundeigenthums gesichert und ihm ein bestimmtes Rechtsverhältniss gegeben. Leider wurden jene Bestimmungen nicht lange beobachtet. Bald erhoben sich auch im südlichen Kurland jene festen Schlösser, deren Erbauung zum Schutze gegen die Raubzüge der Heiden schon in dem Friedensvertrage in Aussicht gestellt war, zuerst 1269 Grobin, etwas später Neuhausen **). Sie dienten aber dem Orden viel-

*) Die Urkunde, die man für einen Friedens- und Unterwerfungsvertrag halten muss, ist ausgestellt zu Riga „in dem mande des oisten" und abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CDV.* — Dass sie sich vorzugsweise auf die südlichen Kuren beziehet, beweiset die Erwähnung der vorhergegangenen Kämpfe, die mit den nördlichen Kuren nicht Statt gefunden hatten.

**) Die Erbauungsjahre dieser beiden Schlösser stehen nicht ganz fest. Arndt erwähnt nur der Erbauung Grobins unter Dietrich von Grüningen, und schweigt über die neue Errichtung, nachdem die alte Burg 1263 verbrannt worden war. Jürgen Helms giebt dafür das Jahr 1269 an, das in die Regierungszeit Otto's von Lutterburg fällt. Die Erbauung von Neuhausen setzen beide über-

mehr dazu, hier seine eigene Macht zu befestigen, so dass das Volk an eine erfolgreiche Erhebung gegen seine Herren nicht mehr denken konnte und die im Laufe der Zeit ihm willkührlich auferlegten immer grössern Lasten geduldig tragen musste.

Mit der neuen Unterwerfung der südlichen Kuren muss auch die neue Begründung des Christenthums unter ihnen verbunden gewesen sein, da der abgeschlossene Vertrag, denen die es wieder verlassen würden, grössere Leistungen auferlegt. Was aber nun für die Erbauung von Kirchen und für die Verbreitung der Lehre durch die Geistlichkeit geschah, erfahren wir nicht. Man darf nur vermuthen, dass bei den damals gegründeten Schlössern um diese Zeit diejenigen Kirchen gestiftet wurden, welche von jenen ihre Namen erhielten, nämlich die Kirchen zu Hasenpoth, Grobin, Neuhausen und später zu Durben. Sie gaben wieder Veranlassung zu der schon aus der ältern Ordenszeit stammenden Eintheilung des Landes in die nach ihnen benannten Kirchspiele. An den beiden ersten Orten waren wohl schon in Folge des Vergleiches vom Jahre 1252 Kirchen erbaut worden (vergl. Kap. 5), aber sie hatten ohne Zweifel bei dem Abfalle der Kuren ihren Untergang gefunden.

---

einstimmend in das Jahr 1277, aber Jürgen Helms nennt zugleich Walter von Norteck als Erbauer, der doch schon 1272 vom Amte abdankte. Indessen verdienen die oft erweislich unrichtigen Jahresbestimmungen viel weniger Glauben, als die Bezeichnung der Erbauer. Wir möchten daher lieber der auch in Kurland verbreiteten Sage beistimmen, Walter von Norteck habe das Schloss gegründet, was nur zwischen 1270 und 1272, also bald nach dem Friedensvertrage mit den Kuren geschehen sein könnte. Nur muss man dabei von der Behauptung absehen, der lettische Name des Ortes, Waltecke, sei aus einer Zusammenziehung des Namens Walter von Norteck entstanden, da er schon in der Theilungsurkunde vom Jahre 1253 vorkommt.

Der Verf. vorstehender Abhandlung Pastor Th. Kallmeyer hatte die sechs ersten Capitel seiner Arbeit uns zum Abdrucke in diesen „Mitth." überliefert und der Druck derselben war begonnen worden, für welchen er den Rest bald nachzuliefern versprach; da ward er uns durch einen schnellen und frühen Tod am 27. April 1859 entrissen. In seinen Papieren fand sich nur noch das siebente Capitel (bis 1267) ausgearbeitet und ist denn hier den vorhergehenden gleich angereihet worden. Wir müssen es bedauern, den Schluss zu entbehren, geben hier aber noch aus dem Nachlasse des Verewigten ein Vorwort, das er voranzuschicken anfangs gesonnen war, aber später wieder verwarf, das jedoch für den Gesichtspunkt, aus dem er seine Arbeit betrachtete, zu sprechend ist, als dass wir es nicht hier noch anreihen sollten.

Die günstige Aufnahme, welche meine erste kirchengeschichtliche Abhandlung: „die Begründung der evangelisch-lutherischen Kirche in Kurland durch Herzog Gotthard," gefunden hat, ermuthigte mich zu dem Versuche, in ähnlicher Art die erste Begründung des Christenthums in Kurland darzustellen. Es war aber unmöglich, die kirchlichen Verhältnisse von der allgemeinen Landesgeschichte abzusondern, weil die Einführung des Christenthums in Kurland nur eine Folge der Eroberung des Landes durch die Deutschen ist. Es wurde nicht um seiner selbst willen durch den frommen Geist der Mission, nicht einmal durch die Gewalt im Glaubenskampfe geführter Waffen hiehergebracht, sondern musste nur den Beweggrund abgeben, durch den sich Herrschsucht und Eroberungslust für berechtigt hielten, ein fruchtbares Land zu unterwerfen und einen neuen, christlichen Staat zu gründen. Kampf und Blutvergiessen gingen ihm voraus und bereiteten den thränenfeuchten Boden, in den es nur eine dürftige, wenig gepflegte Saat streuen konnte. Die Quellen unserer Geschichte halten sich darum vorzüglich an die Darstellung der Kriege und Eroberungen, erwähnen nur flüchtig der mit ihnen verbundenen, erzwungenen Annahme der Taufe durch das Volk, und lassen uns ganz im Dunkel darüber, was zur tiefern Begründung des Glaubens geschah. Nur durch Urkunden werden uns einige mangelhafte Nachrichten über die Stiftung der ersten Kirchen in Kurland, die Anordnung eines Kirchenregimentes und die Gründung eines Bischofssitzes geboten.

Sollte nun das Wenige, das sich für die Kirchengeschichte Kurlands im dreizehnten Jahrhunderte zusammentragen lässt, zur deutlichen Anschauung kommen, so konnte es nur in Verbindung mit der Geschichte der Unterwerfung des Landes durch die Deutschen dargestellt werden. Nur so schien es möglich nachzuweisen, wie das Christenthum in Folge der Eroberungen allmählig vom Volke angenommen werden musste, und welchen Beweggründen die kirchlichen Einrichtungen und die geistliche Leitung derselben ihren Ursprung verdankten. Aus diesem Gesichtspunkte schrieb ich diese Abhandlung: „die Begründung deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens in Kurland, während des dreizehnten Jahrhunderts," fühle aber selbst, dass ich den Plan nicht so durchzuführen vermocht habe, wie ich es wohl wünschte. Es war unumgänglich nothwendig, die Quellen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und darum herrscht in diesen Blättern eine kritische Richtung vor, welche der geschichtlichen Darstellung Eintrag gethan hat.

Auch in dieser Art glaube ich jedoch unserer Geschichte genützt zu haben. Fast für alle Theile derselben bedarf es noch gründlicher Vorarbeiten, ehe sie auf befriedigende Weise wird dargestellt werden können. Wenn ich also auch nur Bausteine zusammengetragen haben sollte, so werden sie doch zur Aufführung eines tüchtigen Gebäudes nützlich sein. Dabei könnte es scheinen, dass ich mich neben den Urkunden nur an unsere beiden ältesten Chroniken, Heinrich von Lettland und Reimchronik, gehalten und die spätern Quellen unbeachtet gelassen habe. Die letztern sind aber für das dreizehnte Jahrhundert wirklich nur von jenen ältern Darstellungen abhängig und verwirren dieselben häufig so sehr, dass es nöthig geworden wäre, sie immer wieder zurechtzustellen. Ich habe in der neuen Ausgabe der Reimchronik bereits einen Versuch dazu gemacht nnd dort die parallelen Stellen in den Anmerkungen gesammelt und geprüft, aber mich auch davon überzeugt, dass sie nichts zur Ergänzung darbieten. —

2.

Nachricht über die livländische Chronik des Hermann von Wartberge (— 1378),

von

Dr. Ernst Strehlke.

(Mitgetheilt in der 239. Versamml. der Gesellschaft am 8. April 1859*.)

Die livländische Geschichtschreibung hatte bisher, nach ihren frühen und trefflichen Anfängen in *Heinrich dem Letten* (—1227) und der *Reimchronik* (—1290), wenn man von den wenigen Zeilen der *kleinen Dünamünder Chronik* (—1348) absieht, erst wiederum vom Ende des XVI. Jahrhunderts an (*Balthasar Rüssow 1577*) Repräsentanten aufzuweisen, aus welchen sich nur eine trübe Kunde über den grössten Theil der dazwischen liegenden Zeiten schöpfen lässt. Sichrere Berichte boten dafür ausser den Urkunden die lübischen Chroniken, wie *Albrecht von Bardewick* und *Detmar*; besonders aber die preussischen.

Bereits im vorjährigen Februarhefte der *Neuen Preuss. Prov.-Blätt. (1858 I. 139.)* gab ich beiläufig die Kunde, dass sich in der Bibliothek des Danziger Rathsarchivs handschriftlich ein Werk vorfinde, welches eine höchst er-

*) Vorbemerkung. Der nachstehende Aufsatz erschien zuerst in den *Neuen Preussischen Provinzialblättern, Königsberg 1859 (3. Folge, Band III Heft III).* Der Redacteur dieser Zeitschrift, Herr *Dr. X. v. Hasenkamp,* hat die Güte gehabt, einen Wiederabdruck desselben in den „*Mittheilungen*" zu gestatten, um ihn dem vornehmlich dabei interessirten livländischen gelehrten Publikum zugänglicher zu machen.

In Bezug auf den Inhalt füge ich noch hinzu, dass eine Beziehung der *Historia Lithuaniae von Kojalowicz* zu der *Chronik des Hermann von Wartberge* nicht besteht. —

Berlin den 6. April 1859. Dr. E. S.

wünschte Ergänzung innerhalb jener Lücke bilde, die livländische *Chronik Hermann's von Wartberge,* Kaplans des Meisters von Livland, bis zum Jahre 1378 herabgehend. Insofern jeder Gewinn für die Geschichte des Deutschordens in Livland meist auch zugleich ein solcher für die Preussens ist, insofern ausserdem auch manche unmittelbare Beziehungen auf dieses Land in dem neugefundenen Werke vorkommen, dürfte dasselbe schon darum in unserer Provinz willkommen geheissen werden; indess macht noch ein anderes Moment es für uns wichtig, nämlich der Umstand, dass diese Chronik, von späteren preussischen Autoren benutzt, bis dahin unerklärte Bezüge und Verwandtschaften unter ihnen erläutert.

Den Band der Danziger Archivbibliothek, in welchem Hermann's von Wartberge Werk die ersten dreissig Blätter einnimmt (quarto Ll. 1.), beschrieb ich *a. a. O. S. 140 ff.* Er ist eine, wie es scheint, im zweiten Viertel des XVI. Jahrh. von einem Preussen gemachte Sammlung von allerlei auf die Geschichte des deutschen Ordens und Preussens, sowie Livlands bezüglichen Actenstücken und historischen Werken.

Was den Namen und die Person unseres Chronisten betrifft, so sind wir auf das Werk selbst, besonders aber auf die durchaus glaubwürdigen Bemerkungen jenes alten Geschichtsfreundes angewiesen. Die Ueberschrift lautet: (*p. 1.*): „Conscripta fuit ante multos annos hec chronica per fratrem Hermannum de Wartberge, capellanum magistri per Livoniam.“ — Unter den Marginalien, welche meist nur in Zahlen, einzelnen aus dem Texte hervorgehobenen Namen, und wo von Preussen die Rede ist, einem „Prutenica“, dann aber auch (zu 1366, *p. 18*) einem „risum contine lector“, (zu 1366 *p. 18 b*) einem „suspectus es“, weiter einem „quod falsum“, einem „quod omnino falsum est“ u. s. w. bestehen, befindet sich *p. 18* folgende: „Autor commendat se ipsum.“ Der Autor erzählt nämlich,

dass bei den Vergleichsverhandlungen des Erzbischofs von Riga, Vromold von Viffhusen, mit dem H. M. und dem Meister in Livland zu Danzig 1366 der erstere von dem letzteren den Besitz von Riga, den Lehnseid u. s. w., seine Auseinandersetzung von Pflanzung des Christenthumes in Livland an beginnend, gefordert habe; ferner dass des Erzbischofs Bruder, Bischof Johannes von Dorpat, in sehr gehässiger und hochfahrender Weise gleichfalls viele Ansprüche gegen den deutschen Orden in Livland, an dessen Meister (seit 1364), Wilhelm von Vrimersheim, der zugegen war, erhoben habe. „Frater autem Hermannus, capellanus magistri, ad omnia obiecta et impetita de se nihil presumens, sed ex bonitate Dei sufficienter respondit.“ —

Diesen Angaben über den Verfasser widerspricht nicht nur nichts in dem Werke, sondern sie erhalten vielmehr durch dasselbe ihre Bestätigung. Die benutzten Urkunden des landmeisterlichen Archives *) waren dem Caplane des Landmeisters jedenfalls vor Allen zugänglich. 1372 (*p. 24.*), wo er von Wilhelm von Vrimersheim und dessen Umgebung in der ersten Person des Plural spricht, hatte er seinen Herrn auf das Capitel nach Marienburg (10. October) begleitet. Er reist mit ihm über die kurische Nehrung heim und ist den 20. October in Memel. Dann überschreiten sie die heilige Aa, wo sie von littauischen Wegelagerern angefallen, einen siegreichen Kampf bestehen. — Wahrscheinlich begleitete Hermann von Wartberge den Landmeister auch auf anderen Zügen und Kriegsfahrten, so 1367, 1373, worüber er besonders specielle Angaben, z. B. in Betreff der einzelnen genommenen Nachtquartiere, hat. So mag er auch 1368 mit dem Landmarschalle gegen die Littauer ausgezogen sein; „De nostris“, sagt er (*p. 20*), „tres de menibus (von den Mauern herab) occisi sunt; de vulneratis vita sperabatur.“ —

*) *S. weiter unten.*

Wahrscheinlich sind die Nachrichten der letzten Jahre in der Chronik gleichzeitig aufgezeichnet. Zu 1370 (*p. 22.*) heisst es: „presenti anno“ habe wegen der ungünstigen Witterung keine Kriegsreise stattfinden können. Den Schluss bilden die Worte (1378. *p. 30 b.*): „Eodem anno Johannes Lantzberg apostata nuper factus rediit.“ Der war aber nach *p. 25.* 1374 zu den Littauern übergelaufen.

Unter den vielen Ortschaften, welche in Deutschland den Namen Wartberg oder in anderer Form Wartenberg tragen *), dürfte wohl nur eine in Norddeutschland belegene

*) In Preussen hiess 1) die Stadt Wartenburg im Ermelande ursprünglich so; vergl. *N. Preuss. Prov.-Bl. 3. Folge I, 301*; 2) noch jetzt bei Inowraclaw einige Häuser; 3) 4) Stadt und Dorf Poln. Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau; 5) 6) Stadt und Vorwerk Deutsch Wartenberg Kreis Grüneberg; 7) bei Königsberg in der Neumark; 8) Dorf in Niederbarnim; 10) bei Pyritz; 11) bei Stendal. — Die berühmte Wartburg in Thüringen heisst urkundlich stets Wartberg; siehe *Böhmer, Regesta Imperii 1246—1313. S. 1.* und *Dr. Landau: die Grafen von Wartberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Schlosses Wartberg;* in der *Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. Jena. 1857. II. 333.* Von diesem mit den noch später erwähnten Grafen von Brandenburg stammverwandten Geschlechte, das die burggräfliche Würde des Wartberges für den Landgrafen von Thüringen bekleidete, kommt 1227 der Letzte vor. — In Baiern (vergl. *Eisenmann u. Mohn, Topographisch statistisches Lexicon vom Königreiche B., Erlangen 1832. II, 988 ff.*) liegt ein Wartberg im Landgericht Wolfstein; ein Wartbühel im Lg. Miesbach; ein Wartburg bei Wunsiedel; ein Wartenberg im Lg. Erding; ein anderes bei Kaiserslautern, von welchem wohl der bei *Böhmer, Regesta Rudolphi 1276. 12. April* vorkommende Conrad von Wartenberg seinen Namen herleitet. — In Würtemberg (vergl. *C. Th. Griesinger, Universallexicon von W., Hechingen u. Sigmaringen, Stuttgart und Wildbad 1841. S. 1509)* ein Wartberg, auch Nordberg genannt, bei Heilbronn, ein zweites mit einer wohl 1286 zerstörten Burg bei Stuttgart. — In Ungarn ein Wartberg bei Pressburg. — *Lisch,* in den *Jahrbüchern des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alter-*

unserem Chronisten als Heimath zuzuweisen sein, indem er bei Namen fast durchgehends die niederdeutsche Form wählt (z. B. Wittensteen, Hattensteen, Haseldorp, u. s. w., wo die livländische Reimchronik stets die entsprechende hochdeutsche hat) *).

Die Chronik beginnt mit einer ganz kurzen Erzäh-

---

thumskunde, Bd. XXIII. Schwerin 1858, S. 194 nennt in dem Extracte einer Urkunde d. d. Lichen 1337. 6. December den Aussteller Johannitercomtur zu Nemerow, Stellvertreter des Meisters in Sachsen, der Mark und Wendenland, wohl nur durch Versehen Hermann von Wartberg, während dieser selbst sich in der betr. Urkunde ebenda Herman de Wertberge nennt. *A. a. O. S. 168* führt Lisch den nämlichen Mann in demselben Amte als Hermann von Werberg auf. In einer Urkunde des Danziger Stadtarchives 731 caps. 77 entsagt Br. Hermann von Werberghe, Gebietiger des Johanniterordens in Sachsen und „Pomerene" den Ansprüchen, welche sein Orden auf das von Henning von Wardenberg in Danzig gebaute und dem Otto Parys unter gewissen Bedingungen überlassene Haus hatte d. d. Roryk. 1356 Sonntag nach Neujahr (3. Januar), wohl dieselbe Urkunde, die *Voigt V. 222 Note 1* aus dem Königsberger G. Archive kannte. In der Urkunde *a. a. O. S. 224 Note 1*, d. d. Wartenberg (in Pommerellen oder Pommern, *S. 223 Note 2* Wartberg genannt) nennt sich Hermann von Werberg Gebietiger von Sachsen, der Mark Slavien und Pommern. 1382 war er schon todt (vergl. den Heimbachschen Vergleich zwischen dem Johannitermeister und der Ballei Brandenburg 1382 S. Barnabae (11. Juni, am besten in der *Berliner Revue 1858 XIII. S. 301* abgedruckt). — Aus einem Geschlechte von Warberg kommen als Bischöfe von Halberstadt vor Heinrich (1406—1411) und Burchard (1436—1458); s. E. F. Mooyer, Verzeichniss der deutschen Bischöfe. Minden. 1854. S. 45 ff. — Dr. Töppen theilt mir mit, dass die Stadt Warburg an der Diemel in Westphalen in den Folianten des G. Arch. zu Königsberg „Allerlei Missive 1414—1419" fol. 177 dicht neben einander als Warberch und Wartberch vorkomme.

*) Ueber das Vorwiegen des niederdeutschen Elements beim Orden in Livland im Allgemeinen vergl. *v. Mülverstedt, Neue Preuss. Prov.-Blätt. a. F. IV., 242.*

lung von der Aufsegelung Livlands *), der Errichtung eines Bisthumes daselbst und der des Schwertbrüderordens. Dass hiefür die Quelle nicht etwa in *Heinrich dem Letten* zu suchen sei, deutet schon die falsche Jahreszahl der Erhebung Meinhards zum Bischofe (1143) an, welche wir vielmehr in der *livl. Reimchronik* **) wiederfinden. Von einer Benutzung *Heinrichs des Letten* findet sich überhaupt kaum eine Spur; vielleicht dass Hermann von Wartberge aus ihm die Namen des mit Winno ermordeten Caplanes Johannes, und des Mörders, Wigbert, welche die *livl. Reimchronik* nicht hat, entlehnt. Indess konnten ihm dieselben, dazu auf seinen Amtsvorgänger bezüglich, auch aus anderer, selbst mündlicher Ueberlieferung bekannt sein. Uebrigens ist diese älteste Geschichte auf den acht ersten, noch dazu weitläufiger geschriebenen Seiten, als die von *5 b.* an folgenden (bis zu 35 Zeilen enthaltenden), mit nur je 24 Zeilen abgethan. Die Ereignisse der Zeit, welche die *livl. Reimchronik* in ihren 11,940 Versen behandelt (—1290), nehmen hier *p. 1—9 b.* in Anspruch. Der ganze Stoff lässt sich bis dahin in drei Massen sondern, je nachdem er mit jener Verwandtschaft zeigt, mit der *Dünamünder Chronik* übereinstimmt oder in Zusätzen des Verfassers nach Namenlisten, Urkunden, mündlicher Tradition u. s. w. besteht. —

Obwohl es nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegt, dass der Reimchronist und *Hermann* eine gemein-

*) P. 1. „In principio sciendum, quod cum Livonia adhuc ritibus paganicis esset subiecta, mercatores quidam cum mercibus suis navigio ad portum fluminis Dune Dei gratia disponente pervenerunt secum quendam venerabilem senem sacerdotem nomine Meynardum habentes“ etc. —

**) Ich citire nach der Pfeifferschen Ausgabe. Stuttgart 1844, deren Verszählung grösstentheils um eine geringe leicht zu übersehende Differenz hinter der von *Kallmeyer und Napiersky, Scriptores rerum Livonicarum I. 1853*, zurückbleibt. —

same Quelle vor sich hatten, so möchte ich doch dafür halten, dass jener dem letzteren vorgelegen habe. Freilich ist die Benutzung dann als eine sehr freie zu bezeichnen. *Hermann* übt an dem gebotenen Materiale auf Grund anderer Hilfsmittel Kritik, ergänzt, auch aus eigener Combination, kürzt stark und lässt auch viel sachlich Wichtiges aus. Zunächst aber lässt sich eine Verwandtschaft beider bis in die letzten Jahre der *Reimchronik* verfolgen und wie eine Uebersetzung oder selbst Ueberarbeitung eines anderen Werkes, das dann nur um sehr wenige Jahre älter sein könnte, sieht dieses Gedicht, durch das ein frischer Hauch von Originalität weht, kaum aus.

Die Beziehung auf einander steigert sich einige Male, abgesehen von der Verschiedenheit der Sprachen, sogar zur Gleichheit des Ausdruckes, z. B.:

Livl. Reimchr. 748 ff.	*H. v. W. 1211. p. 3.*
„einen guoten bruoder, Volkwîn, welten sie zuo meister dô; des wâren rîche und arme vrô. er liebete sich den liuten; daz volc begunde in triuten.“ und die folg. Verse.	„Anno 1211 fuit secundus magister fratrum milicie Christi Volquinus, non minus strenuus, pius et fidelis. Hic bella dominica sapienter peregit et adamabant eum fratres ordinis fideliter.“

Mehr noch *livl. Reimch. 7104 ff. H. v. W. (nach 1261) p. 7.*

(Es ist die Rede von M. Werner)	„Inde idem Wernerus fuit a
„ein tobende bruoder wundete in.	quodam fratre mente capto
der was leider sunder sin,	vulneratus. Pro cura navi in
er was ûz den witzen komen —	Almaniam rediit absolutus ab
er mochte den lîp noch lenger sparn,	officio.“
zuo diutschen landen wolde er varn — —	
dô bat er sich des amtes lôs.	

Vergl. ferner mit *livl. Reimchronik 7128 ff. H. v. W. p. 7:*

„Huius (Conradi de Mandern) eciam tempore rex Letwinorum Mindowe fuit a quodam generoso Letwino proponente usurpare regnum interfectus. Filius autem regis, cum esset Rutenus“ (! vgl.: „ein Littowe — rante hin gein Riuzen lant, Mindowen sune tet erz bekannt“) „audiens patris necem rediit Letowiam ad ulciscendam patris necem. Om-

nes christianos, quo(s) reperit in regno captivos, magistro versus Rigam clementer remisit“ cet. — —

L. Reimchronik 7280.

(die bruoder) — branten in der selben stunt
die vesten (Gresen) in den tiefen grunt,
nicht lenger sûmten sie dar nâch:
mit ir roube was in gâch
vaste hin zuo lande.
Sie hatten vol ir hande
roubes ûf der burc genomen
zuo Gresen, dar sie wâren komen.

H. v. W. p. 7 b.

„Huius (Conradi de Mande(r)n) tempore fuit in Curonia destructum castrum Grese usque ad solum et crematum, iumentis et omnibus rebus abductis“ — daræuf sogleich: „Inde rediit in Almaniam.“

in der ***livl. Reimchronik*** erst nach vielem Dazwischenliegenden 7560: „er vuor ze diutschen landen wider.“ — Mit ***livl. Reimchronik 7574 ff.*** vergl. ***H. v. W. p. 7 b:***

„Anno 1268 Demetrius“ (7644 „Dunctve“) „rex Rutenorum congregato exercitu in multis milibus (7580 „wol ûf drizec tûsent man“) „superbe intravit Wironiam“ (7576: „stolzlîch in des küniges [d. i. von Dänemark] lant“) depredacione et incendio eam vastando (7577 ff. sie vrumten roub unde brant mit eime kreftigen her). Cui dominus Alexander episcopus Tarbatensis (7587 ff) cum ecclesie sue vasallis, fratribus ordinis de Velyn (7596), Witsten (7604) ac Lealis (7602) eorumque hominibus et vasallis (vergl. 7608), eciam vasallis regis Dacie (7617), magistro Ottone circa Dunam contra Letwinos preliante (7597 nur „anderswâ“!), intrepide et viriliter occurrerunt. Inito autem certamine circa ecclesiam Maholin (Zusatz) occubuit idem dominus Alexander episcopus (7623) cum duobus fratribus (Zusatz); populus (7652) collecto exercitu in secundo conflictu (vergl. ***7643 ff.***) circa rivulum quendam (7650) V^m^ Rutenorum prostravit (7671), ceteris fugatis“ (7673 ff).

Hermann sagt ***p. 3.*** anschliessend an die oben ***S. 259*** abgedruckten Worte (— fideliter) von Volkwin:

„Hic Estones et Osilianos subiugavit ad fidem Christi faciens eos censuales castrumque Velyn ac parvum castrum Revalie construxit et muravit, cum turribus fossatisque profundis optime firmavit. Fecit et alias edificationes circa Tarbatum et Odempe (vergl. ***livl. Reimchronik 765 ff.***), quas causa brevitatis omitto“ (st. obmitto d. Handschr.).

Allerdings ist hier die Kürzung aus der ***Reimchronik*** sehr stark und ungenau, indem sogar das auf Reval Be-

zügliche noch selbstständiger Zusatz ist. Diese Angaben des ungeduldigen Excerptors wohl mit der *livl. Reimchronik* vergleichend, schrieb der Abschreiber bei dieser Stelle an den Rand: „quod falsum.“ — Von Kope hat *Hermann* nichts; von der Königin Martha fast nur den Namen.

Von der Kritik, welche *Hermann von Wartberge* anwendet, giebt er bald zu Anfang *p. 2 b.* ein freilich ziemlich unglückliches Beispiel. Die *livl. Reimchronik* lässt zwar ausdrücklich 1143 den Meinhard nach Livland kommen, vermeidet aber die Schwierigkeit einer Ausgleichung mit der richtigen Chronologie naiv dadurch, dass sie kaum eine Jahreszahl mehr nennt. *Hermann* sucht den Widerspruch zu beseitigen. Meinhard lebt auch ihm als Bischof die 23 Jahre der *Reimchronik*; Berthold von 1167 an; dann ein Bischof Albert, ihm der Gründer des Ritterordens, von 1178 an. Diese wesenlose Person lässt er bis 1198 regieren, wo dann der wirkliche Bischof Albert im richtigen Jahre sein Amt antritt: „Anno domini 1198° fuit episcopus Rigensis dominus Albertus secundus, sed quartus in ordine. Huius anno secundo sue consecrationis fundatum et constructum est claustrum in ore Dune ordinis Cisterciensis, quod Mons sancti Nicolai sive Dunemunde deinde vocatum est.“ An anderen Stellen ist *Hermann's* Kritik begründeter. *Töppen, Die Deutschen in Livland oder Einführung des Christenthums u. s. w. in Livland (Neue Preuss. Prov.-Blätt. 1848 V. S. 168. Note)* betont, dass der Verfasser der *Reimchronik* für die frühesten Zeiten schon die späteren Dimensionen vor Augen habe und von Kämpfen gegen die Russen, Littauer und Ehsten spreche, statt gegen die Liven. Die Hauptschlacht, welche derselbe die Christen gegen die Ehsten verlieren lässt und in der Bischof Berthold fiel, geschah nach *Hermann* richtig gegen die Liven, und zwar, was sein eigenthümlicher Zusatz ist (wie er denn manche Ergänzung durch Namen bringt), „in monte Zabuli“ (*p. 1 b.*)

bei Riga. — Den Zug gegen Isborsk erzählt die *livländ. Reimchronik 2089 ff.* von Hermann Balk; *H. v. W.* von Volkwin. Den Todestag des letzteren giebt *Hermann* richtig auf den 22. September an, „circa terram Sauleorum." — Von Hermann Balk sagt er, derselbe habe Livland verlassen, weil ihm die Brüder wegen der vertragsmässigen Anerkennung des dänischen Rechtes auf Harrien und Wirland gezürnt hätten. Das ist wohl kaum aus einer alten Quelle herzuleiten, sondern beruht vielmehr wohl auf *Hermann's* eigener pragmatisirender Thätigkeit, von der sich noch andere Beispiele anführen liessen. — In Bezug auf die Zahl der mit Volkwin gefallenen Ordensbrüder weicht er von der *livl. Reimchronik* ab, welche 48 nennt; indem er wie Gregors IX. ihm bekannte Vereinigungsurkunde der Schwertbrüder und des deutschen Ordens (*Livl. Urkundenbuch CXLIX.*) 50 zählt. Wo die *livl. Reimchronik* sonst z. B. von dem Ronneburger Obituarium*) abgeht, stimmt er mit derselben überein. —

Die einzelnen Abweichungen, welche sich sonst in *Hermann von Wartberge* von der *livl. Reimchronik* finden, aufzuzählen, würde die Grenzen dieser vorläufigen Nachricht überschreiten. Die Ausgabe wird eine fortlaufende Verweisung darauf bringen. Ich füge hier nur noch ein Verzeichniss der Meister nach *Hermann* bei, zur Vergleichung mit dem der *livl. Reimchronik*, (vergl. *Töppen, Historiographie S. 73.*) bis 1290 und besonders dem kritisch bearbeiteten aus dem Bulletin historique de l'Académie Impériale de S. Petersbourg VIII, 5. in den *Mitth. aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, 1850. V. 471.*, um zugleich einen Beweis von der Zuverlässigkeit *Hermann's* in dieser Beziehung zu geben:

*) Vergl. *C. Schirren: Der Verfasser der livländischen Reimchronik* in den *Mitth. a. d. Gebiete der Gesch. Liv-, Ehst- und Kurlands. Riga 1853. VIII. 26 ff.*

Schwertbrüder-Orden.

Wynno regiert 18 Jahr

Volkwin 1211, — — † S. Mauritii (22. Septbr.)

Deutsche Ord. 1235 Vereinigung durch P. Gregor IX. **Vice-**

Hermann Balko (—1240) **landmeister**

Andreas von Velven 1241 Theodorich v. Gröningen 1240 (noch 1245)

Heinrich v. Hinnenberg 1245

Andreas Stirlant 1250

(Zu dessen Zeit Bevollmächtigter des H.-M.:)
Eberhard von Sein.

Anno 1255 Ludwig 1256

Borchard v. Hornhusen 1257 bis
1260 Marg. (13. Juli) (nach Borchards Tode) Georg 1260

Werner 1261

Conrad von Manden 1263

Otto 1267, † 1270 S. Juliana (16. Febr.) Andreas 1270 nach 16. Febr. † 1270

Wolter v. Nortekke 1270

Ernst 1274, † 1278 5. März Gerhard v. Katzenelbogen, nach 5. März 1278

Konrad v. Vuchtwangen 1280, wird H.-M.

Willikin v. Endorpe 1282, † 1287 26. März

Cono v. Hattensteen 1288

Halt 1290, † 1292

Heinrich v. Dinstelage 1295, † 1296 28. Octbr.

Bruno 1297, † 1298 in 8ª pentec. (2. Juni)

Gotfried Roghe 1299

Gerhard v. Jorke 1309 (—1321)

(Nach 1321 Wahlstreit zwischen v. Hoenhorst und Johann Ungenade; der H.-M. setzt ein: zum Vice-Landm. Bertold Ketelhod, 1323 zum H.-M. zurück.

Reymar Hane 1324

Everhard v. Munheim 1328

Borchard v. Dreinleven s. 1340 24. Juni
(1362 quondam magister)

Goswin v. Herike s. 1345 14. Decbr., † 1359 10. Septbr.

Arnold v. Vitinghof s. 1360 vor Matthiä (d. i. 24. Febr.)

Wilhelm v. Vrimersheim s. 1364 29. Septbr. — —

Die kleine von W. Arndt in *v. Bunge's Archiv für die Gesch. Liv-, Ehst- und Kurlands. Dorpat 1845. IV., 270 ff.* zuerst mitgetheilte, nach ihrer wahrscheinlichen Heimath sog. *dünamündische Chronik* hat in ihren die livländische Geschichte betreffenden Aufzeichnungen *) die nächste Beziehung zu *Hermann von Wartberge.* Man vergleiche die oben *S. 261* abgedruckte Stelle des letztern mit *Ch. D. p. 270*: „a. d. 1211 (NB.) constructa est abbatia Dunemunden in Monte Sancti Nicholai." —

Ch. D. 271.	*H. v. W. p. 4.*
„A. d. 1228 in die beati Bernardi abbatia devastata est a Curonibus et Semigallis."	„Item castrum Dunemunde fuit a. d. 1228 a Curonibus et Zemigallis XV. Kal. Septembris feria sexta expugnatum monachis diversis mortibus inhumane interfectis."
Ch. D. ibid.	*H. v. W. p. 6. b.*
„A. d. 1260 dimicatum est in Durben in die beate Margarete virginis. Sequente hyeme fuit conflictus contra Lettowinos in Leneworden in die beati Blasii."	„Occisus autem fuit (M. Burchard von Hornhausen) in Durben cum IIc fratribus (vergl. *livl. Reimchronik 3659*: 150) in die beate Margarete a. 1260 ab insequentibus Letwinis, Curonibus secundo in pristinam perfidiam relapsis (*livl. Reimchronik 3743 ff. 3603*) — — — Sequenti anno fuit conflictus cum Letwinis circa Lenewarden in die S. Blasii."
Ch. D. ibid.	*H. v. W. p. 7.*
„A. d. 1263 devastata fuit Maritima et Perona in die purificationis a Letthowinis; et in octava predicte sollempnitatis dimicatum est contra eos apud Dunemundis.	„Post hec (Mindowes Sohn) circumventus a Letwinis conspiracione cum eis facta eodem anno aciem direxit versus Maritimam et Peronam, quarum fines in die purificacionis beate Marie vastavit. Et in octava festi eiusdem dimicatum fuit contra eos apud Dunemunde."

Die Notizen des *Ch. D.* zu 1270 und 1319 sind auch

*) Beiläufig bemerke ich, dass in den auf die Jungfrau Maria bezüglichen Denkversen auf *S. 270* der Sinn statt natu — nato, statt solo Christo — sola Christus, fordert.

bei *H. v. W.* verwerthet, die zu 1307 und 1320 sind beinahe wörtlich dieselben, die zu 1279 („III. Nonas Marcii") bei *H. v. W.* besonders nach der *livl. Reimchronik* vervollständigt; übereinstimmend ferner die zu 1287, zu 1297:

Ch. D. p. 272.	*H. v. W. p. 8. b.*
„A. d. 1297 orta est seditio inter fratres milicie et cives Rygenses."	„A. 1297 fuit magister frater Bruno. Huius tempore cives Rigenses primo movere guerram ordini"

(wo zugleich die Umwandelung des Subjectes charakteristisch ist). Zu 1298 lassen sich die Worte des *Ch. D.* auch bei *H. v. W.* erkennen; nur ist letzterer viel ausführlicher und sagt, Rigaer und Littauer hätten den Meister erschlagen. Zuletzt heisst es bei beiden:

Ch. D.	*H. v. W. p. 9.*
„Eodem anno Rygenses sederunt municionem, que dicitur Novum Molendinum, ubi occisi sunt et submersi Petri et Pauli."	„Eodem anno (Rigenses) obsederunt cum Letwinis Novum Molendinum, ubi occisi et submersi sunt in die apostolorum Petri et Pauli."

Die Nachrichten des *Ch. D.* 1305, 1313, 1320, 1348, ferner die für ihn den auf allgemeinerem Standpuncte der Landesgeschichte stehenden, nicht erheblichen über Brände in Dünamünde und Riga fehlen bei *Hermann.* Da aber die bei ihm gleichfalls vorkommenden durch den darin zum Theil vorwaltenden Bezug auf Dünamünde und Riga mit den übrigen des *Ch. D.* als eine zusammengehörige Masse erscheinen, wozu sich in dem jetzt vorhandenen *Ch. D.* nicht mehr erhaltene, innig damit verknüpfte Ergänzungen finden (so s. *S. 264* zu 1228 über den Tod der Mönche, falls sich das nicht *Hermann* selbst zurecht gelegt hat), so wird man wohl mit W. Arndt ein etwas vollständigeres Original einer *Dünamünder Chronik* als Quelle des von ihm herausgegebenen, und dann auch *Hermann's von Wartberge* anzunehmen haben. —

Bei der geringen Entfernung Riga's von Dünamünde konnte Hermann von Wartberge, der sich doch wohl

meist an jenem Orte bei dem Meister aufgehalten haben wird, leicht zur Benutzung der in diesem dem Orden gehörigen Kloster aufgezeichneten Nachrichten gelangen. Ein Theil derselben ist aber, wie es scheint, noch einmal auf einem Umwege an ihn gelangt in einem Werke, das er u. a. auf seiner jedenfalls auch Königsberg berührenden Reise 1366 (s. o. *S. 255)* daselbst kennen lernen konnte, nämlich in der vor einigen Jahren von *Töppen* wiederaufgefundenen *Epitome gestorum Prussie* eines samländischen Domherrn *). Der Verfasser derselben, welcher bereits zu 1313 von sich sagt, dass er in diesem Jahre Canonicus geworden, giebt darin, in verschiedenen Gruppen von historischen Notizen eine Verarbeitung **) von ihm selbst erfahrener und auch zum Theil gleichzeitig niedergeschriebener Berichte, mit solchen, die er aus schriftlichen Quellen erfuhr.

Die Nachricht des *Chron. Dunamundense* zu 1228, bei *Hermann p. 4,* fehlt dem *Canon. Sambiensis.* Uebereinstimmung in allen dreien, wobei ich jedoch von leichten Abweichungen des Wortlautes, sowie davon absehe, dass *H. v. W.* die Nachrichten mit seinem sonstigen Materiale in Beziehung bringt, findet sich zu 1260 *C. S. p.* (*54*) *38 — H. v. W. p. 6 b.* (vergl. oben; nach ihm fallen 200 auf Seiten der Ritter); 1261 *C. S. p. 38 — H. v. W. p. 6 b.*; 1263 *C. S. p. 38 — H. v. W. p. 7 b.*;

*) Herausgegeben von Töppen (ohne das nicht auf Preussen Bezügliche bis 1104 excl.) in den *Neuen Preuss. Prov. Blätt.* 1853. *a. F. IV., 27 ff. 140 ff.* — Vergl. desselben *Geschichte der preuss. Historiographie S. 26 ff.*

**) Vergl. *S. 42* zu 1330 (Ebirhardus de Munheim) tunc temporis magister Lyvonie (—1340); *S. 42*: 1338 temporibus fratris Henrici Tusemer summi marschalki (—1345) zu *S. 38,* falls man diese Ausdrücke urgiren darf. — Auf eine Ueberarbeitung durch den Verfasser deuten auch die systematischen Urkundenexcerpte am Ende hin. —

1265 *C. S. p. 38* — *H. v. W. p. 7.*; 1270 *C. S. p. 38* — *H. v. W. p. 7 b.*, (bei diesen beiden „in glacie") (1279 *C. S. p. 38*, woselbst statt Ebirhardus Eilhardus zu lesen ist, — *H. v. W. p. 8*); 1287 *C. S. p. 38* — *H. v. W. p. 8.*; 1297 *C. S. p. 38* bis *Rigenses* — *H. v. W. p. 8 b.*; 1298 *C. S. p. 38. 40* — *H. v. W. p. 8 b.*, nach letzterem ist dort „submissi" in „submersi" zu verbessern; 1307 *C. S. p. 40* — *H. v. W. p. 9*; 1319 *C. S. p. 40* — *H. v. W. p. 10*, wo bei letzterem statt 1327 Kal. Augusti eher 1320 VII. Kal. Augusti zu lesen ist, das richtige ist 1319 VIII. Kal. Augusti, vergl. *Voigt IV., 335*; 1321 *C. S. p. 40* — *H. v. W. p. 10.* —

Aus den selbstständigen Nachrichten des *Canonicus Sambiensis* sind in *H. v. W.* übergegangen: 1315 *C. S. p. 40*, wo *Hermann* Ehstland nicht erwähnt, aber dazu, dass Eltern ihre Kinder verzehrt hätten, hinzufügt, man habe Leichen aus den Gräbern und von den Galgen gerissen, um sie zu verzehren;

1323 *C. S. p. 40.*

— -- Eodem anno magister*) et fratres Pleskoviam obsederunt et impugnaverunt machinis et aliis bellicis instrumentis. — Eodem anno cives Rigenses quasdam literas sub nomine regis Litwinorum ad civitates maritimas et ad alia loca miserunt publicantes, quod rex dictus vellet suscipere fidem katholicam et baptismum mencientes.

H. v. W. p. 10.

lässt das erste fort. Anno 1323 frater Ketelhod vicemagister duxit magnam expeditionem contra Pleskoviam, terram et civitatem illorum expugnando.

Anno 1323 cives Rigenses quasdam litteras sub nomine regis Letwinorum per civitates maritimas et ad papam [Joannem XXII] transmiserunt, quod rex cum gente sua vellet baptizari. Angeknüpft ist die päpstliche Gesandtschaft an den König. —

1328 *C. S. p. 30* — *H. v. W. p. 10 b.* erweitert;

1328 *C. S. p. 42* —

H. v. W. p. 10 b.

A. d. 1318 in octava apostolorum

Eodem anno feria V^a^ ante Joannis

*) Sollte diese Bezeichnung des Landmeisters ohne specifizirenden Zusatz etwa auf eine geschriebene livl. Quelle weisen?

Petri et Pauli cives Rigenses opido Dunemunde occulte noctis tempore concremato et quibusdam viris et mulieribus et infantibus interfectis, bellum et discordiam cum fratribus iterum inceperunt.

Baptiste tempore fratris Frederici archiepiscopi, successoris domini Joannis de Swerin, archiepiscopi Rigensis, cives Rigenses nocturno tempore castrum Dunemunde invadentes, cum illud capere nequirent, suburbium eius maximis laboribus et expensis edificatum cum ecclesia concremarunt. Ibidem tam *(p. 11)* viros quam mulieres ultra C capita occiderunt ac damna IIII^{c} marcarum fratribus non diffidatis intulerunt."

1329 *C. S. p. 42.* Eodem anno bis vastaverunt, — *H. v. W.* zu 1328 ausführlicher; 1330 *C. S. p. 56* bis rapinis — *H. v. W. p. 11 b.*; (1330 *C. S. p. 42* — *H. v. W. p. 11 b.*); 1331 *C. S. p. 42* Eodem anno bis *p. 44* martiris — *H. v. W. p. 11 b.*

C. S.

„Eodem anno magister Lyvonie cum exercitu terram Littowie, que Sameiten vocatur, intravit; quos post (vergl. *Töppen 42 Note 2)* rapinas et incendia illata ad propria cum spoliis revertentes Litwini occurrentes subito invaserunt; sed christiani se ad resistenciam viriliter opponentes de hostibus citra quingentos occiderunt in octava beati Laurentii martiris." --

H. v. W.

„Anno 1330 idem magister cum exercitu suo intravit terram Letovie que Santholem vocatur. Resistentes post vastationem et incendia Letwinos *(p. 12)* circa Vc. occiderunt De christianis II. fratres et XL. fuerunt occisi in octava beati Laurentii". —

Die übrigen Nachrichten, welche der Canonicus Sambiensis zur Geschichte Livlands, Ehstlands und Kurlands giebt, finden sich bei unserm Autor nicht. —

Eine Beziehung *Hermann's* zu den ihm voraufgegangenen vorhandenen*) preussischen Annalisten, *Dusburg*

*) Martin Schondach, in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. sagt in seinem „Littower (Ein schoen und anmuetig gedicht, wie der Littower wunderbarlich bekert ward, vor mer den fünfhundert Jaren durch Bruder Hugen von Langenstein, tütsch Ordens Komturen uf der Maygenowe im Bodensee (vergl. dagegen den letzten Vers des Gedichtes und *W. Wackernagel: Geschichte der deutschen*

und dem von Oliva, lässt sich kaum nachweisen. Das *chronicon Olivense**) lässt u. a. 1343 in Padis 18 Mönche erschlagen werden, *Hermann* 28. —

Dass unser Autor Verzeichnisse der geistlichen und weltlichen Würdenträger Livlands u. s. w. vor sich hatte, ferner viele Urkunden benutzte, erwähnte ich bereits oben. Ausser anderen, deren Kenntniss zum Theil sonst verloren gegangen ist, lagen ihm vor von den in *Napiersky's Index corporis historici cet.* aufgeführten *(20, 21, 23–29, 47), 91, (93, 100, 106), 109, (111), 121, 122, 155, 210, 218, (245, 322), 325, (383, 3287) 3289, 3295* (die darin erwähnte ältere Urkunde); *3297, 3303, 3304, (3310).* — Aus dem corpus iuris canonici führt er an, dass Papst Innocenz III. an Bischof Albert (d. h. nach ihm den I.) die Decretale De vita et honestate clericorum. „Deus qui", d. i. cap. XI. lib. III. tit. I.; de divortiis (d. i. cap. IX. lib. IV. tit XIX.); de penitentiis et remissionibus (d. i. cap. VIII. lib. V. tit. XXXVIII.) erlassen habe. —

Die auf eine Dünamünder Quelle hinweisenden Nachrichten reichen, mit 1321, in eine Zeit hinein, über welche

---

Literatur 1848. I. 169) also in Reimen gepracht und jezt zum erstenmale guten Fründen zu Lust und Lieb ans Liecht gestellt durch Meister Seppen von Eppishusen (von Lassberg) einen farenden Schueler. Constanz 1826. 12°)" sagt *S. 22 V. 6.* „Ich hôrt daz mans an buochen las, — wie dâ in Prussen landen — die herren mit iren handen — erfâhten manegen grôzen strît. Diz seit man noch in landen wît, — wie von in liden muoste swer — der ungetoufte Littouer — den taten sie sîner hilfe blôz." — — Vergl. wegen der nach Thorn ohne besondere chronologische Andeutung verlegten Begebenheit auch *Vilmar, Gesch. der deutsch. Litt. 1852, I., 379.* —

*) In der bei *Pertz, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde VIII. 858* erwähnten Handschrift der ehemaligen Oelrichsschen Bibliothek, jetzt auf dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin. (Saec. XVIII.) Ms. 98 folio.

der 1366 schon in einem zu schwierigen diplomatischen Stellungen befähigenden Alter und Erfahrung stehende Mann durch Zeitgenossen oder bald auch, falls er so früh in jene Gegenden kam, durch eigene Beobachtung unterrichtet sein konnte. Es scheint jedoch angemessener, bevor wir über die folgenden Theile seiner Chronik handeln, zuerst von der Art und Weise zu sprechen, in der einige spätere preussische, wie livländische Geschichtsschreiber dieselbe benutzten, indem wir dabei eine nicht geringe Anzahl bereits gedruckter Stellen nachweisen können, welche ursprünglich dem *Hermann von Wartberge* angehören und wenigstens einen Theil seines Werkes vergegenwärtigen.

Was zunächst *Wigand von Marburg* betrifft, so meint er freilich gerade an der einen Stelle, wo wir in seinen originalen Worten*) einen Hinweis auf eine Quelle

*) In den *Mitth. aus dem Gebiete der Gesch. Liv-, Ehst- und Kurlands, herausgegeben von der Gesellschaft für Gesch. und Alterthumskunde der russ- Ostseeprovinzen. Riga 1845. III., 130 ff.* theilte Napiersky nach einer (nicht genügenden) Copie zweier Pergamentblätter im Königl. Archive zu Stuttgart „ein Bruchstück einer Reimchronik des Deutschordens aus dem Anfange des XV. Jahrh." mit (124 Verse), das nichts anderes als ein Fragment aus Wigand ist. Es umfasst von der Ausgabe der lateinischen Uebersetzung durch *Voigt* und *Raczynski S. 22* „et ex eis plures." bis *S. 24* „machinis impugnatur". Andere Originalstellen *Wigand's* bekanntlich bei *Schütz*; ein vor Kurzem gefundenes Fragment, s. *Neue Preuss. Prov.-Blätt. 3. F. II., 357.* — Der Name „v. Marburg" (St. Bornbach, s. u., führt nur „Wigandus" an, *Bibl. reg. Berol. Ms. Bor. fol. 248 p. 1*) beruht auf *Simon Grunau und Schützen's Vorrede zu seiner preussischen Chronik* und erhält durch die von *A. v. Mülverstedt, Neue Preuss. Prov.-Blätter 1855. VII. 32* wahrscheinlich gefundene Identität der Person mit dem Herold im Tresslerbuche 1409 neues Gewicht. *Schütz* vermengt aber den Reimchronisten mit unserem Autor, wenn er (*ed. Eisleben 1599*) *S. 66. b. 77. b.* von Wigand von Wartem(n)berg spricht.

finden, welche auch Livonica berührt haben muss, unsern *Hermann von Wartberge* nicht. *Wigand* sagt: Der meister zu dutschen lant was, als ich an dem bûche las, von Brûmâ brûder Everhart meister zu Lîflant in der vart (d. i. = damals) u. s. w. Dagegen möchte die in der Uebersetzung verderbte Stelle (*edd. Voigt et Raczynski S. 12*) Ordinatione archiepiscopi Rigensis" cet. zum Theil auf *Hermann* zurückzuführen sein; ebenso *S. 14* „Et Rigenses — expulerunt", wo unser Autor indess weit ausführlicher ist. Mehr als *Hermann* wiederum giebt *Wigand* in Bezug auf Wladislaw Lokietek's Zug ins Kulmerland 1329 (*W. v. M.* lässt die Deutschen im polnischen Heere fort). Den Tag der Unterwerfung der Stadt Riga unter den livländischen Meister, sowie die Nachricht von der Grundsteinlegung des Ordenshauses in Riga, den Brand von Dorpat 1335, *S. 48*, was sich bei *Wigand* aus anderen Quellen vorfindet, hat *Hermann* nicht. — Zu 1333 hat

H. v. W. p. 12.	*W. v. M. Ueb. S. 48.*
„Eodem anno 1333 circa purificationem Marie fratres de Livonia cum Prutenis collato robore in terram Sameythen cum duobus exercitibus venerunt, quam rapinis et incendiis vastarunt Letwinis fugientibus."	„Anno 1333 in die purificacionis fratres Lyvonienses cum fratribus de Prussia comportaverunt duas copias et terras paganorum vastabant et dampna multa intulerunt, in fugam converterunt et dispersi sunt in silvas (i)idem pagani."

Von *p. 66 Wigand*: „Et interim quod magister erat in Russia," *H. v. W. a.* 1343, „cum idem magister cum navigali exercitu contra eosdem scismaticos" etc. lässt sich in Betreff der an den grossen ehstnischen Aufstand geknüpften Ereignisse eine gewisse Uebereinstimmung nicht verkennen, nur ist Wigand im Allgemeinen, z. B. über die Unterdrückung desselben, weit ausführlicher, während er *Hermann's* Angaben über die Anfänge und die Ausbreitung meist unbenutzt lässt. Von den Holzbefestigungen auf Oesel sprechen beide, ebenso von des Königs

Wesse Tod am Galgen (1344 Aschermittwoch), auch vom Tode der 500 Christen. In Betreff der Zahl der Gefallenen weichen sie von einander ab, *Hermann* nennt 10,000 *Wigand* 2000. *Wigand's* grössere Ausführlichkeit scheint auf einer preussischen, nicht livländischen Quelle zu beruhen (vergl. *S. 72*: Postea preceptores in medio XLme revertuntur cum suis et in festo pasche veniunt in Prussiam de Lyvonia cum profectu). Auch in den Nachrichten zu 1345 finden sich in *Wigand* einige Anklänge an *Hermann*; doch giebt der eine immer bald mehr, bald weniger als der andere. Ziemlich übereinstimmen zu diesem Jahre:

H. v. W. p. 14.

„Anno 1345 in die Lucie fuit generale capitulum in castro Marienborg, ubi frater Hinricus Dusemer fuit electus in magistrum generalem. In crastino frater Goswinus ab iis (sic!) fuit in magistrum Livonie constitutus."

W. v. M. S. 78.

„Anno 1345 in die Lucie et in (eodem) capitulo lecta fuit cedula, quomodo frater Goswinus de Herken deberet esse magister in Lyvonia." — — — Vergleiche *Voigt's Note 1, Töppen Historiographie S. 271.*

In Betreff der Schlacht an der Strebe 1348 2. Febr. lagen dem *Wigand* wiederum neben *Hermann* andere Aufzeichnungen vor. Geradezu eine Verschiedenheit von einander haben sie z. B. zu 1361: nach *W. v. M.* wurde Kinstutte am Palmsonntage, nach *H. v. W.* am Sonnabend vor Judica gefangen.

Einen ganz sicheren Beweis dafür, dass trotz solcher Abweichungen *W. v. M.* den *H. v. W.* benutzt habe, möchte wohl die Vergleichung der Worte der Uebersetzung *S. 162, 164* mit den, wenn irgend welchen, original von unserem Autor herrührenden *p. 17 b., 18* geben:

H. v. W. p. 17 b. Eodem anno dominus Vromoldus, archiepiscopus Rigensis, scripsit magistro generali, quod affectaret in Dantzek coram eo (*p. 18.*) in causa, que esset inter eum et magistrum et fratres

Livonie, tractare, et quod vellet eo magistrum cum preceptoribus convocare, prius tamen occulte literis ab Urbano papa V. ad diversos episcopos procuratis. Scripsit eciam idem papa generali magistro, ut informaret magistrum Livonie, quod componeret se cum archiepiscopo. Scripsit eciam magistro Livonie, ut se componeret; alioquin durius cogeretur procedere.

Convenientibus magistris cum preceptoribus invenerunt ante se literas papales. Comparuit eciam archiepiscopus cum fratre suo domino Joanne, episcopo Tarbatensi, episcopo Lubicensi, cum suffraganeis Pomezaniensi, Culmensi, Warmiensi et Sambiensi. Fuit et ibi episcopus Revaliensis; fuerunt eciam prepositi, decani et canonici diocesium dictarum ac milites armigeri, cives diversarum civitatum, clerici et laici alique multi fide digni. In quorum presentia dominus archiepiscopus Rigensis impetiit magistrum ac preceptores Livonie u. s. w., vergl. oben *S. 255*. Item frater eius dominus Joannes episcopus Tarbatensis impetiit u. s. w.; darauf die oben gedruckte Stelle: „Frater autem Hermannus“ auf Hermann selbst bezüglich, statt dessen Wigand den Meister selbst setzt. *P. 18 b*. Nihilominus generalis magister propter bonum pacis et tranquillum statum Livonie fecit quandam transactionem seu amicabilem compositionem inter partes, quam archiepiscopus cum suo capitulo Rigensi et generalis magister cum suo ac bulla ordinis et magister Livonie sigillarunt. Quod autem hec transactio non servatur, non est culpa fratrum in Livonia; sed archiepiscopi et capituli Rigensis, qui obtinuerunt hoc in Romana curia, ne observaretur.“ —

Die Stelle *Wigand's* 1367 *p. 172* „Anno 1367 — ducunt eos in terram“ stimmt abgesehen von dem Namen Lerdentrag, den *Hermann* nicht kennt, beinahe wörtlich mit diesem; ebenso weiter unten „Eodem anno“ — *S. 174* — „Eroglen et alias terras“; stark mit *Wigand's* Zusätzen versetzt ist *p. 176* — Anno 1369 und das folgende *S. 180*. „In hyeme — occidit omnes“ stimmt wiederum sehr nahe überein. Einzelne Spuren solcher Beziehung lassen sich bis in *Hermann's* letzte Jahre verfolgen. *Wigand* behandelt seine Quelle sehr frei, wozu auch wohl die Form, deren er sich bediente, ein wenig verleiten mochte. Die Vergleichung mit *Hermann*, soweit sie durch das trübe Medium der vorliegenden Uebersetzung ermöglicht ist, lässt ihn als einen sehr selbstständig arbei-

tenden und verschiedenen Quellen Entstammendes mit nicht unpassender Auswahl geschickt vereinenden Chronisten erkennen. —

Der *Thorner Franciscaner**) (—1410) hat gleichfalls das Werk des *Hermann von Wartberge* benutzt. Aus ihm, der selbst schon das Vorliegende nicht ohne eigene Zuthat und Wandelung annahm, gingen dann daher stammende Nachrichten in *Detmar*, den *kleineren Thorner Annalisten* und zum Theil noch mehr vervollständigt und geändert in *Johannes von Pusilje* über. Die in den *Neuen Preuss. Prov.-Blätt. 1858 I.*, 146 abgedr. Stellen zu 1260 und 1295 (statt 1297) beruhen auf *Hermann*, ebenso wohl die über Kinstut's Gefangennehmung und Flucht (*a. a. O. S. 148*) 1361, 1362 die Kämpfe um Kauen, die Gefangennehmung von Kinstut's Sohn, wo der *Th. A.* den Namen Waydot zusetzt; 1368 (4) der Raub am Ordensschatze; 1365 der Zug der Littauer vor die drei Schlösser Kanstritten, Splittern und Ragniter Hakelwerk; 1366 der Vertrag mit dem Erzbischofe von Riga, s. *a. a. O. S. 149* wo die Schlussbemerkung (concordia) quae tamen non fuit servata; *J. v. P.*: „die her doch nicht enhilt" sich leicht als aus der oben *S. 254 f.* aus *H. v. W.* mitgetheilten Bemerkung ableiten lässt; 1367 des Hochmeisters Zug vor Wielun, 1368 der Bau von Livl. Marienburg; Zerstörung von Neu Kauen; 1369 Bau von Gotteswerder und Kämpfe darum (*H. v. W.* erwähnt 18 machinas et alia instrumenta; *A. Th.* 15 machinas et 5 tomeler, jener Martini, dieser X. Kal. Decmbr.); 1370 Schlacht bei Rudau, wo *A. Th.* unter andern die Namen zu den blossen Titeln der gefallenen Gebietiger bei *H. v. W.* hinzufügt; 1376 der

---

*) Vergl. meine *Nachricht über den Thorner Annalisten, eine neuaufgefundene Quelle zur preussischen Gesch.* S. *Neue Preuss. Prov.-Bl. 1858 I., 137 fl.*, wo ich diese Verwandtschaft indess nicht berührt habe.

Einfall der Littauer in Preussen; 1377 des Herzogs von Oestreich Kreuzfahrt mit einiger Abweichung (*H. v. W.* 100 Begleiter; *Th. A.* 2000 Pferde, Edle, Grafen und Barone); ferner zu demselben Jahre der Insterburger und Ragniter (und nach *Th. A.* auch Balgaer) Zug gegen Littauen. —

Zu einer Vergleichung mit der sog. *Zamehlschen Chronik* benutzte ich die um die Mitte des XVI. Jahrhunderts geschriebene Handschrift der letzteren, welche sich auf der Bibliothek des Danziger Archives*) (*quarto L I 5*) befindet. Das Resultat ist, dass der Verfasser derselben für das XIII. Jahrh. die Chronik des *Hermann von Wartberge* vereinzelt neben der *livl. Reimchronik* benutzte, dass sie aber, besonders für die Zeit, mit welcher *Nicolaus von Jeroschin* aufhört, seine Hauptquelle ist. Die Nachricht über K. Lokieteks Einfall ins Culmer Land bis — „robe und brande" ist beinahe Uebersetzung aus *H. v. W.*, der nur statt umbtrent Nicolai — circa festum Michaelis giebt; wörtliche Uebersetzung mit Auslassung einiger Namen ist die Erzählung von der Schlacht an der Strebe; „Im iare 1348 42 gutten mannen," zum Theil abgedruckt bei *Voigt, Preuss. Gesch. V., 694 f.* **). Dasselbe gilt,

*) Diese Handschrift enthält auch das Danziger Werk über den dreizehnjährigen Krieg (s. g. *Ebert Ferber's Chronik*). Die Anzahl der Manuscripte der *Zamehlschen Chronik* ist nun schon bis über zehn, welche z. Th. sehr interessante Abweichungen von einander bieten, angewachsen. — Eine Chronik von Livland, vielleicht gerade die *Hermann's von Wartberge*, befand sich schon in der ersten Hälfte des XV. Jahrh. in der Büchersammlung auf der Marienburg; s. *J. Voigt, Einleitung zu Johann von der Pusilje 1823 S. 18, Note,* und *Geschichte von Marienburg, 1824 S. 382.* —

**) *H. v. W.* sagt: „Ceciderunt supra XM.", wie auch die Danziger und die Stockholmer Handschrift des *chron. Zamehl.* geben; vergl. *Dudik, Forschungen in Schweden für Mährens Gesch. Brünn 1852. S. 271.*

einzelne unbedeutende Aenderungen und abweichende Lesarten, die wir hier nicht berühren, ungerechnet, von der Belagerung von Kauen, Ostern 1362 durch den Hochmeister (*Z. Chronik p. 100* „Dornach in der fasten — 7 bruder und 20 mane"); ferner von allem unmittelbar darauf Folgenden zu 1364, 1365 (vergl. *Voigt V., 176 Note 1*; der Name Waydoch steht allerdings weder in *H. v. W.*, noch im *Ms. Gedan.)* 1369, 1370 (zum Theil abgedruckt bei *Voigt V., 219 Note 1*), 1371, 1372 (der Zug Herzog Leopold's von Oesterreich und der anderen Herren, den *Voigt V., 225 f.* nach *Wigand* zu 1370 erzählt, vergl. *a. a. O. Note 2*); die bei *Töppen, Historiographie S. 45* erwähnte, auch in der Danziger Handschrift sich findende Stelle über Leopold's Beisetzung unter Maximilian I. selbstverständlich nicht, bis „betrubt zurucke"; dann wiederum vom Generalcapitel zu Marienburg 1372 und die Abenteuer des heimkehrenden livländischen Meisters mit littauischen Wegelagerern (s. oben *S. 255* und *Töppen, Historiographie S. 47.*); 1375 die bei *Voigt V. 267 Note 3* abgedruckte Nachricht, worin viele Ortsnamen vom Chronisten übergangen sind; weiter der Zug des Comthurs von Ragnit ins Land Wayken und der der Littauer in das Gebiet Osterrode; 1376 (*H. v. W.* 1377) Winrich's Zug ins Land Widukelen und Crasien im September, wobei der Herzog von Oesterreich anwesend war*); (1377) des Comthurs von Balga Zug nach Russland, des von Ragnit und des Pflegers von Insterburg beinahe durch Thauwetter verhinderte Reise ins Land Slawislow (welchen Namen die *Zamehlsche Chronik* wiederum auslässt).

Das somit von 1348 bis 1377 als aus *Hermann von*

*) Dass der Hochmeister auf dem Zuge 1377 den Herzog zum Ritter schlug, setzt die *Zamehlsche Chronik (cod. Gedan. p. 106; Voigt V. 231 Note 1)* zu der einfachen Notiz *Hermann's* von des letzteren Anwesenheit hinzu.

Wartberge entlehnt Aufgeführte ist bis auf sehr wenige unbedeutende Hinzufügungen der ganze Inhalt der *Zamehlschen Chronik* für diese Jahre. Die Uebersetzung ist, wie eine spätmittelalterliche Uebersetzung meist zu sein pflegt, oft recht frei; dann kürzend und besonders Namen auslassend, was wiederum für den überhaupt mehr auf den Effect der Handlung Gewicht legenden Autor bezeichnend ist. —

In die *Hochmeisterchronik* könnte, vielleicht durch Mittelglieder, einiges nur sehr Wenige aus *H. v. W.* gekommen sein, so z. B. in Bezug auf die Schlacht an der Strebe 1348 (*Matthaei, Veteris aevi analecta V. 780*) und auf den Uebertritt von Kinstut's Sohne zum Christenthume (1365), so wie dessen spätere Schicksale (*a. a. O. V. 781*; vergl. oben diese S.). Unter den preussischen Chronisten des XVI. Jahrh. machte *Stanislaus Bornbach* (geb. 1530, † 1597), von dessen unermüdlichem Fleisse viele Folianten auf der Stadtbibliothek, der Archivbibliothek, der Uphagenschen und noch einer anderen Privatbibliothek zu Danzig, den königlichen zu Berlin und zu Dresden, endlich der herzoglichen zu Gotha *) Zeugniss ablegen, be-

*) Auf der letztern befindet sich u. a. (z. B. einem Originalmanuscripte von *St. Bornbach* über die Belagerung Danzigs durch Stephan Batory 1577, welchen Bericht eine competente Feder bald unserer Provinz zugänglich machen wird) eine Originalprachthandschrift von ihm, von ihm selbst mit einer sehr grossen Menge colorirter Bilder ausgestattet: *Kronica der Preussenn, Ms. chartac. A.* fol. *819*, in Einband saec. XVIII. Die Bilder sind meist recht ungeschickt. Es befinden sich darunter, wie sie mir gerade beim Durchblättern auffielen: die Verlesung der Bundesschrift vor dem Kaiser, Kurfürst Friedrich von Sachsen, Luther, Luther's Tod, Eberhard Ferber's Aufruhr, König Sigismund und Herzog Albrecht in Krakau 1525, Johann von Leyden, Brand des S. Johannisthurms in Danzig 1543, Hans Glockengiesser's Selbstmord in Danzig 1548, Herzog's Moritz von Sachsen Tod, Uebermuth der Polen in Danzig,

sonders in derjenigen seiner Redactionen der preussischen Geschichte einen sehr umfassenden Gebrauch von *Hermann von Wartberge,* welche als fol. *L 1 22* (Originalms.) — 1295 (1349) gehend auf der Archivbibliothek zu Danzig aufbewahrt ist. Er übersetzt daraus ganze Stücke, als aus des *Hermann's von Wartenberg cronica,* eines alten Caplans in Liefflandt *(p. 16 b.)*; aus *„Hermannus de Wartberg"* *(p. 19 b.)*; aus *Ifländischer Cronika (p. 97)* u. s. w. Die *livl. Reimchronik* benutzte er daneben. An einigen Stellen giebt *Bornbach* die Worte des lateinischen Originals. Da sich unter andern ein ungehöriger Zusatz von einer Hand des XVI. Jahrh. in unserer Handschrift *p. 6 b.* auch bei *Bornbach* findet, so möchte ich glauben, dass er gerade unsere Handschrift vor sich hatte. Einige Lesarten bei ihm (so statt des pro cura oben *S. 259* quocirca, das eine Hand auch in der Handschrift durch Hinzufügung eines Ipunkts herzustellen sich bemüht hat) sind schlechte Conjectur, andere Folge von Flüchtigkeit. Einen kritischen Nutzen für den im Allgemeinen ziemlich unverderbt erhaltenen Text geben sie nicht *). —

Von Danziger Chronisten kannte und benutzte ferner wohl *Hans Spatt* (1573), Bibl. Archiv. Gedan. fol. L *I 4,* unseren Autor. —

In *Caspar Schütz's Chronik* sind einige ursprünglich aus *Hermann* stammende Nachrichten durch Vermittelung von *Balthasar Rüssow's livl. Chronik* (s. u.)

Einzug König Sigismund August's in Danzig 1552 u. s. w. u. s. w. Ueber Bornbach vergl. auch *Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs. Leipzig 1858. S. 71.*

*) Vergl. in Bezug auf die Anführungen unseres Werkes in der *Berliner Handschrift Bornbach's I. (Ms. boruss. fol. 245)* jetzt auch *Karl Kletke, die Quellenschriftsteller zur Gesch. des preussischen Staates 1858 S. 113.*

gekommen *). Das mir vorliegende Exemplar der Ausgabe von 1599, welches einem Vermerke auf dem Rücken nach einst wohl dem bekannten Professor M. Hanow vom Danziger Gymnasium (1727—1773) angehörte und von diesem mit vielen handschriftlichen Anmerkungen und Ergänzungen, besonders aus *Johann von Pusilje* versehen ist, enthält vorn als Vervollständigung zu dem Schriftstellerverzeichnisse die *Chronica latina Fratris Hermanni de Wartenburg usque ad annum 1378.* Die Notiz scheint mir jedoch eher aus *Bornbach*, als aus eigener Anschauung des Werkes zu stammen, da in den übrigen Randbemerkungen desselben nie gedacht wird.

In neuester Zeit hat, seit *Hermann's* Chronik wieder aufgefunden worden, zuerst *Töppen* in seiner *historisch-comparativen Geographie von Preussen, Gotha 1858,* davon wissenschaftlichen Gebrauch gemacht. — —

Unter den livländischen Chronisten hat der vortreffliche *Balthasar Rüssow,* dessen Buch, auch abgesehen von dem sprachlichen Interesse, wohl eins der lesenswerthesten seiner Art ist, den *Hermann von Wartberge* benutzt, freilich nur beiläufig, indem er ihn z. B. nicht zur Grundlage seiner Chronologie der Landmeister und Bischöfe macht (für die allererste Zeit mit Recht, später mit Unrecht), Vieles, da sein eigener Schwerpunkt und seine Bedeutung in der neuesten Zeit ruht, nicht benutzt, in vielen Sachen anderen nicht so guten Quellen folgt **). Einige unbedeutende Anklänge, z. B. *edit. 1584 S. 5 f.* übergehe ich hier; auf *S. 7. a. E.* von: „Disse Meister Volquin" an ist fast wörtliche Uebersetzung. Die Nachrichten über den Aufstand der Ehsten u. s. w. 1345 (1343) hat *Rüssow*

*) Bei 1367 z. B. könnte indess eine unmittelbare Benutzung vorzuliegen scheinen.

**) Vergl. seine Landmeisterreihe und ihre entstellten Namen mit der oben S. 263 mitgetheilten *Hermann's von Wartberge.*

aus *Hermann* und irgend einer andern Quelle zusammengestellt. Das von „Alse nu de Meister“ *S. 16* bis 1345, in der Fasten, ist mit einigen Zusätzen und Abweichungen Uebersetzung aus dem ersteren. Ebenso ferner *p. 17* „Anno 1347 — Johannis Baptistae“. Was *Rüssow* ferner über Meister Goswin von Herike, wie über Arnold von Vitinghof sagt, ist zum Theil Auszug daraus; *S. 156* über Meister Bruno beruht gleichfalls auf *Hermann*; bei Gotfried Roghe setzt *Rüssow*, wie mehre Male statt den Rigaer die Bischöfe: *H. v. W.* hat „cujus tempore duravit discordia cum Rigensibus.“ Den Ketelhod *(S. 14)* nennt *H. v. W.* ebenfalls abweichend Vicelandmeister und erzählt von ihm, dass er 1323 Pleskow erobert habe; den Bau von Mezoten knüpft er an Ostern 1321. Von der Hungersnoth 1315 (vergl. ob. *S. 267*) sagt *Hermann*, dass Eltern ihre eigenen Kinder gegessen haben, dass man Todte aus den Gräbern und von den Galgen geholt habe, sie zu verzehren. Was *Rüssow* mehr giebt, ist Ausschmückung, wenn nicht die specielle Notiz über den Vorfall in dem ehstnischen Dorfe Pugget auf eine andere, verlorene, Quelle weist. Auch die Geschichte Meister Eberhard's von Monheim ist mit Beachtung mancher Erweiterungen und Ergänzungen zum Theil auf *H. v. W.* zurückzuführen. Wenn Rüssow als sechzehnten Meister deutschen Ordens in Livland Willeken von Schurborg aufführt, welcher von Einigen auch Willem von Endorf genannt werde, so dürfte letzteres vielleicht gerade auf *H. v. W.* zu beziehen sein, der denselben *(p. 8)* indess als Willikinus de Endorpe bezeichnet. — —.

Der späteren livländischen Geschichtsforschung war *Hermann von Wartberge* unbekannt. — —

Die in die ebenangeführten Werke übergegangenen Stellen, welche handschriftlich engeren Kreisen, oder durch den Druck weiteren zugänglich sind, machen nur den kleineren Theil von *Hermann's* Aufzeichnungen aus; der reiche

Schatz seiner übrigen Mittheilungen ist unbenutzt geblieben. Auch er wird in hoffentlich nicht zu langer Zeit in der bereits beiläufig angekündigten Gesammtausgabe der preussischen Quellenschriftsteller bis 1525 dargeboten werden, indem die hohe Staatsregierung, sowie die Stände der Provinz den Vorarbeiten zu dem Unternehmen ihre fördernde Hilfe zugesichert und auch schon thätig bewiesen haben. Den Hauptkern bilden, wie sich denken lässt, die Kriegszüge gegen Littauer und Russen, durch die Meister oder einzelne Gebietiger, von Livland oder auch von Preussen aus unternommen; die von jenem Lande ausgehenden in besonderer Ausführlichkeit und Vollständigkeit, obwohl z. B. *Wigand* an einigen Stellen, wie oben gesagt, noch Ergänzungen bietet; Nowgorod und Pleskow, in feindlichen Berührungen, besonders mit dem Bischofe von Dorpat (z. B. 1367 wegen der Fischerei auf dem Peipussee, *p. 26*), aber auch in freundlichen (1371 Handelstractat mit Lübeck*), dem Bischofe und dem Meister zu Frauenburg, Dörpter Diöcese) werden häufig genannt. Bei den Gefechten finden wir meist, doch wohl nach amtlichen Berichten, die Zahlen der Gefangenen und Gefallenen, auch des Viehes, angegeben; sehr genaue Ortsbestimmungen werden besonders zur littauischen Topographie gegeben, wofür freilich die oft von *Voigt* angeführten Wegeverzeichnisse des geheimen Archivs zu Königsberg eine umfassendere Quelle sind. Auffallende Naturereignisse werden erwähnt, auch ausser den weichen Wintern, welche die Reisen hindern (1348 grosse Fruchtbarkeit, 1351 grosses Sterben, 1357 Heuschrecken, 1363 Ueberschwemmung bei

*) Allerdings nennt *H. v. W.* den Johann Schepenstede von Lübeck als bei diesem Tractate gegenwärtig; s. *Hanseatisches U.-B. p. 290 u. 658* und die anderen bei *Riesenkampff, der deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schliessung durch Iwan Wassiljewitsch III. im Jahre 1494. Dorpat 1854. S. 84.*

Riga); Erbauung von Burgen an den Grenzen und im Lande (1368 von Schrunden in Kurland; 1371 Verstärkung der zu Riga und Reval); 1373 der Bau einer Mühle mit sechs Rädern bei Riga. Zu 1375 (*p. 27 b.*) wird hervorgehoben, dass der eine Vogt von Wenden, Albert von Brenken, aus den Mitteln seines Amtes dem Hochmeister den Rückstand des vorgeschossenen Kaufpreises für Ehstland entrichtet habe; 1358 (*p. 15 f.*) die kaiserliche Gesandtschaft nach Littauen, von der ***Heinrich von Rebdorf*** bei (***Freher***) ***Struve: Scriptores Rerum Germanicarum, Argentorati 1717 I., 642,*** ähnlich berichtet; vergl. ***Töppen, Hist. Geographie S. 104 Note 462.*** Bei einigen Ereignissen werden bisherige Annahmen in Bezug auf die Chronologie berichtigt, so was den oben ***S. 276*** erwähnten Zug Herzog Leopold's von Oesterreich 1372 anbetrifft, bei dem der Graf von Hals sogar bis Riga, gewiss häufig Hermann's Aufenthaltsort, kam. Der Tod Olgierds wird auf 1377, ***Voigt's*** (*V. 285*) Meinung bestätigend, um Trinitatis, fixirt und berichtet, dass bei den Exequien des Grossfürsten unter andern achtzehn Pferde nach heidnischer Sitte verbrannt seien. Er wird also, wie auch ***Voigt*** gegen ***Karamsin*** annimmt, als Heide, nicht als Christ gestorben sein.

Den Bischöfen des Landes und der Stadt Riga gegenüber, deren Verhältnisse ***Hermann*** selbstverständlich öfters berühren muss, ist er, wie ja auch seine praktische Wirksamkeit als Anwalt des Ordens dahineingreift, und seiner amtlichen Stellung entsprechend, für den Orden parteiisch. Derselbe ist in seiner Darstellung stets der tragende, nachgebende Theil. Von bezüglichen Urkunden wendet er nur die ihm passenden an; er nimmt sich auch nicht übel, Ungenaues oder offenbar Unrichtiges über die früheren gegenseitigen Beziehungen mitzutheilen. Eine zusammenhängende Entwickelung des Streites versucht er nicht. Er verschmäht selbst Anecdotenhaftes nicht, wenn

es dem Orden günstig ist. Eberhard von Monheim, Comthur von Windau (*p. 9 b.*), hatte 1309 einige Rigaer, welche die Pfarre Kilekunde auf Oesel geplündert hatten und auf der Rückfahrt bei Dondangen Schiffbruch litten, aufhängen lassen, worauf die Stadt durch Erzbischof Friedrich ihn am päpstlichen Hofe verklagen liess, indem jene unschuldig gewesen seien. Da antwortete der vor denselben vorgeforderte Comthur: „Heiligster Vater! das ist nicht so; das ist eine Lüge (mendum est). Ich habe einige Seeräuber, welche ein Kirchspiel Namens Kilekunde ausgeraubt haben, ergriffen und sie nach dem Rechte jenes Landes gerichtet und wie sie es verdient haben, an Bäumen aufgehenkt.“ Da sagte der Herr Papst Clemens: „O, hätten wir doch auch hier solche Richter!“ und legte dem Erzbischofe in dieser Sache ewiges Stillschweigen auf.“

Die Sprache wird von *H. v. W.* mitunter etwas nachlässig behandelt, verräth aber im Allgemeinen einen gewandten Geist. Seine Schulbildung zeigt er auch einmal, indem er den Vers irgend eines Dichters citirt: „Post inimicitias iram (irae) meminisse malorum est“ (*p. 17*).

Soviel genüge für jetzt, um gewissermassen die Zone dieses neugefundenen Werkes anzudeuten, da man bald wird können „komen by des ordens cronycken *).“ Eine durchaus erschöpfende Auseinandersetzung darüber zu geben, lag mir für den Augenblick fern, indem ich nur dem durch die neue Erscheinung wachgerufenen Interesse der

*) In *Rynesborch's* und *Schene's Bremischer Chronik* (*Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. Bremen 1841) S. 62 f.* heisst es, dass die Bürger von Bremen, weil sie: „een grot anhevent unde beghin weren“ des Ordens in Livland, mit denen von Lübeck davon grosser Freiheiten genössen, so den weissen Mantel tragen dürften, was anderen Bürgern verboten sei. „Unde die orde plecht vor dat vor die stadt van Bremen tho biddende unde kunde men komen by des ordens cronycken dar staat die iare Godes enkede (d. i. genau) ynne.“ — —

Freunde unserer Landesgeschichte einigermassen durch diese vorläufige Nachricht genügen wollte.

3.

Ueber einige Ereignisse aus der Regierungszeit König Mindow's von Littauen.

(Fortsetzung*) und Schluss von S. 70).

II.

(Vorgelesen in der 235. öffentlichen Sitzung am 6. December 1858.)

Besser als die Chronologie der Kämpfe zwischen Mindow und seinen Neffen kann die seiner Taufe und Krönung bestimmt werden.

Kojalowitsch setzt diese beiden Ereignisse ins Jahr 1252 und berichtet über sie in folgender Weise (*a. a. O. P. I. p. 97*): „In Gegenwart der Gesandten (des Ordensmeisters) also nahm er (Mindow) das christliche Sacrament (die Taufe) öffentlich an (christiana sacra palam suscepit) und erklärte die Schenkung von Jatwiezya, Samogitia, Curonia und der agri Veizenses durch einen der Sitte gemäss übergebenen Brief für ewig. Darauf wurden

*) Die höchst werthvolle Abhandlung des verstorbenen Akademikers ***Sjögren über die Wohnsitze der Jatwägen,*** enthält auch Untersuchungen über die Geschichte Mindow's und zwar nach einer viel grössern Menge von Quellen, als sie bisher ein Geschichtsforscher herbeigezogen hat. Da ich aber nicht mit allen in dieser Abhandlung ausgesprochenen Ansichten übereinstimmen kann, wie ich das auch in den Nachträgen zu derselben gesagt habe, so werde ich meine früher begonnenen Untersuchungen fortsetzen.

Ernst Bonnell.

Gesandte nach Rom geschickt, welche im Namen ihres Fürsten dem höchsten Bischof der Christen die gewöhnliche Verehrung erweisen und sich von ihm den königlichen Titel und das Diadem erbitten sollten. Die Gesandtschaft wurde von Innocenz IV. sehr ehrenvoll aufgenommen und das Diadem durch Heinrich, Bischof von Armagh, später von Kulm, überschickt, welcher zugleich mit dem Erzbischof von Riga den durch das heilige Taufwasser mit Sechshundert der Vornehmen Gereinigten auf dem Gefilde bei Nowogrodek — denn in Nowogrodek gab es kein so geräumiges Haus — unter feierlichen Ceremonien zum neuen König weihte (sacro fonte — ablutum — inauguravit). Zum Priester der heiligen Handlungen wurde Vitus bestimmt, „vom Orden des heiligen Dominikus.“ Hier ist Wahres und Irrthümliches durch einander gemischt. Jedoch ist *Voigt* in seiner *Geschichte Preussens Bd. III. S. 37—39* diesem Bericht im Allgemeinen gefolgt, indem er ihn durch folgende Zusätze erweitert hat: Der Papst schrieb im Juli des Jahres 1252 an Mindow, dass er seine Bitten, ihn als Sohn der Kirche aufzunehmen u. s. w., gern erfüllen wolle; die zurückkehrenden Gesandten überbrachten dem Bischof Heidenreich von Kulm den päpstlichen Auftrag, den neubekehrten Fürsten zum Könige zu krönen; Heidenreich begab sich mit dem livländischen Landmeister Andreas von Stuckland, dem Bischofe von Riga, den vornehmsten Ordensgebietigern, namentlich dem Deutschmeister Eberhard von Sayn und dem preussischen Landmeister Ludwig von Queden im Herbst 1252 nach Littauen, und hier wurde nun auf der Ebene bei Nowogrodek Mindow und seine Gemahlin Martha durch den Bischof von Kulm feierlich zum Könige Littauens gesalbt und Beide von Andreas mit königlichen Kronen geschmückt, auch noch eine grosse Schaar neubekehrter Littauer getauft. Von jenem päpstlichen Schreiben giebt *Voigt* zwar das genaue Datum

XVII. cal. Aug. a. IX., welches der 17. Juli 1251 ist, selbst an, aber er verändert nach *Baronius* Vorgang gegen *Raynaldus* IX in X, ohne einen andern Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung zu geben, als die Voraussetzung, dass das von *Kojalowitsch* angegebene Jahr 1252 das richtige sei. Uebrigens hat *Kojalowitsch* diese Jahreszahl seinem Texte nur am Rande beigesetzt, und sie mag in seinem Sinn eher bedeuten um das J. 1252, als in dem J. 1252. Eine andere Unbestimmtheit findet sich bei demselben Chronisten in der Ausdrucksweise über die Taufe Mindow's, als wenn dieselbe sowohl vor der Abordnung der Gesandtschaft an den Papst, als auch bei der Krönung stattgefunden habe. In der oben (*S. 65*) mitgetheilten Stelle der *Deutsch-Ordens-Chronik* ist nur gesagt, dass Mindow mit seiner Gemahlin gekrönt zu werden wünschte, sobald sie getauft wären, d. h. es sollte die Taufe der Krönung jedenfalls vorangehn. Dem entsprechend heisst es dann weiter in *cap. 204* (s. *Scriptores rer. Liv. Bd. I. S. 855*): „De Mester dede makenn twe kostlyke kronen und nam Byschopp Hynrich van Rige und andere Byschoppe und Proelatenn, und van syner Cumpthor und Rydderschopp nham he meth und togenn mith grothem stade in Littouwen by denn konnynck, de se herlyck entfengk, und dar worth groth staedt geholden, und die Konnynck Mandauwe, unnd Frouwe Martha, syne Konnegynne, woerden gedoepeth, und die Mester kronede sie Alle beyde, und de Mester gaff eme dath Landt van des Pawestes wegen, und dar worth vele Volckes dar gedoepet, Und als duth Aldus gedan was, so toch de Mesterr und de Byschopp wedder In ere Lande, Und dyth geschach Int Jharr Dusent twe Hundert und LV.“ Und ebenso heisst es in der *Reimchronik* (*Vers 3543—3576*), dass die Taufe der Krönung unmittelbar vorherging, also erst nach Empfang der vom Papst geschriebenen Briefe erfolgte. Aber schon

aus der oben (*S. 69*) übersetzten Stelle der *wolynischen Chronik* kann vermuthet werden, dass die Absendung der Gesandtschaft und die Annahme der Taufe, auch der Zeit nach, in einem nahen Zusammenhange zu einander standen; und so haben denn auch *Voigt*, *Sjögren* u. a. Gelehrte die Taufe und die Krönung Mindow's in verschiedenen Zeiten des Jahres 1252, letztere namentlich in den Herbst desselben Jahres, gesetzt. Doch liegen beide Begebenheiten viel weiter auseinander, denn sie fallen in die Jahre 1251 und 1253, wie die jetzt folgenden Untersuchungen nach den päpstlichen Briefen erweisen werden.

Es sind sechs Briefe des Papstes Innocenz IV. vorhanden, welche derselbe im Monat Juli 1251 aus Mailand in Folge der von den livländischen und den Mindowschen Gesandten vorgetragenen Berichte und Gesuche erliess; abgedruckt in *Turgeniew's Historica Russiae monumenta Tom I.* (*Petropoli 1841*) unter den Nummern 81 bis 86. An den Fürsten Mindow schrieb der Papst am 17. Juli in folgender Weise: „Der Bischof Innocenz, der Diener der Diener Gottes, seinem sehr lieben Sohne in Christo, dem erlauchten Könige Littauens, Gruss und apostolischen Segen. Unser Herz ist mit grosser Freude darüber erfüllt, dass die Gnade Gottes und unsers Erlösers Jesu Christi ihr Antlitz über Dich hat leuchten lassen und allbarmherzig Dir den Geist eingegeben hat, dass er Dich, der Du einst in der Finsterniss weiltest, mit einer zahlreichen Menge Heiden zum Ruhm des göttlichen Namens hat wiedergeboren werden lassen durch die Gnade des Taufbades. Weil Du aber durch eine feierliche besondere Gesandtschaft demüthig gebeten hast, dass wir Dich als besonderen Sohn der heiligen römischen Kirche annehmen und unsers väterlichen Wohlwollens würdigen möchten, so geben wir Dir hiermit auf Deine billigen Wünsche, welche wir der völligsten Gewährung für würdig halten, unsere wohlwollende Gesinnung zu erkennen,

nehmen das Königreich Littauen und alle Länder, welche Du durch die Hilfe der göttlichen Kraft den Händen der Ungläubigen schon entrissen hast oder in Zukunft wirst entreissen können, in das Recht und Eigenthum des seligen Petrus auf und verordnen, dass dieselben mit (Dir) Deiner Gemahlin, Deinen Söhnen und Deinem Gefolge stets unter dem heiligen Schutz des apostolischen Stuhles stehen, indem wir namentlich verbieten, dass sich Jemand herausnehme, Dir, so lange Du in der Glaubenstreue gegen den apostolischen Stuhl beharrst, über das erwähnte Königreich und die erwähnten Länder feindlich Hindernisse und Beschwerden zu bereiten." (*Turgeniew n. 82.*) — In Betreff dieser letztern Sache trug der Papst an demselben Tage den Bischöfen von Oesel und von Kurland auf, zu verhüten, dass Jemand dem Könige Mindow Beschwerden bereite. (*Turg. n. 83.*) Gleichzeitig schrieb der Papst dem Bischof von Kulm in zwei besonderen Briefen vor: 1) „er sollte, mit Hinzuziehung einiger Kirchenprälaten und geistlichen Personen, Mindow zum Könige von ganz Littauen und von allen Ländern, welche derselbe den Händen der Ungläubigen schon entrissen hätte oder noch würde entreissen können, in päpstlicher Vollmacht krönen — jedoch so, dass Mindow selbst und seine Nachfolger beständig anerkennen, das Königreich Littauen und die erwähnten Länder, welche der Papst auf seine Bitten in das Recht und Eigenthum des heiligen Petrus aufgenommen, vom apostolischen Stuhl (als Lehen) erhalten zu haben" (*Turg. n. 84*); 2) er sollte „einen ehrenhaften klugen, in geistlichen und weltlichen Dingen umsichtigen Mann, der sich zum Priesteramt eignete, über Littauen als Bischof und Seelenhirten einsetzen und denselben mit Hinzuziehung zweier oder dreier Bischöfe weihen, nachdem jedoch früher von dem Könige Mindow ein Stück

Landes zur Gründung einer Kathedralkirche und anständige geziemende Ausstattungen angewiesen seien," und diesem Bischof, welcher unter dem römischen Bischof allein zu stehen habe, sollte er im Namen des Papstes und der römischen Kirche den Eid der Treue nach dem beigelegten Formular abnehmen (*Turg. n. 85*). — Mit dem zweiten Auftrage steht der Brief, welchen Innocenz schon am 15. Juli an den Bischof von Culm richtete, insofern in einem innern Zusammenhange, als der genannte Papst verlangte, dem neu einzusetzenden Bischofe, so wie den neu angestellten Prälaten und Kirchenpfarrern streng vorzuschreiben, dass sie bei Einforderung und Empfang der Zehnten von den neuen Gläubigen nicht eine abschreckende und Aergerniss erregende Härte zeigten, sondern im christlichen Geiste der Milde und Nachsicht den neugetauften König in seinem frommen Bestreben unterstützten, die ihm untergebene Menge der Heiden ebenfalls zur Annahme des Christenthums zu bewegen. — Am 26. Juli erfolgte dann noch das sechste päpstliche Schreiben an die Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel, also lautend: „Da der König Mindow das glühende Verlangen hegt, dass die Menge der umwohnenden Heiden, welche noch auf dem Abwege des Irrthums wandelt, durch die Stimme der heil. römischen Kirche zur Erkenntniss des lebendigen Gottes bekehrt werde, so bitten wir Euch, liebe Brüder, inständig und geben Euch den Auftrag, dass Ihr ebendemselben Könige, um die Bekehrung oder Unterjochung dieser Ungläubigen durchzusetzen und um die ihn Angreifenden oder sein Land Belästigenden zu bändigen, mit geistlichen und weltlichen Mitteln zugleich mit dem Meister und den Brüdern des St. Marien-Hospitals der livländischen Deutschen nach Eurem wirksamsten Vermögen beisteht." (*Turg. n. 86.*)

Aus dem übereinstimmenden päpstlichen Amtsjahr (IX) und dem übereinstimmenden Inhalt dieser sechs Briefe

geht hervor, dass man hier kein andres Jahr als 1251 annehmen darf. Auch der Ort der Ausfertigung, Mailand, passt nur zum J. 1251. Denn in diesem reiste der Papst in den Monaten Mai bis December aus Lyon über Genua, Mailand, Brescia, Mantua, Ferrara, Bologna, Faenza nach Perugia; namentlich stellte er zu Mailand, wie eine andere Quelle angiebt, am 24. Juli eine Urkunde aus, so dass sein Aufenthalt in dieser Stadt im Monat Juli 1251 unzweifelhaft ist; im J. 1252 aber hielt er sich fortwährend in Perugia auf (S. *die Regesten des Kaiserreichs von 1198 bis 1252, neu bearbeitet von Böhmer. Stuttgart 1849, p. 561*). Dabei lässt sich gegen die Authenticität jener sechs Briefe nichts einwenden, weil sie, wie der Herr Geheimrath *P. v. Götze* in seinem Werk *„Albert Suerbeer . . .“ p. 56 Anm. 148* hervorgehoben hat, unmittelbar aus dem päpstlichen Archiv entnommen, von dem Archivpräfecten Grafen Marino Marini beglaubigt und mit dem päpstlichen Archivsiegel versehen sind.

Fassen wir nun den Inhalt der mitgetheilten Briefe und das, was sich aus demselben ergiebt, kurz zusammen so ist dies Folgendes:

1) Mindow hatte sich schon vor dem Juli 1251, wahrscheinlich im Winter zu Anfang desselben Jahres taufen lassen, desgleichen seine Gemahlin, seine Söhne, seine Hofdienerschaft, d. h. sein Gefolge, also wohl noch ein andrer Theil seiner Anhänger.

2) Durch die Annahme des Christenthums war Mindow factisch in einen Gegensatz theils zu fast allen übrigen noch heidnischen Bewohnern Littauens und zu deren heidnischen Nachbarn getreten; er wünschte also die Bekehrung der erstern, um die Herrschaft über dieselben leichter gewinnen und behaupten zu können, d. h. er strebte nach der Alleinherrschaft über ganz Littauen, was die *wolynische Chronik* ebenfalls ausdrücklich sagt, ohne hervorzuheben, dass Mindow sich des Christenthums als eines

Mittels dazu bediente. Die feierliche Gesandtschaft, welche Mindow an den Papst abordnete, sprach seine Wünsche und Pläne offen aus. Wahrscheinlich überbrachte dieselbe auch werthvolle Geschenke, welche dem Papst in seiner damaligen Stellung sehr willkommen sein mussten. Dabei wird angedeutet, was die *wolynische* und die *livländischen Chroniken* übereinstimmend berichten, dass der deutsche Orden Mindow's Gesuche befürwortete.

3) Der Papst gewährte diese Bitte voll Freude über Mindow's Bekehrung; er befahl dem Bischof von Kulm, denselben zum König von ganz Littauen und von allen (heidnischen und russischen) Ländern, welche derselbe noch von seinen Feinden erobern würde, feierlich zu krönen, auch in Littauen einen (klugen und umsichtigen) Bischof einzusetzen und diesem die für das glückliche Gelingen des Missionswerkes unter den heidnischen Littauern nothwendigen Instructionen zu geben; zugleich gebot er den Bischöfen von Kurland, Riga, Oesel und Dorpat, den König gegen seine Widersacher zu schützen, im Verein mit dem deutschen Orden, was wiederum darauf hindeutet, dass ein Theil dieser Bischöfe und namentlich der Bischof von Riga noch auf Seiten von Mindow's Gegnern Towtiwil und Daniel stand, wie von der *wolynischen Chronik* berichtet wird.

Aber der Papst knüpfte seine Gunstbezeugungen an die Erfüllung gewisser Bedingungen: Mindow sollte nur so zum Könige gekrönt werden, dass er und seine Nachfolger das Königreich für ein Lehn des apostolischen Stuhls anerkenneten; derselbe König sollte nebst seiner Familie und seinem Reich nur insofern unter dem Schutze des Papstes stehen, als er im Glauben und in der Treue gegen das Oberhaupt der römisch-katholischen Christenheit beharrte; und der Bischof in Littauen sollte erst dann eingesetzt werden, wenn für das Bisthum eine angemessene Dotation angewiesen wäre (welche Bedingung sich impli-

cite wohl auch auf die Krönung mitbezog). — Diese Bedingungen wurden wahrscheinlich auch dem deutschen Orden in Livland notificirt, dessen Meister, wie der Bericht in der ***Deutsch-Ordens-Chronik*** sagt, die Vollmacht erhielt (s. oben *p. 65*) „Daryn tho Doyn und tho lathen"; dieselbe Chronik berichtet ja auch „und de Mester gaff eme dath Landt van des Pawestes wegen", was der ***Reimchronist*** weggelassen hat, was aber zu dem Inhalt der päpstlichen Schreiben stimmt.

Da die littauischen Gesandten wohl nicht vor dem 1. September 1251 über Livland zurückgekehrt waren, da dann die Ordensobern von Livland und Preussen noch von dem Hochmeister aus Akkon Instructionen einholen und ausserdem Mindow's fernere Entschliessungen abwarten mussten, welche letztere wieder von dem schwankenden Kriegsglück abhängig waren, so muss man es natürlich finden, dass die Vollziehung der Krönung sich lange hinzögerte. Und in der That finden wir den Bischof von Kulm erst im Monat October des folgenden Jahres 1252, offenbar wegen dieser Angelegenheit in Kurland anwesend. Er wird nämlich als einer der Zeugen genannt in einer Urkunde, welche der kurländische Bischof Heinrich und der damalige Deutschmeister und zugleich Vice-Hochmeister für Livland, Eberhard von Seyne, am 19. Octbr. 1252 zu Goldingen über die Erbauung von Städten in Kurland und über die Memelburg ausstellten. (S. ***livl. U.-B. n. 241***). Dass dieser Meister Eberhard gerade um diese Zeit, und zwar wenigstens anderthalb Jahre als ausserordentlicher Bevollmächtigter des Ordens in Livland verweilte, wird ebenfalls wohl durch die schon angeknüpften Unterhandlungen mit Mindow veranlasst sein.

Nach den obigen Bemerkungen kann nun das Jahr 1253, als das Jahr der Krönung Mindow's, wie es derselbe in einer Urkunde, durch welche er den rigaschen Bürgern und allen deutschen Kaufleuten freien Handel in

seinem Königreiche bewilligte, nicht mehr angezweifelt werden. Freilich ist diese Urkunde wiederholt für einen blossen Entwurf (auch von *Sjögren*) erklärt worden; aber das in derselben Bewilligte ist ja dasselbe, was die deutschen Kaufleute in demselben Jahrhundert sehr oft von geistlichen und weltlichen Fürsten bewilligt erhielten, und warum sollte es ihnen nicht bei dieser günstigen Gelegenheit bewilligt sein? Ferner der also lautende Anfang der Urkunde: „An dem Tage, an welchem wir durch die Hand des ehrwürdigen Vaters, des Herrn Heidenreich, Bischofs von Kulm, in Vollmacht unsers höchsten Vaters und Herrn Innocenz des höchsten Bischofs, zum Könige von Littauen mit dem geweihten Oel gesalbt, das königliche Diadem angenommen haben" — harmonirt durchaus mit dem Inhalt der oben besprochenen päpstlichen Briefe und mit dem urkundlich erwiesenen Aufenthalt des Bischofs von Kulm in Kurland am Ende des Jahres 1252, zu welcher Zeit er wahrscheinlich auf der Hinreise nach Littauen begriffen war und mit Eberhard von Seyne noch Berathungen pflog.

Es kommt nun noch darauf an, den Monat, in welchem die Krönung vollzogen wurde, genauer zu ermitteln. Dazu dient in indirecter Weise jene Urkunde, in welcher Innocenz IV. dem Erzbischof Albert von Livland und Preussen den Auftrag giebt, einen dem Könige von Littauen genehmen, geeigneten Mann zum Bischof von Littauen einzusetzen und zu weihen, sobald er vom Könige darum gebeten sein werde. Sie ist ausgestellt „Assisii octavo Kalendas Julii anno X", d. h. am 24. Juni 1253 und nicht wie *Turgenjew* unter *Nr. 87* angiebt im J. 1252; denn der 24. Juni 1253 gehörte noch dem zehnten Pontificats-Jahre des Papstes Innocenz IV. an, da dieser am 25. Juni 1243 zum Papst gewählt wurde (s. *Böhmer's Regesten 1849 p. 353)* und die Ortsangabe Assisi passt nur für das Jahr 1253, in welchem der Papst vom Mai

bis in den October in der genannten Stadt verweilte (s. *Böhmer a. a. O. p. 361, 362).* Dieses Schreiben nun erwähnt noch nichts von einer stattgehabten feierlichen Krönung Mindow's, obgleich der Inhalt darauf hindeutet, dass der damals in Livland anwesende Bischof Heidenreich mit dem Könige schon Unterhandlungen über die Ernennung eines littauischen Bischofs angeknüpft hatte da jener nach demselben Schreiben bereit war, auf eigne Kosten eine Kathedralkirche zu erbauen und zu dotiren, Vielleicht mochte der Bischof von Kulm nicht einen dem Könige genehmen Mann vorgeschlagen haben, oder vielleicht mochte der König selbst einen ihm bekannten Mann wünschen, dessen Weihe aber der kulmsche Bischof seinem Metropoliten, dem ehrgeizigen und herrschsüchtigen Erzbischof Albert Suerbeer, nicht vorwegnehmen wollte; genug, Heidenreich selbst rieth dem Könige, wegen des von ihm gewünschten Bischofs an den Erzbischof zu schreiben, und wandte sich zugleich an den Papst mit der Bitte, dem Erzbischof Albert die Weihe des littauischen Bischofs zu übertragen; wenigstens erklärt sich das päpstliche Schreiben ganz natürlich, wenn man dasselbe als durch Heidenreich selbst veranlasst annimmt. Diese Annahme aber wird bestätigt durch ein zweites Schreiben des Papstes an den Erzbischof Albert vom 21. August 1253, welches auf das Schreiben vom 24. Juni 1253 hinweisend sagt, nach Absendung desselben (postmodum) habe der König Mindow den Papst durch einen ergebensten Brief gebeten, den Priesterbruder des deutschen Ordens Christian, einen schriftgelehrten besonnenen und ehrenhaften Mann, den er zur Zeit seiner Bekehrung bei sich gehabt und auch künftig bei sich zu behalten wünsche, zum Vorsteher der littauischen Kirche einsetzen zu lassen. Diese Bitte gewährt Innocenz IV. und erneuert demgemäss den an Albert am 24. Juni gegebenen Auftrag, den littauischen Bischof einzusetzen, wenn er vom Könige

Mindow darum gebeten sein werde. (S. *livl. Urk.-B. n. 254.*) Da auch dieser päpstliche Brief nicht ausdrücklich der Krönung Mindow's gedenkt, so wird man annehmen dürfen, dass dieselbe wohl zwei Monate vorher, oder vor dem 1. Juli 1253, noch nicht vollzogen war. Aber es geht auch nicht an, sie später als in diesen Monat zu setzen, da eine Urkunde vom Juli 1253 auf die Krönung als eine schon vollzogene hinweist. Der Wortlaut derselben ist folgender:

„Mindow, von Gottes Gnaden König von Littauen u. s. w. Weil wir durch die Gnade des göttlichen Geistes, auf den Rath der uns in Christo theuren Brüder des deutschen Hauses in Livland und (namentlich) ihres Meisters, aus der Finsterniss des Heidenthums in das Licht der Kirche Jesu Christi berufen und durch das Gnadenbad der Taufe wiedergeboren sind, und weil unser heiligster Vater und Herr, der Papst Innocenz IV. unsre Person, unser Königreich und alle unsre Güter der Gerichtsbarkeit und dem Schutz des apostolischen Stuhles unterwerfend, uns unter seiner Vollmacht zum Könige hat krönen lassen von ganz Littauen und von allen Ländern, welche wir mit Hilfe der göttlichen Kraft den Händen der Ungläubigen schon entrissen haben oder in Zukunft werden entreissen können: so haben wir, damit durch ein rühmliches Ende vollbracht werden könne, was in uns begonnen ist, und damit wir die Feinde des Glaubens und die Bedränger unseres Reiches mit mächtiger Hand zurückzudrängen vermögen, den Beistand des vorhergenannten Meisters und seiner Brüder für uns nothwendig erkannt, und es haben uns auch dieselben das feste eidliche Versprechen gegeben, uns beizustehen, wie das in ihrem darüber ausgefertigten Schreiben vollständiger enthalten ist. Obgleich aber der Kriegsdienst ebenderselben Ordensbrüder, wie bekannt, gegen die Bedränger des Glaubens und der Kirche gestiftet ist, und obgleich

sie selbst bereit wären uns mehr als den übrigen Christen ihren Beistand zu leisten, um den Feinden des Glaubens zu widerstehen, und indem sie durch jene besondere Pflicht dazu verbunden sind, das ewige Leben für den ihnen genügenden Lohn zu halten; so haben wir doch, damit sie ihre (Ordens-) Pflicht, deren wir in unsrer neuen Stellung durchaus bedürfen, in dem uns zu gewährenden Beistand erfolgreicher erfüllen können, mit Beistimmung unserer Erben ihrem Hause die unten zu nennenden Länder zu einem beständigen freien und ruhigen Besitz übertragen, indem wir diese Bedingung stellen, dass dieselben Brüder in eigner Person oder durch die Ihrigen auf eigne Kosten, uns und den legitimen Nachfolgern in unserem Königreich mit ihrem Schwert, ihren Hilfsmitteln und Rathschlägen beständig gegen unsre und des Glaubens Feinde Beistand leisten, wogegen wir uns und unsre Nachfolger auf eben dieselbe Weise und in Allem gegen dieselben Brüder verpflichten. Die Namen der Landschaften aber sind diese: halb Rasseyene, halb Lukowe, halb Betegalle, halb Eregalle, halb Deynowe, ganz Kulene, ganz Karsowe, ganz Crase, ganz Nederowe, ganz Weyze, ein anderes Weyse ganz, ganz Wange. Zum Zeugniss dessen haben wir gegenwärtigen Brief mit unserm Siegel bekräftigen lassen. Gegenwärtig waren, als dies geschah: der Herr Bischof von Kulm, der Meister Andreas der erwähnten Brüder und seine Mitbrüder Andreas, Johannes der Schenk, Sittherus der Truchsess und Theodorich von Hassendorp, von den Predigerbrüdern Sinderamus, von den Minoriten Bruder Adolf und seine Gefährten und viele andere. Gegeben in Littauen in unsrer Hofburg, im Jahre des Herrn 1253, im Monat Juli.

Das Datum dieser Urkunde hat zuerst ***Hennig*** nach einem Transsumt in einer Bestätigungsurkunde Kaiser Karl's IV. mitgetheilt, in seinen Anmerkungen zu ***Lucas David's preussischer Chronik Bd. VII. p. 137, 138,***

wo er zugleich sagt, dass die Krönung Mindow's also spätestens in den Juli 1253 zu setzen ist. *Sjögren* hat noch das irrthümliche Jahr 1257 beibehalten. Jenes Jahr 1253 ist aber nicht nur dadurch als das richtige erwiesen, dass der Bischof von Kulm, welcher nach sichern Zeugnissen am Ende des Jahres 1252 und im J. 1253 in Kurland und Littauen verweilte, in der Urkunde als Zeuge genannt ist, sondern auch durch die Bestätigungsurkunde des Papstes Innocenz IV. vom 21. August 1253 (S. *livl. Urk.-B. n. 255*), welche *Sjögren* ebenfalls irrthümlich ins J. 1254 setzt. Da diese Bestätigung an demselben Tage erfolgte, an welchem Innocenz dem Erzbischof Albert vorschrieb, den Ordenspriester Christian zum littauischen Bischof zu weihen; und da dieses letztere Schreiben eines Briefes gedenkt, welchen Mindow mit Versicherungen der Ergebenheit kurz zuvor an den Papst geschrieben hatte: so könnte man aus diesen Versicherungen darauf schliessen, dass die Krönung entweder nahe bevorstand oder eben stattgefunden hatte, dass aber der Papst in seinem Schreiben an den Erzbischof Albert ihrer nicht besonders erwähnte, weil sie ja schon seit zwei Jahren beabsichtigt war, und weil der Papst den littauischen Herrscher seitdem immer schon König genannt hatte. Jedenfalls ist es also am wahrscheinlichsten, dass Mindow im Juli des Jahres 1253 zum Könige von Littauen gesalbt wurde.

Es bleibt nun noch übrig, einige die Krönung betreffende Umstände zu besprechen. Als Ort der Krönung nennt *Kojalowicz* die Stadt Nowogrodek, indem er diese für die damalige Hauptstadt Littauens hält. Nach der *wolynischen Chronik* gehörte Nowogrodek allerdings dem Sohne Mindow's Woischelg und wurde später in dem Frieden, welchen dieser mit Daniel schloss, an Roman Danilowitsch abgetreten. Aber sollte Mindow seine Hauptstadt abgetreten haben? Nach derselben *wolyni-*

schen Chronik wird als eine Hauptveste, in der sich Mindow gegen die Angriffe seiner Feinde hielt, Woruta genannt (s. oben *p. 69*); diese wird also wohl die Hofburg (curia) gewesen sein, wo Mindow gekrönt wurde. — *Voigt* nimmt an, dass bei der Krönung Mindow's die höchsten Ordensgebietiger Preussens und Livlands und auch der Bischof Nicolaus von Riga gegenwärtig waren, aber unter den in der Schenkungsurkunde genannten Zeugen, kommen weder dieser, noch Eberhard von Seyne und Ludwig von Queden vor, so dass man deren damalige Anwesenheit in Littauen bezweifeln darf. Es war auch die Anwesenheit der genannten Gebietiger bei der Krönungsfeier nicht nothwendig, weil der Orden durch den livländischen Landmeister und den preussischen Bischof Heidenreich von Kulm und durch einige Ritter mit ihrem Gefolge hinreichend vertreten war; auch gebot die Vorsicht, dass nicht alle Ordensobern jener Gegenden sich in ein heidnisches Land begaben, wo ausser dem Landesfürsten nur wenige Edle das Christenthum angenommen hatten, und die Kämpfe gegen die Heiden noch fortdauerten. Doch hat, wie schon erwähnt, Eberhard von Seyne als Stellvertreter des Hochmeisters gewiss die Verhandlungen mit Mindow geleitet, und derselbe hat wohl auch die Vertragsurkunde ausgestellt, deren Mindow's Schenkungsurkunde erwähnt, und derentwegen dieser mit Eberhard eine Zusammenkunft gehabt haben mag. Die Anwesenheit des rigaschen Bischofs bei der Krönung ist aus dem Grunde ganz unwahrscheinlich, weil nach der oben übersetzten Stelle aus der *wolynischen Chronik* die rigasche Geistlichkeit nur gezwungen, das Bündniss mit Mindow's Gegner Towtiwil aufgab, d. h. gezwungen durch das erwähnte Schreiben des Papstes, in welchem dieser den livländischen Bischöfen auftrug, dem neugetauften Könige gegen seine Feinde beizustehen. Ueberdies ist es zweifelhaft, ob der Bischof Nicolaus im Monat Juli

1253 noch lebte; denn der Tod desselben ist spätestens im Herbst 1253 erfolgt, da der Erzbischof Albert sich schon gegen das Ende desselben Jahres nach Livland begab. (S. *P. v. Götze a. a. O. p. 52 Anmerk. 137.*) — Unter den bedeutenden Personen aber, welche das Krönungsfest durch ihre Gegenwart verherrlichten, ist hervorzuheben der Franziskaner Adolf, nämlich der frühere Graf von Holstein, Adolf IV., welcher in damaligen Urkunden nur „frater Adolfus“ genannt wird.

III.

Die Schenkungsurkunden des Königs Mindow.

(Vorgelegt in der 240b. Versammlung der Gesellschaft am 13. Mai 1859.)

Oben war schon angeführt, dass einige neuere Geschichtsforscher entweder die Echtheit der von Mindow ausgestellten Schenkungsurkunden oder die Aufrichtigkeit der in denselben ausgesprochenen Gesinnungen bezweifeln. Diese Zweifel aber scheinen mir theils nicht überall begründet zu sein, theils zu übertriebenen Folgerungen geführt zu haben. Daher mögen hier alle Mindowschen Schenkungsurkunden der Reihe nach, wie sie im *Bungeschen Urkundenbuch* abgedruckt sind, einer genauern Betrachtung und Beurtheilung unterzogen werden.

1) Im Jahre 1253 ertheilte Mindow an demselben Tage, an welchem er von dem kulmschen Bischofe Heidenreich zum Könige von Littauen gesalbt wurde und sich das königliche Diadem aufsetzte, den Bürgern von Riga und allen deutschen Kaufleuten vollkommene und beständige Freiheit und Frieden, durch alle Theile seines Königreiches, sowohl zu Lande als zu Wasser zu kommen, zu verweilen, zurückzukehren, ohne Zoll und ohne irgend eine Abgabe, welches Namens sie auch sei. Wenn einer

von ihnen auf den Gewässern seiner Herrschaft etwa Schiffbruch erlitte, so sollten sie von Niemand gehindert, noch in ihrem Eigenthum, sei es auf dem Schiffe oder auf dem Lande, irgendwie belästigt werden, sondern sie sollten die Freiheit haben, über ihr Eigenthum friedlich nach ihrem Willen zu verfügen u. s. w. S. *livl. Urk.-B. Bd. I. n. 243* und *Reg. n. 273*, wo die schon von andern livländischen Gelehrten ausgesprochene Meinung, die Urkunde sei nur ein Entwurf, welcher dem Könige zur Bestätigung und Besiegelung vorgelegt wurde, für nicht unwahrscheinlich erklärt wird. Nach dieser Meinung ist also der Inhalt der Urkunde ein solcher, dass sie durch Mindow auch bestätigt werden konnte, der oben angeführte Anfang der Urkunde aber spricht dafür, dass es wirklich geschah, ohne dass eine Untersiegelung erfolgte. Mindow hatte gewiss, wie früher, die Freundschaft der Ordensritter, so auch die der rigaschen Bürger und Kaufleute zu gewinnen gesucht, und diese wurden, nachdem der Papst die littauischen Gesandten so günstig aufgenommen, geneigter, sich ihm anzuschliessen, d. h. aber nur gegen Gewährung ihnen convenirender Vortheile. Es begann nun ein regerer Verkehr zwischen Littauen und Riga, Gesandte reisten hin und her, der littauische König und seine Grossen bezogen Lebens- und Kriegsbedürfnisse aus Riga, livländische Kriegsschaaren rückten in Littauen ein; wie natürlich also, dass die deutschen Kaufleute die Gelegenheit, neue Handelsvortheile zu gewinnen, nicht vorübergehen liessen, und dass es ihnen nun darauf ankam, von Mindow die Zusicherung eines freien Handelsverkehrs zu gewinnen und namentlich die seines Beistandes gegen alle diejenigen, welche den Verkehr der Kaufleute hindern oder belästigen würden. Die letztere Zusicherung gab Mindow ausdrücklich im Eingange und am Schluss des Privilegiums.

2) Ueber die Schenkungsurkunde Mindow's vom

Juli 1253 ist oben schon gesprochen. Es möge hier nun noch hinzugesetzt werden, dass die Schenkung folgende Districte und Oerter umfasste: die Hälften von Rasseyene (Rossieny), Loukowe (Lawkow), Betegolle (Betigola), Ergalle (Eregoly), Deynowe, (Sudauen?), Pamemene (Ponemoni), und ganz Kulene (Kule?), Carsowe (Karsowene), Crase (Krozy), Niderowe (?), zwei Weyzze (Weiza oder Wicysziey und Vitzede?), Wange (Wanghe). (S. *livl. Urk.-B. Bd. I. n. 252, Reg. n. 285.*) Nach den Untersuchungen, welche der Academiker *Sjögren* über die Lage dieser Oerter und Landschaften angestellt hat, nnd nach denen die in den Klammern stehenden heutigen Benennungen hinzugefügt sind, umfasste diese Schenkung also den südwestlichen Theil Kurlands, das Gouvernement Kowno und einen Theil Ostpreussens (S. *Ueber die Wohnsitze der Jatwägen S. 203, 206, 230, 231, 250—252*). Für die Aechtheit der Urkunde spricht erstens die ebenfalls schon erwähnte Bestätigung derselben durch den Papst Innocenz IV. vom 21. August 1253, in welcher auch die Landschaften Wangen und Carsouwen und die Hälften der Oerter Dainowe und Rassione ausser andern ungenannten Oertern und Gütern als Schenkungen Mindow's an den Orden aufgeführt werden (s. *livl. Urk.-B. n. 255* nebst *Reg. n. 289*); ferner

Die dritte Schenkungsurkunde Mindow's vom 12. März 1254, in welcher er die Hälften von Rasseyene, Betegalle und Lokowe, die dem Bischof Christian von Littauen angewiesene Dotation nennt. (S. *livl. U.-B. n. 263* und *Reg. n. 298.*) Offenbar waren dies die andern Hälften der gleichnamigen an den Orden überlassenen Districte. Ueberdies stellte derselbe Bischof Christian am 6. April 1254 zu Riga eine Urkunde darüber aus, dass er den Ordensrittern zum beständigen Besitz den Zehnten überlasse „earum terrarum, quas ab illustri principe, domino Mindowe rege Lettowiae possident, sicut in suis

litteris super hoc confectis plenius continetur", mit dem Zusatz, es solle auch so gehalten werden, wenn der Orden noch andere Schenkungen vom Könige erhielte („si a praedicto rege ... memoratis fratribus aliqua terra conferatur"). S. *livl. U.-B. n. 266*. Diese Erwähnung einer wirklich erfolgten und zugleich einer später noch möglichen Schenkung, lässt keinen Zweifel an der Echtheit der Urkunde vom Juli 1253 übrig. Andrerseits giebt diese Gewissheit wieder der Schenkungsurkunde vom 12. März 1254 eine noch grössere Zuverlässigkeit, die sie freilich schon aus dem Grunde hat, weil sie die Erfüllung der früher vom Papst gestellten Forderungen und demnach gegebenen Versprechungen ist. Also alle bisher erwähnten Urkunden, welche Mindow betreffen oder von ihm ausgestellt sind, beglaubigen sich gegenseitig.

4) Die freundschaftliche Verbindung Mindow's mit dem deutschen Orden dauerte wenigstens mehrere Jahre. Das geht offenbar hervor aus Mindow's Urkunde vom October 1255, in welcher er dem deutschen Orden das Land Selen (die Landschaften Seloniens), nämlich Meddene, Pelone, Maleysine und Thovraxe zu stetem freien Besitze zuweist (S. *livl. U.-B. n. 286* und *Reg. n. 322*), und für welche er durch ein gleichzeitiges demüthiges Schreiben an den Papst Alexander die Bestätigung erbat (*livl. U.-B. n. 287, Reg. n. 323*). Diese erfolgte zwar erst am 13. Juli 1257 (S. *livl. U.-B. n. 308, Reg. n. 345*), beweist aber doch die Echtheit der Urkunde, in welcher weder der Inhalt noch die Ausdrucksweise verdächtig erscheinen können.

5) Ein anderes Gepräge, als die bisher besprochenen Schenkungsbriefe Mindow's, zeigt der im *livl. Urkundenbuch* unter *Nr. 294, Reg. n. 330* abgedruckte. Derselbe lautet in wörtlicher Uebersetzung also: „Mindowe von Gottes Gnaden König von Littauen, Allen die gegenwärtigen Brief lesen werden Heil im Namen Jesu Christi.

Zu wissen geben wir hiermit allen Gläubigen Christi, sowohl denen der Gegenwart als den nachkommenden, dass wir auf die Eingebung Gottes und nach dem Rath und mit der Hilfe der Brüder des deutschen Hauses in Livland, für das ganze Land Littauen zum Könige gekrönt sind. Daher weisen wir das ganze Land Sameyten den gedachten Brüdern zu mit allem Besitzrecht, ausgenommen diejenigen Districte, welche wir dem Bischofe von Littauen übertragen haben, wie es in den darüber verfassten Briefen vollständiger enthalten ist. Zu dess Zeugniss haben wir also gegenwärtige Schrift mit unserm Siegel bekräftigen lassen.“ — Von der mitgetheilten Urkunde sagt *Hennig* in seinen Anmerkungen zu *Lucas David's preussischer Chronik Bd. VII. S. 142*, dass sie „ganz gewiss falsch und ein Machwerk der Ordenspriester“ ist; denn sonst würde Mindow nicht im J. 1259 die Schenkung Sameytens erneuert haben. Aber da diese angebliche Schenkung vom Jahre 1259 nach meiner Ansicht vor das Ende des Jahres 1254 gesetzt werden muss, so könnte man sich mit grösserem Recht darüber wundern, dass Mindow im J. 1257 die Schenkung Sameytens wiederholte, zumal da auch schon die Urkunde vom Juli 1253 eine solche in sich begriff. Noch auffallender muss man die Kürze des Schreibens finden, wenn man dasselbe mit den oben besprochenen vergleicht. Doch lässt sich Beides, die Wiederholung und die Kürze, ganz natürlich dadurch erklären, dass die Ordensritter, vielleicht mit ungestümem Drängen, jene verlangt hatten, und dass Mindow seine schon gefasste Abneigung gegen den Orden auch in einem öffentlich ausgefertigten Document nicht mehr verbarg. Man hat also keinen zwingenden Grund, die Echtheit der Urkunde zu bezweifeln.

6) Bedeutendere Schwierigkeiten macht die Urkunde vom 7. August 1259 (S. *livl. U. B. n. 342, Reg. n. 383*), in welcher Mindow dem deutschen Orden ganz Denowe

oder Jetwesen (mit Ausnahme gewisser Districte und Dörfer), ferner ganz Schalauen und ganz Seymeten (mit Ausnahme der dem littauischen Bischof zugewiesenen Dotation) überlässt. Der Inhalt der Schenkung kann, bei der Bestimmtheit der Namen und weil sie von der im Juli 1253 ertheilten wenig verschieden ist, keinen Anstoss geben; aber mehr als die erste Hälfte der Urkunde bis „Nomina" stimmt auch wörtlich mit der vom Juli 1253 überein und da hier vom Papst Innocenz IV., der am 7. Decbr. 1254 starb, wie von einem noch Lebenden gesagt wird „pater ac dominus noster," während in der Urkunde vom October 1257 seiner mit den Worten gedacht wird „apostolicus I. IIII. praedecessor vester felicis memoriae": so muss man die Jahrzahl 1259 für eine unrichtige erklären. ***Hennig*** sagt freilich, dass er auf dem Original im Königsberger Archiv die angegebene Jahrzahl gefunden habe. Wenn man also nicht annehmen kann, dass LIX statt LIV verlesen ist, so bleibt nur die Vermuthung übrig, dass die Jahrzahl oder die letzten Worte „Datum anno Domini 1259 VII. idus Augusti" ein späterer Zusatz sind. Jedenfalls aber scheint es mir nothwendig, die Urkunde zwischen den 12. März (als den Tag, an welchem die Dotation an den littauischen Bischof gegeben wurde) und das Ende des Jahres 1254 zu setzen.

7) Durch eine in der Mitte Juni 1260 ausgestellte Urkunde (***livl. U.-B. n. 354, Reg. 396***), soll Mindow dem deutschen Orden ganz Littauen vermacht haben. Der Wortlaut derselben ist folgender: „Mindowe, von Gottes Gnaden, König von Littauen, allen Gläubigen Christi, die gegenwärtigen Brief lesen werden, Heil im Namen Jesu Christi. Durch die Gnade göttlicher Eingebung und auf den Rath unsrer Lieben in Christo des Meisters und der Brüder des deutschen Hauses in Livland sind wir zwar aus der Finsterniss der Heidenschaft in das Licht der Kirche Jesu Christi berufen und durch das Gnadenbad

der Taufe wiedergeboren, und unser heiligster Vater und Herr, der Papst Innocenz der Vierte, hat auf die inständige Bitte und erfolgreiche Bemühung des vorgenannten Meisters und seiner Brüder unsre Person, unser Königreich und alle unsere Güter unter das Recht des apostolischen Stuhles gestellt und uns durch seine Autorität zum Könige von ganz Littauen krönen lassen und von allen Ländern, welche wir durch die Hilfe der göttlichen Kraft den Händen der Ungläubigen schon entrissen haben oder in Zukunft werden entreissen können. Dennoch sind wir vor und nach unserer Bekehrung und unser Königreich Littauen durch einige Feinde des christlichen Glaubens und durch den Abfall Einiger so beunruhigt und erschüttert worden, dass ohne den kräftigen Rath und Beistand des genannten Meisters und seiner Brüder unser ganzes Königreich mit dem Unterliegen des Glaubens ganz vernichtet wäre. Daher haben wir, in Anbetracht der Anstrengungen und Ausgaben und des Willens des Meisters und der vorgenannten Brüder, die sie bei Förderung unsrer Person, unsres Königreichs, ja vielmehr des christlichen Glaubens aufgewendet haben, nach Rath, Willen und Beistimmung unsrer Erben und unsrer Edlen, unser ganzes Königreich Littauen und alle angrenzenden Länder, welchen Namen sie auch führen mögen, mit Ausnahme der Länder und des bischöflichen Rechtes, die dem Herrn Bischof von Littauen in unserm Königreich übertragen sind, dem oftgenannten Meister und seinen Brüdern vom deutschen Hause in Livland gegeben, übertragen und geschenkt und schenken es laut gegenwärtigen Briefes zu wahrem Recht und Eigenthum ihres Ordens, indem wir jedoch nur, wenn wir ohne legitime Erben sterben sollten, auf sie dann wie jetzt die Herrschaft und den Besitz des ganzen Königreichs Littauen übertragen. Zu Urkund dieses übertragenen Besitzes haben wir einen besondern Convent der vorgenannten Brüder in unsrer Hofburg eingesetzt. Und obgleich

wir früher mannigfache und verschiedene Schenkungen, die erwähnten Brüder betreffend, gemacht haben, so wollen wir doch diese unsere fromme und vorsichtige Schenkung, die dem genannten Meister und seinen Brüdern und ihren Nachfolgern als unsern vornehmsten Helfern zugesichert ist, als den vollkommenen Endschluss der andern vorhergehenden Schenkungen angesehen wissen. Zum beständigen Gedächtniss dieser Sache, damit unsere vorgehabte Schenkung die Kraft der Bestätigung erlangte, haben wir diese Schrift demnach abfassen und mit unserem Siegel bekräftigen lassen. Aber die Zeugen dieser Schenkung sind: der ehrwürdige Herr Bischof von Kulm, der Meister Andreas der vorgenannten Brüder und seine Brüder; Langwin unser Schwestermann, Lygeyke, Schabbe, Bixe, Bune, unsere Barone und Verwandten, Parbusse von Nere, Gerdine von Nailse (Naalst), Vege, Vesegele, ebendort und Parbusse der Jüngere; von den Predigerbrüdern Bruder Syndarinus, von den Minoritenbrüdern Bruder Adolphus und seine Gefährten, und sehr viele andere glaubwürdige, welche alle zugleich auf einmal zu unsrer erwähnten Schenkung, die wir im Voraus dem Meister und den Brüdern und ihren Nachfolgern gemacht haben, dazu zur Zeugenschaft des Vorangeschickten berufen waren. Gegeben in Littauen in unsrer Hofburg, im Jahre des Herrn 1260, in der Mitte des Monats Juni."

Die Echtheit dieser Urkunde ist von Niemand besonders bezweifelt worden, und wirklich enthält sie nichts, was den Verdacht der Fälschung erwecken könnte. Doch scheint mir das Jahr 1260 unvereinbar mit den Worten „pater et dominus noster Innocentius", die wie bei der unter Nr. 6 erwähnten Urkunde auf die Abfassung vor dem Tode Innocenz'ens, also vor dem Ende des Jahres 1254, hinweisen. Das Jahr könnte also später hinzugeschrieben sein, da die Urkunde nur in Transsumten aufbehalten ist.

Nähme man den Sommer 1254 als die Ausstellungszeit an, so würden dazu auch die Namen einiger Zeugen stimmen, z. B. des Bruders Adolphus, des frühern Grafen von Holstein, der am 16. April 1254 noch zu Riga verweilte. (*S. livl. Urk.-B. n. 267.*)

8) Endlich soll Mindow noch im J. 1259 am 7. August die Grenzen des Landes Selen genauer bestimmt haben. Aber es existiren von dieser Urkunde noch mehre Abschriften, von denen keine eine Jahrzahl hat, noch mit den anderen ganz übereinstimmt. Daher hat Hennig auch sie für „ganz gewiss falsch und für ein Machwerk der Ordenspriester" erklärt (s. *Hennig a. a. O.*, vergl. auch *livl. U.-B. n. 363* und *Reg. n. 406).* Allerdings kann man nicht entscheiden, ob eine dieser Redactionen echt sei, doch ist der Inhalt der Urkunde insofern nicht für ganz erdichtet zu halten, als früher ja das Land Selen wirklich geschenkt war, und die Grenzen desselben genauer bestimmt werden mussten.

IV.

Mindow's Abfall vom Christenthum und seine Ermordung.

(Bei der Gesellschaft eingegangen am 8. Juli 1859.)

Mit der Untersuchung über Mindow's Schenkungsurkunden hängt eigentlich die über sein Bekenntniss des Christenthums und über seinen Abfall von demselben eng zusammen. Schon ein Zeitgenosse, der erste Verfasser der *wolynischen Chronik*, sagt: „Seine Taufe aber war erheuchelt: er opferte seinen Götzen im Geheimen, dem Nonadaj als dem ersten und dem Teläwēl und dem Diweriks, dem Hasengotte und dem Medäin; wenn er über Land fuhr und es lief ein Hase aufs Feld heraus, so ging er nicht in den Wald hinein, noch wagte er einen Zweig

abzubrechen, und er opferte seinen Göttern und verbrannte die Leichname der Verstorbenen und that seinen heidnischen Glauben offen kund.“ Auf Grundlage dieses Berichts hat dann der Akademiker *Sjögren* in seiner oben erwähnten Abhandlung „*Ueber die Wohnsitze der Jatwägen*“ die Ansicht verfochten, dass Mindow es „meisterhaft verstand, in allen seinen Beziehungen zum Papste und dem Orden die einmal angenommene Christenrolle so lange fortzuspielen, als es ihm für seine Zwecke angemessen schien.“ Dies wird man zugeben können, insofern man jene Worte des wolynischen Chronisten nicht zu buchstäblich nimmt oder sie nur dann im strengsten Sinn gelten lässt, wenn Mindow sich allein unter seinen heidnischen Unterthanen befand. Da Mindow nur wegen seiner grossen Bedrängnisse, und weil er nicht auf eine andre Weise den Beistand des deutschen Ritterordens und die Gunst des Papstes gewinnen konnte, sich zur Annahme des Christenthums entschlossen hatte; so blieb sein Herz gewiss fern von der wahren Erkenntniss und Gottesfurcht, und sein Glaube brachte nicht eine Umwandlung seines ganzen innern Menschen hervor. Andrerseits aber, weil er durch den Orden aus grosser Gefahr gerettet war und gegen seine Feinde vielfach geschützt wurde, und weil er durch die Gunst des Papstes die Königskrone erhielt mit der Sanction des Besitzes aller Länder, die er erobern würde: so musste seine Dankbarkeit ihn dazu veranlassen, seine Klugheit ihm dazu rathen, dass er wirklich Eifer für das Christenthum und für seine lateinischen Glaubensgenossen bekundete. Dies that er theils durch die Förderung eines freien Handels und Verkehrs in seinem Lande, theils durch die Erbauung und Dotirung christlicher Kirchen, theils durch Uebersendung von Geschenken und Ueberweisung von Ländern und Gütern an den Orden. Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieser wirklich in den Besitz einiger solchen geschenkten Güter und Ländergebiete ge-

langte; denn die deutschen Ritter waren nicht solche Männer, die sich für wirklich geleistete und noch zu leistende Freundschaftsdienste mit leeren Versprechungen abfinden liessen, obgleich sie dem Könige anfangs erklärten, ihm um ihres Gelübdes und um Christi willen, ohne Erzielung weltlicher Vortheile, helfen zu wollen; sie haben gewiss nicht einmal, sondern öfter kostbare Geschenke an Gold, Silber, Pferden und dergl. erhalten; sie haben sich wiederholt die von Mindow geschenkten Güter und Länder vom Papste bestätigen lassen; warum sollten sie nicht auch in den Besitz eines Theils derselben gelangt sein? Wo der König es nicht vermochte, suchten sie selbst sich dazu zu verhelfen. Mindow hatte aber ohne Unterlass gegen seine auswärtigen Feinde, die umwohnenden Heiden und die Russen, zu kämpfen, woher er gegen seine eignen Unterthanen schonend verfahren musste und sie nicht zur Annahme des Christenthums zwingen, überhaupt nicht durch Gewaltthaten reizen durfte. Bei dieser Auffassung der kirchlichen und der politischen Stellung des littauischen Königs finde ich aber, dass *Sjögren* in den Behauptungen zu weit geht, als wenn Mindow schon in den ersten Jahren nach der Taufe die ihm befreundeten Heiden zu Einfällen in die Ordensländer aufgereizt oder seine eignen Unterthanen dazu ausgesandt habe, während er gleichzeitig dem Orden durch Ertheilung von Schenkungsbriefen, d. h. nur durch Schenkungen auf dem Papier, Sand in die Augen streute. Namentlich soll dies schon im J. 1255 geschehen sein, und zwar stellt *Sjögren* die Sache so dar (*a. a. O. S. 50–58*, oder *210–218*):

Mindow hatte in den seit seiner Taufe (d. h. seit 1251) verflossenen drei Jahren in Ruhe und Frieden gelebt und sich von seiner frühern gänzlichen Erschöpfung erholen und neue Kräfte sammeln können. Da reizte ihn die Unterwerfung Sudauens und Nadrauens durch den russischen König Daniel und die Polen zu feindseligen

Handlungen gegen die Christen auf. Vorerst freilich wandte er sich klüglicherweise an den Papst, berichtete über seinen eifrigen und erfolgreichen Kampf gegen die Russen (also hatte er doch nicht in Frieden gelebt!) und bat zugleich zu genehmigen, dass auch sein Sohn zum Könige von Littauen gesalbt würde. Der Papst Alexander IV. gewährte diese Bitte durch ein Schreiben vom 6. März 1255, wobei er dem Könige gestattete, selbst einen lateinischen Bischof zur Vollziehung der Salbung zu wählen; ausserdem bestätigte er ihm die den Russen entrissenen Länder. Doch ehe Mindow die günstige Antwort des Papstes erhielt, konnte er die inzwischen durch den polnischen Herzog Kasimir glücklich ausgeführte Gefangennehmung Ssemowit's von Masowien zur Ausbeutung grösserer Vortheile benutzen, als der päpstliche Brief gewährte. Er plünderte also im J. 1255 plötzlich die Stadt Lublin und deren Umgegend, wodurch er dem Könige Daniel gegen dessen Nebenbuhler Boleslaw von Krakau einen Dienst leistete; dann verheerte er nach wahrscheinlicher Verabredung mit Kasimir an der Spitze von 30,000 Mann ganz Masowien und fiel auf dem Rückwege unvermuthet in das benachbarte Preussen ein, oder liess vielmehr, um sich nicht selbst zu compromittiren und um die ihm etwa aufgebürdete Schuld leichter von sich abwälzen zu können, nur seine heidnischen Jatwingen, Littauer und Schamaiten von Sudauen und Nadrauen aus in Samland einfallen. Als aber bald darauf Nadrauen vom Orden erobert war, hielt er es fürs Beste, „dafür zu sorgen, dass die Erinnerung an die von ihm verübten Greuel baldmöglichst vertilgt werde, und er entweder als ein reuevoller Sünder erscheine, oder doch weniger schuldig, als er in der That war, da er die Schuld — leicht und dem Anscheine nach nicht ohne Grund von sich selbst auf die wilden Jatwingen und seine eignen ebenso wilden Littauer abwälzen konnte. Er stellte also im Monat October des-

selben Jahres dem Orden eine Urkunde aus, in der er ihm den beständigen Besitz des Landes Selen anwies; zugleich wandte er sich an den Papst Alexander IV. mit der demüthigen Bitte, diese Schenkung zu bestätigen.

Diese Darstellung enthält nach meinem Urtheil einige Widersprüche. Wie konnte Mindow voraussetzen, dass die polnischen Herzöge und der Orden von seinem persönlichen Antheil an den erwähnten Verheerungszügen oder auch nur von dem seiner Untergebenen oder Bundesgenossen nichts erfahren würden? Wie durfte er hoffen, dass sie „die von ihm verübten Greuel" so leicht verzeihen würden? *Sjögren* giebt ja selbst an, dass der Papst alsbald von jenem verheerenden Einfalle in die polnischen und benachbarten Länder Kunde erhielt und deshalb durch einen Brief vom 6. August 1255 neue Kreuzpredigten gegen die nördlichen Heiden anordnete. Wäre also damals von einer directen oder indirecten Betheiligung Mindow's an jenen Verheerungszügen etwas bekannt gewesen, oder auch erst später bekannt geworden, so musste er nach dem päpstlichen Befehl als ein Feind der katholischen Christenheit auch feindlich behandelt werden. Da aber weder der angeführte päpstliche Brief, noch einer der nächstfolgenden, überhaupt kein zuverlässiges Zeugniss eines Zeitgenossen jene Betheiligung Mindow's erwähnt und nicht einmal vermuthet: so ist man zu dem Schlusse berechtigt, dass sie gar nicht stattgefunden hat; es waren die eingefallenen Feinde eben nur die vom Papst genannten heidnischen Lituani et Jentuisones ac nonnulli alii ethnici (Littauer, Schamaiten, Jatwingen, Schalauer u. a.), über welche Mindow keine factische Macht besass, deren Länder er aber dem Orden verschenkte. Diese Heiden, welche ihre Religion und Freiheit gegen die ringsum wohnenden Christen mit der grössten Hartnäckigkeit vertheidigten, benutzten jede günstige Gelegenheit, um den Christen zu schaden und sich an ihnen zu rächen, ohne dass sie durch

einen von der Religion der Väter abgefallenen Fürsten dazu brauchten aufgereizt zu werden.

Halten wir an der Thatsache fest, dass Mindow aus politischen Beweggründen zum Christenthum übertrat, so werden wir auch wieder politische Beweggründe für seinen Abfall vom Christenthum annehmen müssen. Suchen wir nun die Momente auf, welche diesen Abfall vorbereiteten, namentlich welche Veränderungen der politischen Situation Mindow von seinem Streben, als römisch-katholischer König sich die Alleinherrschaft über alle littauischen und die benachbarten russischen Länder zu verschaffen, abwendig machten und seinen frühern heidnischen Feinden wieder zudrängten.

Eins dieser Momente könnten wir ein ihn persönlich betreffendes nennen. Bei seinem Uebertritt zum Christenthum war er in ein inniges Freundschaftsverhältniss zum Ordensmeister Andreas getreten, das zu dessen Nachfolgern nicht in gleicher Weise erneuert wurde. Um so unangenehmer also fühlte sich Mindow persönlich berührt, je höher die Ordensritter ihre Forderungen von Schenkungen als Entschädigungen für ihre geleisteten Dienste stellten. Doch ist bis zum Jahre 1257 noch nichts von einer Disharmonie oder von Misstrauen zwischen dem Orden und dem littauischen Könige zu bemerken, denn den 13. Februar dieses Jahres richtete der Papst Alexander IV. an den König Daniel ein Schreiben voll bittrer Vorwürfe, weil er der von der römischen Kirche empfangenen Wohlthaten uneingedenk, sogar den römisch-katholischen Glauben kränke, Mindow aber wird von demselben Papst, in der Bestätigungsurkunde der Schenkung Selens vom 13. Juli 1257, „carissimus in Christo filius“, und seine Schenkung eine fromme und wohlbedachte genannt (S. *Sjögren a. a. O. Seite 58. 59* oder *218. 219*). Oben hatten wir freilich schon angedeutet, dass eine Schenkungsurkunde Mindow's vom J. 1257 (*livl. Urk.-B. n. 294*) in einem

andern Tone abgefasst zu sein scheint als die frühern. Doch hat dies keine Bedeutung gegen die Veränderung, welche die schlimme Wendung der politischen Verhältnisse seit diesem Jahre in ihm hervorbringen musste. Sie trat ein durch die Tataren.

Gegen die Tataren war auf Befehl der Päpste wiederholt das Kreuz gepredigt worden, und jenen musste ausser Daniel von Galizien auch der König von Littauen als ein Vorkämpfer für die katholische Christenheit erscheinen. Im J. 1257 nun fielen dieselben plötzlich in die Länder der russischen Fürsten Wassili und Daniel ein. Zurückgeschlagen, kamen sie im J. 1258 mit grösserer Macht wieder und nöthigten den Fürsten Wassili, sich ihnen anzuschliessen, und verheerten dann mit ihm zusammen Littauen und Nalschtschan (*Sjögren a. a. O. Seite 74—77* oder *234–237*). Die Ordensritter konnten Mindow's Land vor dem furchtbaren Feinde nicht schützen, die uneinigen polnischen Fürsten waren auch nicht zu Hilfe gekommen. Woher sollte der littauische König nun Beistand und Schutz finden, wenn er seine feindselige Stellung gegen die Tataren beibehielt? Mit den Russen war er verfeindet und mit seinem Sohne Woischelg, der sich damals mit Towtiwil vereinigt hatte, war auch noch keine Versöhnung oder Harmonie hergestellt, denn derselbe hielt sich vom Hofe des Vaters fern. Zunächst also musste Mindow sich noch an die Ordensritter halten, deren Macht bis jetzt ungeschwächt war. Aber es ist wahrscheinlich, dass seine Stimmung für den Orden sich damals zu ändern anfing, dass sein Eifer für das Christenthum etwas erkaltete (natürlich nur der äusserlich gezeigte, weil ihm ja das Christenthum niemals Herzenssache gewesen war), dass er sich den Heiden in Schamaiten und den Nowgorodern zu nähern suchte. Freilich auch zu Anfang des Jahres 1260 hegte man in Rom noch keinen Argwohn gegen ihn; er hatte bis dahin noch durch keine

That die Unzufriedenheit der lateinischen Christen erregt, denn in einem Schreiben vom 25. Januar 1260, in welchem der Papst die Schenkungen des Königs und des Bischofs von Littauen bestätigte, nannte er ihn, „carissimus in Christo filius noster, illustris rex Lettoviae“ (*livl. Urk.-B. n. 347*).

Indessen dauerten die Einfälle der Tataren fort; dieselben verheerten vom Ende des Jahres 1259 bis in die Mitte des Jahres 1260 die südlichen polnischen Länder, wobei sie Kasimir von Kujawien vielleicht heimlich begünstigte, ein Theil der russischen Fürsten aber mit Hilfstruppen begleitete. Gegen die also immer näher rückende, immer drohender werdende Gefahr rüstete man überall in den deutschen Landen, die päpstlichen Mahnungen zu den Kreuzpredigten wurden dringender, die Bemühungen der Kreuzprediger eifriger. Besonders den deutschen Orden sah man als die feste, mächtige Vorburg der lateinischen Christenheit an und hoffte von ihm die siegreiche Bekämpfung der Tataren (*Sjögren a. a. O. Seite 77—87, 95, 103, 104,* oder *237—247, 255, 263, 264*).

Der deutsche Orden suchte bei seinen Rüstungen gegen die Tataren gleichzeitig seine Macht gegen die immer ergrimmter werdenden neugetauften Unterthanen und durch die neuerbauten Burgen Karschowen (Georgenburg) und Doben gegen die Schamaiten und die abgefallenen Semgallen zu befestigen. Da traf ihn ein harter Schlag. Am 13. Juli 1260 erlitt das vereinigte preussisch-livländische Ordensheer eine furchtbare Niederlage durch die Schamaiten, in Folge des plötzlichen Abfalls der Kuren. Und diesem letztern folgte im September 1260 ein allgemeiner Aufstand der Preussen (*Sjögren a. a. O. Seite 87—89, 92—95, 98—106,* oder *247—249, 252—255, 258—266*). Dass Mindow die Heiden in jener Schlacht anführte, ist nicht erwiesen, noch wahrscheinlich; doch kann man hier der Ansicht *Sjögren's* beitreten, dass er sie schon unterstützte, wie die *Ordenschronik* sagt: „In diesen

tydenn was koeningk Mondouwe noch Chryste, wo woll dat he die Heyden sterkede". Vielleicht war diese Unterstützung noch eine geheime, vielleicht temporisirte Mindow noch. Aber als der Aufstand der Neubekehrten immer weiter um sich griff, als im Februar 1261 fast gleichzeitig ein Ordensheer bei Lennewaden in Livland und ein anderes bei Pokarwen in Preussen geschlagen wurde (*Sjögren S. 108—110* oder *268—270*), als das Heidenthum unläugbar triumphirte und die Ordensherrschaft, die dem christlichen König von Littauen früher einen sichern Rückhalt zu gewähren schien, zusammenzustürzen drohte: was sollte dieser nun, ringsum von mächtigen Feinden umgeben, thun? Sollte er im muthigen Kampf für das Christenthum den Märtyrertod sterben? Nein, er zog es vor, vom Christenthum abzufallen und sich den Heiden wieder anzuschliessen. Nach der *Ordenschronik* soll ihn Troinat, der Fürst der Schamaiten, dazu aufgefordert und alsbald williges Gehör gefunden haben, in der zweiten Hälfte des Jahres 1261 (*Sjögren S. 112—114* oder *272—274*). Offenbar hatte Mindow diesen Schritt schon vorbereitet, und er trat nicht als ein Bittender auf die Seite seiner Feinde über, vielmehr suchte er aus den politischen Verhältnissen für sich Vortheile zu gewinnen. Es gelang ihm, den Grossfürsten Alexander Newski zu einem Bündnisse zu bewegen, wodurch er auch die Gefahr von Seiten der Tataren abgewendet hatte. Indem er sich so an die Russen anschloss, konnte er nicht als Verfolger der griechischen Christen, nicht als Feind der Christen überhaupt auftreten; sondern er wurde nur der Gegner der lateinischen Christen und der Vermittler einer mächtigen, gegen sie geschlossenen Coalition zwischen den Russen, den Heiden und den zum Heidenthum wiederabgefallenen Preussen, Kuren und Semgallen. Dazu erwartete man, dass auch die Liven, Letten und Ehsten das Joch der lateinischen Christen abwerfen würden, wenn die Verbündeten

zusammen in Livland einfielen. Die Herrschaft Mindow's würde sich dann auch über dies Land erweitert haben. Aber er täuschte sich in seinen Hoffnungen. Als er im Spätsommer des Jahres 1262, mit Troinat vereinigt, den verabredeten Einfall in Livland unternahm, zeigten die Liven und Letten keine Sympathie, die Ehsten waren früher schon eingeschüchtert, das russische Heer erschien nicht zu rechter Zeit, vielleicht kamen Streitigkeiten mit Troinat hinzu — genug, Mindow kehrte unverrichteter Sache von seinem Kriegszuge zurück. Seine Verstimmung darüber soll so gross gewesen sein, dass seine Gemahlin ihm zuredete, das Bündniss mit den Russen und Heiden aufzugeben, aber er erklärte, dies sei nun zu spät (*Sjögren S. 114, 115* oder *274, 275*). So gleichsam verstrickt in eine zweideutige Stellung zwischen den Russen, Heiden und lateinischen Christen, zwischen misstrauischen oder verrätherischen Freunden und verrathenen Feinden, ging er einem gewissen Untergange entgegen; doch würde er demselben noch längere Zeit durch seine Klugheit haben ausweichen können, wenn er ihn nicht durch eine Gewaltthat beschleunigt hätte. Der wolynische Chronist erzählt darüber Folgendes: Nach dem Tode seiner Gemahlin lud Mindow deren Schwester, welche mit dem Fürsten Dowmont von Nalschtschan vermählt war, zu sich ein, um die Trauerceremonien und das Leichenbegängniss zu besorgen; und als dieselbe zu ihm gekommen war, behielt er sie als Frau bei sich. Weil Dowmont allein zu schwach war, diese Beleidigung zu rächen, verband er sich mit Troinat zur Ermordung Mindow's; und bald fanden sie eine Gelegenheit, ihr Vorhaben auszuführen. Im Herbst 1263 *) sandte Mindow seine ganze Kriegsmacht gegen den Fürsten Roman von Bränsk, auf dem Marsche entfernte sich Dowmont vom Heere, überfiel Mindow und ermordete ihn nebst zweien Söhnen Rukl und Repskej. Troinat bemächtigte sich Littauens, Woischelg aber floh aus seinem Kloster am Njeman nach Pinsk in Wolynien (*Sjögren S. 133—137* oder *293—297*). Das war das Ende eines von den Päpsten so gepriesenen Fürsten; durch den Abfall zur Sünde bereitete er sich selbst den Untergang und Littauen ging dem deutschen Orden auf immer verloren.

*) Ueber das Jahr der Ermordung Mindow's sollen später besondere Untersuchungen folgen mit Rücksicht auf *Aug. Engelmann's* „Хронологическія изслѣдованія. СПб. 1858.